

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 31. Dezember 1963

Sachgebiet 3 Rechtspflege

7. Lieferung

Inhaltsverzeichnis

30 Gerichtsverfassung und Berufsrecht der Rechtspflege

1. Lieferung

Folge 60

	Seite
300-2 Gerichtsverfassungsgesetz §§ 23, 107, 200 abweichende Fassung für Berlin: § 74 a ..	5

31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten

2. Lieferung

Folge 2

	Seite		Seite
310-4 Zivilprozeßordnung §§ 23 a, 78 a, 116, 116 a, 116 b, 157 (Fußnote), 547, 640, 641, 641 a, 644, 850 c, 850 e, 850 f, 866, 932, 1024, Anlage zu 850 c	6	311-2 Gesetz betreffend die Einführung der Kon- kursordnung § 17	18
310-7 Verordnung über das Berufungsverfahren beim Reichsgericht in Patentsachen	15	311-6 Verordnung über die Vergütung des Kon- kursverwalters, des Vergleichsverwalters, der Mitglieder des Gläubigerausschusses und der Mitglieder des Gläubigerbeirats v. 25. 5. 1960	19
310-14 Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung §§ 67, 168 c, 170 a, 171 a bis 171 n, 180, 181, 185	15		

3. Lieferung

Folge 3

	Seite		Seite
312-2-1 Verordnung über den Vollzug von Frei- heitsstrafen und von Maßregeln der Siche- rung und Besserung, die mit Freiheitsent- ziehung verbunden sind v. 14. 5. 1934	22	312-4 Strafregisterverordnung abweichende Fassung für Berlin: § 2 Abs. 3, § 4 Abs. 1	22
(aufgenommen, nur Überschrift)		312-5 Gesetz über die beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken abweichende Fassung für Berlin: § 7 Abs. 1	22
312-2-2 Grundsätze für den Vollzug von Freiheits- strafen v. 7. 6. 1923	22	313-2 Gesetz betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft § 12 (Fußnote)	23
(aufgenommen, nur Überschrift)		314-1 Deutsches Auslieferungsgesetz § 3 (Fußnote)	23
312-3 Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen §§ 11 und 16 (Fußnoten)	22		

4. Lieferung

Folge 4

	Seite		Seite
315-1	24	319-3	40
315-1 a	26	319-3-1	41
315-2	26	319-4	41
315-2-1	26	319-4-1	42
315-3	26	319-5	43
315-11	27	319-5-1	43
315-11-2	28	319-6	44
315-11-6	29	319-7	44
315-13	35	319-8	45
315-13 a	35	319-8-1	46
315-13 c und d	35	319-9	47
315-13 e	35	319-10	49
315-18	36	319-11	50
316-1	36		
317-1	37		
317-1 a	39		
319-1	40		
319-2	40		

	Seite
319-12	52
Gesetz zur Ausführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen v. 8. 3. 1960	
	(aufgenommen)
319-13	54
Gesetz zu dem Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche v. 15. 3. 1961	
	(aufgenommen)
319-14	55
Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 14. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen v. 28. 3. 1961	
	(aufgenommen)
319-15	57
Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern v. 18. 7. 1961	
	(aufgenommen)

	Seite
319-16	59
Gesetz zur Ausführung des Vertrages vom 4. November 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen v. 5. 2. 1963	
	(aufgenommen)
319-41	61
Ausführungsgesetz zu dem internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 v. 14. 8. 1912	
	(aufgenommen)
319-42	62
Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu der Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes v. 9. 8. 1954	
	(aufgenommen)
319-71	63
Bekanntmachung über die Zuständigkeit für die Erteilung der Vollstreckungsklausel zu Entscheidungen der Hohen Behörde und des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl v. 25. 8. 1954	
	(aufgenommen)
319-72	63
Bekanntmachung über die Zuständigkeit für die Erteilung der Vollstreckungsklausel zu Entscheidungen von Organen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft v. 3. 2. 1961	
	(aufgenommen)

32 bis 35 Gerichte für besondere Sachgebiete

5. Lieferung

Folge 15

	Seite
320-1	64
Arbeitsgerichtsgesetz §§ 18, 19, 36, 42	
330-1	64
Sozialgerichtsgesetz §§ 6, 9, 11, 24, 32	
340-1	65
Verwaltungsgerichtsordnung §§ 15, 17, 18, 37, 39, 174	
350-1	65
Gesetz über den Bundesfinanzhof § 6	
350-2	66
Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet der Finanzgerichtsbarkeit §§ 2, 3, 4	

	Seite
350-3 b	66
Bayern: Gesetz zur Wiederherstellung der Finanzgerichtsbarkeit § 6	
350-3 d	66
Hamburg: Verordnung über die Wiedererrichtung von Finanzgerichten Überschrift	
350-3-1	67
Gesetz zur Änderung der Finanzgerichtsordnung des Saarlandes v. 10. 8. 1963	
	(aufgenommen)

36 Kostenrecht

6. Lieferung

Folge 5

	Seite
360-1	68
Gerichtskostengesetz §§ 37 a, 40, 92	
360-2	69
Verordnung über die Höhe der von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 184 des Sozialgerichtsgesetzes zu entrichtenden Gebühr § 2	
360-2-1	70
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Höhe der von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 184 des Sozialgerichtsgesetzes zu entrichtenden Gebühr v. 10. 12. 1962	
	(aufgenommen)
361-1	71
Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) §§ 60, 94, 97 a, 98, 100, 107, 107 a, 108, 111, 131, 137, 144, 150	
361-2	73
Verordnung über gerichtliche Schreibgebühren § 2	
361-3	73
Verordnung über landesrechtliche Gebühren v. 11. 5. 1934, Artikel 2	
	(aufgenommen)

	Seite
362-1	74
Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher § 8	
363-1	74
Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (JVKostO) § 17	
363-3	75
Verordnung über die Gebühren für die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und für die Zulassung als Prozeßagent v. 31. 1. 1936	
	(aufgenommen, nur Überschrift)
365-1	75
Justizbetriebsordnung § 2	
366-1	76
Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter	
	(neugefaßt)
367-1	79
Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen	
	(neugefaßt)
368-1	85
Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte §§ 37, 47, 66, 66 a, 97, 101, 107, 112, 123 ...	

Berichtigungen

- 310-14 Zwangsversteigerungsgesetz
§ 61 Zeile 16: richtig „Sicherheitsleistung“ statt
„Sicherheitsstellung“
§ 128 Zeile 13: richtig „Sicherungshypothek“ statt
„Sicherheitshypothek“
- 312-2 Strafprozeßordnung
§ 212 a Zeile 2: richtig „Hauptverhandlung“ statt
„Hauptversammlung“
- 312-4 Strafregisterverordnung
§ 9 Zeile 3: richtig „Zurechnungsunfähiger“ statt
„Zurechnungsfähiger“
- 312-5 Straftilgungsgesetz
§ 7 Zeile 5: richtig „oder Einschließung“ statt
„oder auf Einschließung“
- 315-1 Gesetz über Angelegenheiten der freiwilligen
Gerichtsbarkeit
§ 78 Zeile 13: richtig „Grundbuchordnung“ statt
„Grundbuchanordnung“
§ 199 Abs. 2 Zeile 3 richtig „Landgericht“ statt
„Landesgericht“
- 315-16 Verordnung über das Genossenschaftsregister
§ 8 Abs. 2 Fußnote: richtig „jetzt § 93 d Abs. 1
u. 2“ statt „jetzt § 93 c“
Anlage lfd. Nr. 3 Spalte 6: richtig $\frac{1}{2}$ statt $\frac{1}{2}$
- 315-18 Schiffsregisterordnung
§ 88 Abs. 1 Zeile 8/9: richtig „Eintragungsantrag“
statt „Eintragungsvermerk“
- 317-1 Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Land-
wirtschaftssachen
§ 46 Zeile 6: richtig „Beschwerden“ statt „Be-
schwerde“
- 361-1 Kostenordnung
§ 23 Zeile 8: richtig „Nennbetrag“ statt „Nenn-
wert“

geändert

Gerichtsverfassungsgesetz

300-2

Vom 27. Januar 1877

Reichsgesetzbl. S. 41, in Kraft getreten am 1. 10. 1879

Neufassung gem. Art. 9 u. Anlage 1 des G v. 12. 9. 1950 S. 455, in Kraft getreten am 1. 10. 1950

§ 23*

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfaßt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind:

1. (unverändert)
2. ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes:
 - a) Streitigkeiten zwischen dem Vermieter und dem Mieter oder Untermieter von Wohnräumen oder anderen Räumen oder zwischen dem Mieter und dem Untermieter solcher Räume wegen Überlassung, Benutzung oder Räumung, wegen Fortsetzung des Mietverhältnisses über Wohnraum auf Grund der §§ 556 a, 556 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie wegen Zurückhaltung der von dem Mieter oder dem Untermieter in die Mieträume eingebrachten Sachen;
 - b) bis h) (unverändert)

§ 23 Nr. 2: Buchst. a i. d. F. d. Art. II Nr. 1 G v. 29. 7. 1963 I 505, wegen des Inkrafttretens vgl. Art. III § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes 402-12-1

§ 107*

- (1) bis (3) (unverändert)

(4) Den Handelsrichtern werden jedoch bei Fußwegen und bei Benutzung von anderen als öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückweges 0,25 Deutsche Mark gewährt. Kann ein Hin- und Rückweg von zusammen mehr als zweihundert Kilometern mit öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt werden, so gilt Satz 1 nur insoweit, als die Mehrkosten gegenüber der Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durch eine Minderausgabe an Tage- und Übernachtungsgeldern ausgeglichen werden; jedoch ist die Entschädigung nach Satz 1 zu gewähren, wenn Fahrtkosten für nicht mehr als zweihundert Kilometer verlangt werden. Kann der Handelsrichter wegen besonderer Umstände ein öffentliches, regelmäßig verkehrendes Verkehrsmittel nicht benutzen, so werden die nachgewiesenen Mehrauslagen ersetzt, soweit sie angemessen sind.

§ 107 Abs. 4: Satz 1 i. d. F. d. Art. 3 § 1 Buchst. a, Satz 2 Halbsatz 2 angef. durch Art. 3 § 1 Buchst. b G v. 21. 9. 1963 I 745

§ 200*

- (1) (unverändert)

- (2) Feriensachen sind:

1. bis 3. (unverändert)

4. Streitigkeiten zwischen dem Vermieter und dem Mieter oder Untermieter von Wohnräumen oder anderen Räumen oder zwischen dem Mieter und dem Untermieter solcher Räume wegen Überlassung, Benutzung oder Räumung, wegen Fortsetzung des Mietverhältnisses über Wohnraum auf Grund der §§ 556 a, 556 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie wegen Zurückhaltung der von dem Mieter oder dem Untermieter in die Mieträume eingebrachten Sachen;

5. bis 8. (unverändert)

- (3) u. (4) (unverändert)

§ 200 Abs. 2: Nr. 4 i. d. F. d. Art. II Nr. 1 G v. 29. 7. 1963 I 505, wegen des Inkrafttretens vgl. Art. III § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes 402-12-1

Abweichende Fassung für Berlin:

§ 74a*

i. d. F. d. Art. 3 Nr. 2 G v. 30. 8. 1951 I 739 u. Art. 2 G v. 30. 6. 1960 I 478

§ 74a: Gem. § 3 Abs. 2 BerG nur mit der Überschrift aufgenommen

geändert

310-4

Zivilprozeßordnung

Vom 30. Januar 1877

Reichsgesetzbl. S. 83, in Kraft getreten am 1. 10. 1879

Neufassung gem. Art. 9 u. Anlage 2 des G v. 12. 9. 1950 S. 455, in Kraft getreten am 1. 10. 1950

§ 23 a *

Für Klagen in Unterhaltssachen gegen eine Person, die im Inland keinen Gerichtsstand hat, ist das Gericht zuständig, bei dem der Kläger im Inland seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

§ 23 a: Eingef. durch § 12 G v. 18. 7. 1961 I 1033 mit Wirkung vom 1. 1. 1962 gem. § 14 G v. 18. 7. 1961 I 1033 i. V. m. Art. 3 Abs. 2 G v. 18. 7. 1961 II 1005 u. d. Bek. v. 15. 12. 1961, 1962 II 15

§ 78 a *

(1) Insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, hat das Prozeßgericht einer Partei auf ihren Antrag für den Rechtszug einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte beizuordnen, wenn sie einen zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Über den Antrag kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

(2) Gegen den Beschluß, durch den die Beiordnung eines Rechtsanwalts abgelehnt wird, findet die Beschwerde statt.

(3) Der beigeordnete Rechtsanwalt kann die Übernahme der Vertretung davon abhängig machen, daß die Partei ihm einen Vorschuß zahlt, der nach der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte zu bemessen ist.

§ 78 a: Eingef. durch § 230 Nr. 1 G v. 1. 8. 1959 I 565
§ 78 a Abs. 3: BRAGebO 368-1

§ 116 *

(1) Insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, hat das Prozeßgericht einer Partei, der das Armenrecht bewilligt ist, auf ihren Antrag einen Rechtsanwalt zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte beizuordnen, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint.

(2) Wird der armen Partei ein Rechtsanwalt nach Absatz 1 nicht beigeordnet, so kann ihr auf Antrag zur unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte ein Referendar oder ein anderer Justizbeamter beigeordnet werden. Die hierdurch entstehenden baren Auslagen werden von der Staatskasse bestritten und als Gerichtskosten in Ansatz gebracht.

(3) Gegen den Beschluß, durch den die Beiordnung eines Rechtsanwalts abgelehnt wird, findet die Beschwerde statt. Eine weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

§ 116: I. d. F. d. § 230 Nr. 2 G v. 1. 8. 1959 I 565

§ 116 a *

(1) Einer Partei, der das Armenrecht bewilligt und der ein Rechtsanwalt nach § 115 Abs. 1 Nr. 3 oder nach § 116 Abs. 1 beigeordnet ist, kann das Prozeßgericht auf Antrag einen besonderen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung eines Termins zur Beweisaufnahme vor dem ersuchten Richter oder zur Vermittlung des Verkehrs mit dem Prozeßbevollmächtigten beordnen, wenn besondere Umstände dies erfordern.

(2) Gegen den Beschluß, durch den die Beiordnung eines besonderen Rechtsanwalts abgelehnt wird, findet die Beschwerde statt; dies gilt nicht, wenn das Berufungsgericht den Beschluß erlassen hat. Eine weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

§ 116 b *

(1) In den Fällen des § 115 Abs. 1 Nr. 3 und des § 78 a wird der beizuordnende Rechtsanwalt durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der bei dem Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwälte ausgewählt. Im Fall des § 116 Abs. 1 ordnet der Richter möglichst einen Rechtsanwalt bei, der bei dem Prozeßgericht zugelassen ist.

(2) Im Fall des § 116 a Abs. 1 wird der Rechtsanwalt auf Ersuchen von dem Amtsgericht ausgewählt, in dessen Bezirk die Beweisaufnahme stattfinden soll oder die Partei wohnt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Gegen eine Verfügung, die nach den Absätzen 1 und 2 getroffen wird, steht der Partei und dem Rechtsanwalt die Beschwerde zu. Dem Rechtsanwalt steht die Beschwerde auch zu, wenn der Vorsitzende des Gerichts den Antrag, die Beiordnung aufzuheben (§ 48 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung), ablehnt. Die Beschwerde ist jedoch nicht zulässig, wenn der Vorsitzende des Berufungsgerichts die Verfügung erlassen hat. Eine weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

§§ 116 a u. 116 b: Eingef. durch § 230 Nr. 3 G v. 1. 8. 1959 I 565
§ 116 b Abs. 3: BRAO 303-8

§ 157 *

(unverändert)

§ 157 Abs. 3: Satz 2 ist mit dem GG 100-1 vereinbar, BVerfG v. 17. 11. 1959, 1960 I 46

§ 547*

(1) Ohne Zulassung findet die Revision statt, insoweit es sich bei einer auf § 48 des Ehegesetzes gestützten Klage darum handelt, ob der Widerspruch des anderen Ehegatten zu beachten ist.

(2) Ohne Zulassung und ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes findet die Revision statt:

1. insoweit es sich um die Unzulässigkeit des Rechtswegs oder die Unzulässigkeit der Berufung handelt;
2. in den Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind.

(3) Die Vorschrift des § 545 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 547: Abs. 1 eingef. u. bisherige Abs. 1 und 2 jetzt Abs. 2 u. 3 gem. Art. 3 Nr. 1 a) bis c) G v. 11. 8. 1961 I 1221 mit Wirkung vom 1. 1. 1962; EheG 404-1

§ 640*

(1) Auf einen Rechtsstreit, der die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern- oder Kindesverhältnisses zwischen den Parteien oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der elterlichen Gewalt der einen Partei über die andere zum Gegenstand hat, sind die Vorschriften der §§ 613, 617, 618, 619, des § 622 Abs. 1 und der §§ 625, 626, 628 und 635 entsprechend anzuwenden.

(2) Mit einer der in Absatz 1 bezeichneten Klagen kann eine Klage anderer Art nicht verbunden werden. Eine Widerklage anderer Art kann nicht erhoben werden.

§ 641*

(1) Wird die Ehelichkeit eines Kindes durch Klage angefochten, so sind die Vorschriften der §§ 613, 617, 618, 619, 622, 625, 626, 628 und 635 entsprechend anzuwenden.

(2) Der Mann und das volljährige Kind sind prozeßfähig, auch wenn sie in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind. Sind sie geschäftsunfähig oder ist das Kind noch nicht volljährig, so wird der Rechtsstreit durch den gesetzlichen Vertreter geführt; dieser kann die Klage nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erheben.

(3) Mit der Anfechtungsklage kann eine andere Klage nicht verbunden werden. Eine Widerklage anderer Art kann nicht erhoben werden.

§ 641 a*

Hat der Mann die Anfechtungsklage erhoben und stirbt er vor der Rechtskraft des Urteils, so ist § 628 nicht anzuwenden, wenn zur Zeit seines Todes wenigstens ein Elternteil noch lebt. Die Eltern können das Verfahren aufnehmen; ist ein Elternteil gestorben, so steht dieses Recht dem überlebenden Elternteil zu. Wird das Verfahren nicht innerhalb von sechs Monaten aufgenommen, so ist der Rechtsstreit in der Hauptsache als erledigt anzusehen.

§§ 640 u. 641: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 2 G v. 11. 8. 1961 I 1221 mit Wirkung vom 1. 1. 1962

§ 641 a: Eingef. durch Art. 3 Nr. 3 G v. 11. 8. 1961 I 1221 mit Wirkung vom 1. 1. 1962

§ 644*

(1) Wird in einem Verfahren nach § 640 festgestellt, daß ein uneheliches Kind von einem bestimmten Manne nicht abstammt, so verliert ein Urteil, durch das der Mann zur Zahlung von Unterhalt an das Kind verurteilt ist, vom Zeitpunkt der Rechtskraft des Feststellungsurteils an seine Wirkung. Dies gilt für andere Schuldtitel entsprechend.

(2) Wird in einem Verfahren nach § 640 festgestellt, daß ein uneheliches Kind von einem bestimmten Manne abstammt, so kann das Kind Unterhaltsansprüche gegen den Mann für die Zeit von der Rechtshängigkeit dieser Streitsache an auch geltend machen, wenn eine Unterhaltsklage des Kindes rechtskräftig abgewiesen ist. Ist ein anderer Mann zur Zahlung von Unterhalt verurteilt, so verliert dieses Urteil vom Zeitpunkt der Rechtskraft des Feststellungsurteils an seine Wirkung; dies gilt für andere Schuldtitel entsprechend.

§ 644: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 4 G v. 11. 8. 1961 I 1221 mit Wirkung vom 1. 1. 1962

§ 850 c*

(1) Das Arbeitseinkommen eines Schuldners, der keine Unterhaltspflichten zu erfüllen hat, ist unpfändbar

- bis zu 182 Deutsche Mark monatlich
bei Auszahlung für Monate oder Bruchteile von Monaten,
- bis zu 42 Deutsche Mark wöchentlich
bei Auszahlung für Wochen,
- bis zu 7 Deutsche Mark täglich
bei Auszahlung für Tage.

Gewährt der Schuldner seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder einem unehelichen Kinde Unterhalt, so bleiben bis zum Gesamtbetrag von monatlich 260 Deutsche Mark (wöchentlich 60 Deutsche Mark, täglich 10 Deutsche Mark) wegen jeder Person, der Unterhalt zu gewähren ist, weitere 13 Deutsche Mark monatlich (3 Deutsche Mark wöchentlich, 0,50 Deutsche Mark täglich) unpfändbar.

(2) Übersteigt das Arbeitseinkommen die nach Absatz 1 unpfändbaren Beträge, so bestimmt sich bei Arbeitseinkommen bis zu monatlich 800 Deutsche Mark (wöchentlich 180 Deutsche Mark, täglich 30 Deutsche Mark) der pfändbare Betrag unter Berücksichtigung der Unterhaltspflichten des Schuldners nach der Tabelle, die diesem Gesetz als Anlage beigefügt ist. Es genügt, wenn in dem Pfändungsbeschluß auf diese Tabelle Bezug genommen wird.

(3) Übersteigt das Arbeitseinkommen die in Absatz 2 genannten Beträge, so erhöht sich der nach Absatz 1 unpfändbare Betrag um drei Zehntel des Mehrbetrages. Mehrbetrag im Sinne dieser Vorschrift ist der Unterschied zwischen dem Arbeitseinkommen und dem nach Absatz 1 unpfändbaren Betrag. Gewährt der Schuldner seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder

§ 850 c: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 G v. 26. 2. 1959 I 49

einem unehelichen Kinde Unterhalt, so erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrages

für die erste Person, der Unterhalt zu gewähren ist, um weitere zwei Zehntel und

für jede weitere Person, der Unterhalt zu gewähren ist, um ein weiteres Zehntel.

Der hiernach unpfändbare Teil des Mehrbetrages darf jedoch neun Zehntel des Mehrbetrages nicht übersteigen.

§ 850 e*

Für die Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens gilt folgendes:

1. bis 3. (unverändert)

4. Im Falle des § 850 c Abs. 3 ist

das Arbeitseinkommen des Schuldners für die Berechnung des pfändbaren Teils bei Auszahlung für Monate auf einen durch 10 Deutsche Mark, bei Auszahlung für Wochen auf einen durch 2 Deutsche Mark, bei Auszahlung für Tage auf einen durch 0,40 Deutsche Mark und

der Pfändungsbetrag bei Auszahlung des Einkommens für Monate auf einen durch 2 Deutsche Mark, bei Auszahlung für Wochen auf einen durch 0,50 Deutsche Mark und bei Auszahlung für Tage auf einen durch 0,10 Deutsche Mark teilbaren Betrag

nach unten abzurunden.

5. (unverändert)

§ 850 e: Nr. 4 i. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 G v. 26. 2. 1959 I 49

§ 850 f*

(1) Das Vollstreckungsgericht kann dem Schuldner auf Antrag von dem nach den Bestimmungen der §§ 850 c, 850 d und 850 i pfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens ausnahmsweise einen Teil belassen, wenn dies mit Rücksicht

a) auf besondere Bedürfnisse des Schuldners aus persönlichen oder beruflichen Gründen oder

b) auf besonders umfangreiche gesetzliche Unterhaltspflichten des Schuldners

geboten ist und überwiegende Belange des Gläubigers nicht entgegenstehen.

(2) Wird die Zwangsvollstreckung wegen einer Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung betrieben, so kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens ohne Rücksicht auf die in § 850 c vorgesehenen Beschränkungen bestimmen; dem Schuldner ist jedoch so viel zu belassen, wie er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf.

§ 850 i: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 G v. 26. 2. 1959 I 49

(3) Wird die Zwangsvollstreckung wegen anderer als der in Absatz 2 und in § 850 d bezeichneten Forderungen betrieben, so kann das Vollstreckungsgericht in den Fällen des § 850 c Abs. 3 über die Beträge hinaus, die nach dieser Vorschrift pfändbar wären, auf Antrag des Gläubigers die Pfändbarkeit unter Berücksichtigung der Belange des Gläubigers und des Schuldners nach freiem Ermessen festsetzen. Dem Schuldner ist jedoch mindestens so viel zu belassen, wie sich bei einem Arbeitseinkommen von monatlich 800 Deutsche Mark (wöchentlich 180 Deutsche Mark, täglich 30 Deutsche Mark) aus der Tabelle zu § 850 c Abs. 2 ergeben würde.

§ 866*

(1) u. (2) (unverändert)

(3) Eine Sicherungshypothek (Absatz 1) darf nur für einen Betrag von mehr als fünfhundert Deutsche Mark eingetragen werden; Zinsen bleiben dabei unberücksichtigt, soweit sie als Nebenforderung geltend gemacht sind. Auf Grund mehrerer demselben Gläubiger zustehender Schuldtitel kann eine einheitliche Sicherungshypothek eingetragen werden.

§ 866 Abs. 3: Satz 1 i. d. F. d. 7. Abschn. § 33 Nr. 1 G v. 20. 12. 1963 I 986

§ 932*

(1) (unverändert)

(2) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 866 Abs. 3 Satz 1 und der §§ 867, 868.

(3) (unverändert)

§ 932 Abs. 2: I. d. F. d. 7. Abschn. § 33 Nr. 2 G v. 20. 12. 1963 I 986

§ 1024*

(1) Bei Aufgebots auf Grund der §§ 887, 927, 1104, 1112, 1162, 1170, 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des § 765 des Handelsgesetzbuchs, des § 110 des Gesetzes betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt, der §§ 6, 13, 66, 67 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken und der §§ 13, 66, 67 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen können die Landesgesetze die Art der Veröffentlichung des Aufgebots und des Ausschlußurteils sowie die Aufgebotsfrist anders bestimmen, als in §§ 948, 950, 956 vorgeschrieben ist.

(2) (unverändert)

§ 1024 Abs. 1: I. d. F. d. § 108 G v. 26. 2. 1959 I 57; BGB 400-2; HGB 4100-1; G betr. d. privatr. Verh. d. Binnenschifffahrt 4103-1; G über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken 403-4; G über Rechte an Luftfahrzeugen 403-9

Anlage*
(zu § 850 c)

Nettolohn monatlich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht *) für						6 und mehr Personen
	0	1	2	3	4	5	
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
bis 184,99	—	—	—	—	—	—	—
185 bis 189,99	2,10	—	—	—	—	—	—
190 bis 194,99	5,60	—	—	—	—	—	—
195 bis 199,99	9,10	—	—	—	—	—	—
200 bis 204,99	12,60	0,50	—	—	—	—	—
205 bis 209,99	16,10	1,00	—	—	—	—	—
210 bis 214,99	19,60	1,50	0,20	—	—	—	—
215 bis 219,99	23,10	2,00	0,70	—	—	—	—
220 bis 224,99	26,60	2,50	1,20	—	—	—	—
225 bis 229,99	30,10	3,00	1,70	0,40	—	—	—
230 bis 234,99	33,60	3,50	2,20	0,90	—	—	—
235 bis 239,99	37,10	4,00	2,70	1,40	0,10	—	—
240 bis 244,99	40,60	4,50	3,20	1,90	0,60	—	—
245 bis 249,99	44,10	5,00	3,70	2,40	1,10	—	—
250 bis 254,99	47,60	5,50	4,20	2,90	1,60	0,30	—
255 bis 259,99	51,10	6,00	4,70	3,40	2,10	0,80	—
260 bis 264,99	54,60	6,50	5,20	3,90	2,60	1,30	—
265 bis 269,99	58,10	7,00	5,70	4,40	3,10	1,80	0,50
270 bis 274,99	61,60	7,50	6,20	4,90	3,60	2,30	1,00
275 bis 279,99	65,10	11,00	6,70	5,40	4,10	2,80	1,50
280 bis 284,99	68,60	14,50	7,20	5,90	4,60	3,30	2,00
285 bis 289,99	72,10	18,00	7,70	6,40	5,10	3,80	2,50
290 bis 294,99	75,60	21,50	8,20	6,90	5,60	4,30	3,00
295 bis 299,99	79,10	25,00	8,70	7,40	6,10	4,80	3,50
300 bis 304,99	82,60	28,50	9,20	7,90	6,60	5,30	4,00
305 bis 309,99	86,10	32,00	9,70	8,40	7,10	5,80	4,50
310 bis 314,99	89,60	35,50	10,20	8,90	7,60	6,30	5,00
315 bis 319,99	93,10	39,00	10,70	9,40	8,10	6,80	5,50
320 bis 324,99	96,60	42,50	11,20	9,90	8,60	7,30	6,00
325 bis 329,99	100,10	46,00	11,70	10,40	9,10	7,80	6,50
330 bis 334,99	103,60	49,50	17,90	10,90	9,60	8,30	7,00
335 bis 339,99	107,10	53,00	21,40	11,40	10,10	8,80	7,50
340 bis 344,99	110,60	56,50	24,90	11,90	10,60	9,30	8,00
345 bis 349,99	114,10	60,00	28,40	12,40	11,10	9,80	8,50
350 bis 354,99	117,60	63,50	31,90	12,90	11,60	10,30	9,00
355 bis 359,99	121,10	67,00	35,40	13,40	12,10	10,80	9,50
360 bis 364,99	124,60	70,50	38,90	13,90	12,60	11,30	10,00
365 bis 369,99	128,10	74,00	42,40	14,40	13,10	11,80	10,50
370 bis 374,99	131,60	77,50	45,90	14,90	13,60	12,30	11,00
375 bis 379,99	135,10	81,00	49,40	17,80	14,10	12,80	11,50
380 bis 384,99	138,60	84,50	52,90	21,30	14,60	13,30	12,00
385 bis 389,99	142,10	88,00	56,40	24,80	15,10	13,80	12,50
390 bis 394,99	145,60	91,50	59,90	28,30	15,60	14,30	13,00
395 bis 399,99	149,10	95,00	63,40	31,80	16,10	14,80	13,50
400 bis 404,99	152,60	98,50	66,90	35,30	16,60	15,30	14,00
405 bis 409,99	156,10	102,00	70,40	38,80	17,10	15,80	14,50
410 bis 414,99	159,60	105,50	73,90	42,30	17,60	16,30	15,00
415 bis 419,99	163,10	109,00	77,40	45,80	18,10	16,80	15,50
420 bis 424,99	166,60	112,50	80,90	49,30	18,60	17,30	16,00
425 bis 429,99	170,10	115,00	84,40	52,80	19,10	17,80	16,50
430 bis 434,99	173,60	117,50	87,90	56,30	24,70	18,30	17,00
435 bis 439,99	177,10	120,00	91,40	59,80	28,20	18,80	17,50
440 bis 444,99	180,60	122,50	92,80	63,30	31,70	19,30	18,00
445 bis 449,99	184,10	125,00	94,80	66,80	35,20	19,80	18,50
450 bis 454,99	187,60	127,50	96,80	68,70	38,70	20,30	19,00
455 bis 459,99	191,10	130,00	98,80	70,20	42,20	20,80	19,50
460 bis 464,99	194,60	132,50	100,80	71,70	45,20	21,30	20,00
465 bis 469,99	198,10	135,00	102,80	73,20	46,20	21,80	20,50
470 bis 474,99	201,60	137,50	104,80	74,70	47,20	22,30	21,00
475 bis 479,99	205,10	140,00	106,80	76,20	48,20	22,80	21,50
480 bis 484,99	208,60	142,50	108,80	77,70	49,20	23,30	22,00

*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder einem unehelichen Kinde.

310-4 Zivilprozeßordnung

Nettolohn monatlich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht *) für						
	0	1	2	3	4	5	6 und mehr Personen
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
485 bis 489,99	212,10	145,00	110,80	79,20	50,20	23,80	22,50
490 bis 494,99	215,60	147,50	112,80	80,70	51,20	24,30	23,00
495 bis 499,99	219,10	150,00	114,80	82,20	52,20	24,80	23,50
500 bis 504,99	222,60	152,50	116,80	83,70	53,20	25,30	24,00
505 bis 509,99	226,10	155,00	118,80	85,20	54,20	25,80	24,50
510 bis 514,99	229,60	157,50	120,80	86,70	55,20	26,30	25,00
515 bis 519,99	233,10	160,00	122,80	88,20	56,20	26,80	25,50
520 bis 524,99	236,60	162,50	124,80	89,70	57,20	27,30	26,00
525 bis 529,99	240,10	165,00	126,80	91,20	58,20	27,80	26,50
530 bis 534,99	243,60	167,50	128,80	92,70	59,20	28,30	27,00
535 bis 539,99	247,10	170,00	130,80	94,20	60,20	28,80	27,50
540 bis 544,99	250,60	172,50	132,80	95,70	61,20	29,30	28,00
545 bis 549,99	254,10	175,00	134,80	97,20	62,20	29,80	28,50
550 bis 554,99	257,60	177,50	136,80	98,70	63,20	30,30	29,00
555 bis 559,99	261,10	180,00	138,80	100,20	64,20	30,80	29,50
560 bis 564,99	264,60	182,50	140,80	101,70	65,20	31,30	30,00
565 bis 569,99	268,10	185,00	142,80	103,20	66,20	31,80	30,50
570 bis 574,99	271,60	187,50	144,80	104,70	67,20	32,30	31,00
575 bis 579,99	275,10	190,00	146,80	106,20	68,20	32,80	31,50
580 bis 584,99	278,60	192,50	148,80	107,70	69,20	33,30	32,00
585 bis 589,99	282,10	195,00	150,80	109,20	70,20	33,80	32,50
590 bis 594,99	285,60	197,50	152,80	110,70	71,20	34,30	33,00
595 bis 599,99	289,10	200,00	154,80	112,20	72,20	34,80	33,50
600 bis 604,99	292,60	202,50	156,80	113,70	73,20	35,30	34,00
605 bis 609,99	296,10	205,00	158,80	115,20	74,20	35,80	34,50
610 bis 614,99	299,60	207,50	160,80	116,70	75,20	36,30	35,00
615 bis 619,99	303,10	210,00	162,80	118,20	76,20	36,80	35,50
620 bis 624,99	306,60	212,50	164,80	119,70	77,20	37,30	36,00
625 bis 629,99	310,10	215,00	166,80	121,20	78,20	37,80	36,50
630 bis 634,99	313,60	217,50	168,80	122,70	79,20	38,30	37,00
635 bis 639,99	317,10	220,00	170,80	124,20	80,20	38,80	37,50
640 bis 644,99	320,60	222,50	172,80	125,70	81,20	39,30	38,00
645 bis 649,99	324,10	225,00	174,80	127,20	82,20	39,80	38,50
650 bis 654,99	327,60	227,50	176,80	128,70	83,20	40,30	39,00
655 bis 659,99	331,10	230,00	178,80	130,20	84,20	40,80	39,50
660 bis 664,99	334,60	232,50	180,80	131,70	85,20	41,30	40,00
665 bis 669,99	338,10	235,00	182,80	133,20	86,20	41,80	40,50
670 bis 674,99	341,60	237,50	184,80	134,70	87,20	42,30	41,00
675 bis 679,99	345,10	240,00	186,80	136,20	88,20	42,80	41,50
680 bis 684,99	348,60	242,50	188,80	137,70	89,20	43,30	42,00
685 bis 689,99	352,10	245,00	190,80	139,20	90,20	43,80	42,50
690 bis 694,99	355,60	247,50	192,80	140,70	91,20	44,30	43,00
695 bis 699,99	359,10	250,00	194,80	142,20	92,20	44,80	43,50
700 bis 704,99	362,60	252,50	196,80	143,70	93,20	45,30	44,00
705 bis 709,99	366,10	255,00	198,80	145,20	94,20	45,80	44,50
710 bis 714,99	369,60	257,50	200,80	146,70	95,20	46,30	45,00
715 bis 719,99	373,10	260,00	202,80	148,20	96,20	46,80	45,50
720 bis 724,99	376,60	262,50	204,80	149,70	97,20	47,30	46,00
725 bis 729,99	380,10	265,00	206,80	151,20	98,20	47,80	46,50
730 bis 734,99	383,60	267,50	208,80	152,70	99,20	48,30	47,00
735 bis 739,99	387,10	270,00	210,80	154,20	100,20	48,80	47,50
740 bis 744,99	390,60	272,50	212,80	155,70	101,20	49,30	48,00
745 bis 749,99	394,10	275,00	214,80	157,20	102,20	49,80	48,50
750 bis 754,99	397,60	277,50	216,80	158,70	103,20	50,30	49,00
755 bis 759,99	401,10	280,00	218,80	160,20	104,20	50,80	49,50
760 bis 764,99	404,60	282,50	220,80	161,70	105,20	51,30	50,00
765 bis 769,99	408,10	285,00	222,80	163,20	106,20	51,80	50,50
770 bis 774,99	411,60	287,50	224,80	164,70	107,20	52,30	51,00
775 bis 779,99	415,10	290,00	226,80	166,20	108,20	52,80	51,50
780 bis 784,99	418,60	292,50	228,80	167,70	109,20	53,30	52,00
785 bis 789,99	422,10	295,00	230,80	169,20	110,20	53,80	52,50
790 bis 794,99	425,60	297,50	232,80	170,70	111,20	54,30	53,00
795 bis 800,00	429,10	300,00	234,80	172,20	112,20	54,80	53,50

*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder einem unehelichen Kinde.

Nettolohn wöchentlich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht *) für						
	0	1	2	3	4	5	6 und mehr Personen
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
bis 42,99	—	—	—	—	—	—	—
43 bis 43,99	0,70	—	—	—	—	—	—
44 bis 44,99	1,40	—	—	—	—	—	—
45 bis 45,99	2,10	—	—	—	—	—	—
46 bis 46,99	2,80	0,10	—	—	—	—	—
47 bis 47,99	3,50	0,20	—	—	—	—	—
48 bis 48,99	4,20	0,30	—	—	—	—	—
49 bis 49,99	4,90	0,40	0,10	—	—	—	—
50 bis 50,99	5,60	0,50	0,20	—	—	—	—
51 bis 51,99	6,30	0,60	0,30	—	—	—	—
52 bis 52,99	7,00	0,70	0,40	0,10	—	—	—
53 bis 53,99	7,70	0,80	0,50	0,20	—	—	—
54 bis 54,99	8,40	0,90	0,60	0,30	—	—	—
55 bis 55,99	9,10	1,00	0,70	0,40	0,10	—	—
56 bis 56,99	9,80	1,10	0,80	0,50	0,20	—	—
57 bis 57,99	10,50	1,20	0,90	0,60	0,30	—	—
58 bis 58,99	11,20	1,30	1,00	0,70	0,40	0,10	—
59 bis 59,99	11,90	1,40	1,10	0,80	0,50	0,20	—
60 bis 60,99	12,60	1,50	1,20	0,90	0,60	0,30	—
61 bis 61,99	13,30	1,60	1,30	1,00	0,70	0,40	0,10
62 bis 62,99	14,00	1,70	1,40	1,10	0,80	0,50	0,20
63 bis 63,99	14,70	1,80	1,50	1,20	0,90	0,60	0,30
64 bis 64,99	15,40	2,50	1,60	1,30	1,00	0,70	0,40
65 bis 65,99	16,10	3,20	1,70	1,40	1,10	0,80	0,50
66 bis 66,99	16,80	3,90	1,80	1,50	1,20	0,90	0,60
67 bis 67,99	17,50	4,60	1,90	1,60	1,30	1,00	0,70
68 bis 68,99	18,20	5,30	2,00	1,70	1,40	1,10	0,80
69 bis 69,99	18,90	6,00	2,10	1,80	1,50	1,20	0,90
70 bis 70,99	19,60	6,70	2,20	1,90	1,60	1,30	1,00
71 bis 71,99	20,30	7,40	2,30	2,00	1,70	1,40	1,10
72 bis 72,99	21,00	8,10	2,40	2,10	1,80	1,50	1,20
73 bis 73,99	21,70	8,80	2,50	2,20	1,90	1,60	1,30
74 bis 74,99	22,40	9,50	2,60	2,30	2,00	1,70	1,40
75 bis 75,99	23,10	10,20	2,70	2,40	2,10	1,80	1,50
76 bis 76,99	23,80	10,90	3,40	2,50	2,20	1,90	1,60
77 bis 77,99	24,50	11,60	4,10	2,60	2,30	2,00	1,70
78 bis 78,99	25,20	12,30	4,80	2,70	2,40	2,10	1,80
79 bis 79,99	25,90	13,00	5,50	2,80	2,50	2,20	1,90
80 bis 80,99	26,60	13,70	6,20	2,90	2,60	2,30	2,00
81 bis 81,99	27,30	14,40	6,90	3,00	2,70	2,40	2,10
82 bis 82,99	28,00	15,10	7,60	3,10	2,80	2,50	2,20
83 bis 83,99	28,70	15,80	8,30	3,20	2,90	2,60	2,30
84 bis 84,99	29,40	16,50	9,00	3,30	3,00	2,70	2,40
85 bis 85,99	30,10	17,20	9,70	3,40	3,10	2,80	2,50
86 bis 86,99	30,80	17,90	10,40	3,50	3,20	2,90	2,60
87 bis 87,99	31,50	18,60	11,10	3,60	3,30	3,00	2,70
88 bis 88,99	32,20	19,30	11,80	4,30	3,40	3,10	2,80
89 bis 89,99	32,90	20,00	12,50	5,00	3,50	3,20	2,90
90 bis 90,99	33,60	20,70	13,20	5,70	3,60	3,30	3,00
91 bis 91,99	34,30	21,40	13,90	6,40	3,70	3,40	3,10
92 bis 92,99	35,00	22,10	14,60	7,10	3,80	3,50	3,20
93 bis 93,99	35,70	22,80	15,30	7,80	3,90	3,60	3,30
94 bis 94,99	36,40	23,50	16,00	8,50	4,00	3,70	3,40
95 bis 95,99	37,10	24,20	16,70	9,20	4,10	3,80	3,50
96 bis 96,99	37,80	24,90	17,40	9,90	4,20	3,90	3,60
97 bis 97,99	38,50	25,60	18,10	10,60	4,30	4,00	3,70
98 bis 98,99	39,20	26,30	18,80	11,30	4,40	4,10	3,80
99 bis 99,99	39,90	27,00	19,50	12,00	4,50	4,20	3,90
100 bis 100,99	40,60	27,50	20,20	12,70	5,20	4,30	4,00
101 bis 101,99	41,30	28,00	20,90	13,40	5,90	4,40	4,10
102 bis 102,99	42,00	28,50	21,60	14,10	6,60	4,50	4,20
103 bis 103,99	42,70	29,00	22,00	14,80	7,30	4,60	4,30
104 bis 104,99	43,40	29,50	22,40	15,50	8,00	4,70	4,40
105 bis 105,99	44,10	30,00	22,80	16,20	8,70	4,80	4,50
106 bis 106,99	44,80	30,50	23,20	16,50	9,40	4,90	4,60
107 bis 107,99	45,50	31,00	23,60	16,80	10,10	5,00	4,70

*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder einem unehelichen Kinde.

310-4 Zivilprozeßordnung

Nettolohn wöchentlich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht *) für						
	0	1	2	3	4	5	6 und mehr Personen
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
108 bis 108,99	46,20	31,50	24,00	17,10	10,80	5,10	4,80
109 bis 109,99	46,90	32,00	24,40	17,40	11,00	5,20	4,90
110 bis 110,99	47,60	32,50	24,80	17,70	11,20	5,30	5,00
111 bis 111,99	48,30	33,00	25,20	18,00	11,40	5,40	5,10
112 bis 112,99	49,00	33,50	25,60	18,30	11,60	5,50	5,20
113 bis 113,99	49,70	34,00	26,00	18,60	11,80	5,60	5,30
114 bis 114,99	50,40	34,50	26,40	18,90	12,00	5,70	5,40
115 bis 115,99	51,10	35,00	26,80	19,20	12,20	5,80	5,50
116 bis 116,99	51,80	35,50	27,20	19,50	12,40	5,90	5,60
117 bis 117,99	52,50	36,00	27,60	19,80	12,60	6,00	5,70
118 bis 118,99	53,20	36,50	28,00	20,10	12,80	6,10	5,80
119 bis 119,99	53,90	37,00	28,40	20,40	13,00	6,20	5,90
120 bis 120,99	54,60	37,50	28,80	20,70	13,20	6,30	6,00
121 bis 121,99	55,30	38,00	29,20	21,00	13,40	6,40	6,10
122 bis 122,99	56,00	38,50	29,60	21,30	13,60	6,50	6,20
123 bis 123,99	56,70	39,00	30,00	21,60	13,80	6,60	6,30
124 bis 124,99	57,40	39,50	30,40	21,90	14,00	6,70	6,40
125 bis 125,99	58,10	40,00	30,80	22,20	14,20	6,80	6,50
126 bis 126,99	58,80	40,50	31,20	22,50	14,40	6,90	6,60
127 bis 127,99	59,50	41,00	31,60	22,80	14,60	7,00	6,70
128 bis 128,99	60,20	41,50	32,00	23,10	14,80	7,10	6,80
129 bis 129,99	60,90	42,00	32,40	23,40	15,00	7,20	6,90
130 bis 130,99	61,60	42,50	32,80	23,70	15,20	7,30	7,00
131 bis 131,99	62,30	43,00	33,20	24,00	15,40	7,40	7,10
132 bis 132,99	63,00	43,50	33,60	24,30	15,60	7,50	7,20
133 bis 133,99	63,70	44,00	34,00	24,60	15,80	7,60	7,30
134 bis 134,99	64,40	44,50	34,40	24,90	16,00	7,70	7,40
135 bis 135,99	65,10	45,00	34,80	25,20	16,20	7,80	7,50
136 bis 136,99	65,80	45,50	35,20	25,50	16,40	7,90	7,60
137 bis 137,99	66,50	46,00	35,60	25,80	16,60	8,00	7,70
138 bis 138,99	67,20	46,50	36,00	26,10	16,80	8,10	7,80
139 bis 139,99	67,90	47,00	36,40	26,40	17,00	8,20	7,90
140 bis 140,99	68,60	47,50	36,80	26,70	17,20	8,30	8,00
141 bis 141,99	69,30	48,00	37,20	27,00	17,40	8,40	8,10
142 bis 142,99	70,00	48,50	37,60	27,30	17,60	8,50	8,20
143 bis 143,99	70,70	49,00	38,00	27,60	17,80	8,60	8,30
144 bis 144,99	71,40	49,50	38,40	27,90	18,00	8,70	8,40
145 bis 145,99	72,10	50,00	38,80	28,20	18,20	8,80	8,50
146 bis 146,99	72,80	50,50	39,20	28,50	18,40	8,90	8,60
147 bis 147,99	73,50	51,00	39,60	28,80	18,60	9,00	8,70
148 bis 148,99	74,20	51,50	40,00	29,10	18,80	9,10	8,80
149 bis 149,99	74,90	52,00	40,40	29,40	19,00	9,20	8,90
150 bis 150,99	75,60	52,50	40,80	29,70	19,20	9,30	9,00
151 bis 151,99	76,30	53,00	41,20	30,00	19,40	9,40	9,10
152 bis 152,99	77,00	53,50	41,60	30,30	19,60	9,50	9,20
153 bis 153,99	77,70	54,00	42,00	30,60	19,80	9,60	9,30
154 bis 154,99	78,40	54,50	42,40	30,90	20,00	9,70	9,40
155 bis 155,99	79,10	55,00	42,80	31,20	20,20	9,80	9,50
156 bis 156,99	79,80	55,50	43,20	31,50	20,40	9,90	9,60
157 bis 157,99	80,50	56,00	43,60	31,80	20,60	10,00	9,70
158 bis 158,99	81,20	56,50	44,00	32,10	20,80	10,10	9,80
159 bis 159,99	81,90	57,00	44,40	32,40	21,00	10,20	9,90
160 bis 160,99	82,60	57,50	44,80	32,70	21,20	10,30	10,00
161 bis 161,99	83,30	58,00	45,20	33,00	21,40	10,40	10,10
162 bis 162,99	84,00	58,50	45,60	33,30	21,60	10,50	10,20
163 bis 163,99	84,70	59,00	46,00	33,60	21,80	10,60	10,30
164 bis 164,99	85,40	59,50	46,40	33,90	22,00	10,70	10,40
165 bis 165,99	86,10	60,00	46,80	34,20	22,20	10,80	10,50
166 bis 166,99	86,80	60,50	47,20	34,50	22,40	10,90	10,60
167 bis 167,99	87,50	61,00	47,60	34,80	22,60	11,00	10,70
168 bis 168,99	88,20	61,50	48,00	35,10	22,80	11,10	10,80
169 bis 169,99	88,90	62,00	48,40	35,40	23,00	11,20	10,90
170 bis 170,99	89,60	62,50	48,80	35,70	23,20	11,30	11,00
171 bis 171,99	90,30	63,00	49,20	36,00	23,40	11,40	11,10
172 bis 172,99	91,00	63,50	49,60	36,30	23,60	11,50	11,20

*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder einem unehelichen Kinde.

Nettolohn wöchentlich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht *) für						
	0	1	2	3	4	5	6 und mehr Personen
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
173 bis 173,99	91,70	64,00	50,00	36,60	23,80	11,60	11,30
174 bis 174,99	92,40	64,50	50,40	36,90	24,00	11,70	11,40
175 bis 175,99	93,10	65,00	50,80	37,20	24,20	11,80	11,50
176 bis 176,99	93,80	65,50	51,20	37,50	24,40	11,90	11,60
177 bis 177,99	94,50	66,00	51,60	37,80	24,60	12,00	11,70
178 bis 178,99	95,20	66,50	52,00	38,10	24,80	12,10	11,80
179 bis 180,00	95,90	67,00	52,40	38,40	25,00	12,20	11,90

Nettolohn täglich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht *) für						
	0	1	2	3	4	5	6 und mehr Personen
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
bis 7,19	—	—	—	—	—	—	—
7,20 bis 7,39	0,14	—	—	—	—	—	—
7,40 bis 7,59	0,28	—	—	—	—	—	—
7,60 bis 7,79	0,42	0,01	—	—	—	—	—
7,80 bis 7,99	0,56	0,03	—	—	—	—	—
8,00 bis 8,19	0,70	0,05	—	—	—	—	—
8,20 bis 8,39	0,84	0,07	0,02	—	—	—	—
8,40 bis 8,59	0,98	0,09	0,04	—	—	—	—
8,60 bis 8,79	1,12	0,11	0,06	0,01	—	—	—
8,80 bis 8,99	1,26	0,13	0,08	0,03	—	—	—
9,00 bis 9,19	1,40	0,15	0,10	0,05	—	—	—
9,20 bis 9,39	1,54	0,17	0,12	0,07	0,02	—	—
9,40 bis 9,59	1,68	0,19	0,14	0,09	0,04	—	—
9,60 bis 9,79	1,82	0,21	0,16	0,11	0,06	0,01	—
9,80 bis 9,99	1,96	0,23	0,18	0,13	0,08	0,03	—
10,00 bis 10,19	2,10	0,25	0,20	0,15	0,10	0,05	—
10,20 bis 10,39	2,24	0,27	0,22	0,17	0,12	0,07	0,02
10,40 bis 10,59	2,38	0,29	0,24	0,19	0,14	0,09	0,04
10,60 bis 10,79	2,52	0,37	0,26	0,21	0,16	0,11	0,06
10,80 bis 10,99	2,66	0,51	0,28	0,23	0,18	0,13	0,08
11,00 bis 11,19	2,80	0,65	0,30	0,25	0,20	0,15	0,10
11,20 bis 11,39	2,94	0,79	0,32	0,27	0,22	0,17	0,12
11,40 bis 11,59	3,08	0,93	0,34	0,29	0,24	0,19	0,14
11,60 bis 11,79	3,22	1,07	0,36	0,31	0,26	0,21	0,16
11,80 bis 11,99	3,36	1,21	0,38	0,33	0,28	0,23	0,18
12,00 bis 12,19	3,50	1,35	0,40	0,35	0,30	0,25	0,20
12,20 bis 12,39	3,64	1,49	0,42	0,37	0,32	0,27	0,22
12,40 bis 12,59	3,78	1,63	0,44	0,39	0,34	0,29	0,24
12,60 bis 12,79	3,92	1,77	0,52	0,41	0,36	0,31	0,26
12,80 bis 12,99	4,06	1,91	0,66	0,43	0,38	0,33	0,28
13,00 bis 13,19	4,20	2,05	0,80	0,45	0,40	0,35	0,30
13,20 bis 13,39	4,34	2,19	0,94	0,47	0,42	0,37	0,32
13,40 bis 13,59	4,48	2,33	1,08	0,49	0,44	0,39	0,34
13,60 bis 13,79	4,62	2,47	1,22	0,51	0,46	0,41	0,36
13,80 bis 13,99	4,76	2,61	1,36	0,53	0,48	0,43	0,38
14,00 bis 14,19	4,90	2,75	1,50	0,55	0,50	0,45	0,40
14,20 bis 14,39	5,04	2,89	1,64	0,57	0,52	0,47	0,42
14,40 bis 14,59	5,18	3,03	1,78	0,59	0,54	0,49	0,44
14,60 bis 14,79	5,32	3,17	1,92	0,67	0,56	0,51	0,46
14,80 bis 14,99	5,46	3,31	2,06	0,81	0,58	0,53	0,48
15,00 bis 15,19	5,60	3,45	2,20	0,95	0,60	0,55	0,50
15,20 bis 15,39	5,74	3,59	2,34	1,09	0,62	0,57	0,52
15,40 bis 15,59	5,88	3,73	2,48	1,23	0,64	0,59	0,54
15,60 bis 15,79	6,02	3,87	2,62	1,37	0,66	0,61	0,56
15,80 bis 15,99	6,16	4,01	2,76	1,51	0,68	0,63	0,58
16,00 bis 16,19	6,30	4,15	2,90	1,65	0,70	0,65	0,60
16,20 bis 16,39	6,44	4,29	3,04	1,79	0,72	0,67	0,62
16,40 bis 16,59	6,58	4,43	3,18	1,93	0,74	0,69	0,64
16,60 bis 16,79	6,72	4,55	3,32	2,07	0,82	0,71	0,66

*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder einem unehelichen Kinde.

Nettolohn täglich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht *) für						
	0	1	2	3	4	5	6 und mehr Personen
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
16,80 bis 16,99	6,86	4,65	3,46	2,21	0,96	0,73	0,68
17,00 bis 17,19	7,00	4,75	3,60	2,35	1,10	0,75	0,70
17,20 bis 17,39	7,14	4,85	3,68	2,49	1,24	0,77	0,72
17,40 bis 17,59	7,28	4,95	3,76	2,63	1,38	0,79	0,74
17,60 bis 17,79	7,42	5,05	3,84	2,73	1,52	0,81	0,76
17,80 bis 17,99	7,56	5,15	3,92	2,79	1,66	0,83	0,78
18,00 bis 18,19	7,70	5,25	4,00	2,85	1,80	0,85	0,80
18,20 bis 18,39	7,84	5,35	4,08	2,91	1,84	0,87	0,82
18,40 bis 18,59	7,98	5,45	4,16	2,97	1,88	0,89	0,84
18,60 bis 18,79	8,12	5,55	4,24	3,03	1,92	0,91	0,86
18,80 bis 18,99	8,26	5,65	4,32	3,09	1,96	0,93	0,88
19,00 bis 19,19	8,40	5,75	4,40	3,15	2,00	0,95	0,90
19,20 bis 19,39	8,54	5,85	4,48	3,21	2,04	0,97	0,92
19,40 bis 19,59	8,68	5,95	4,56	3,27	2,08	0,99	0,94
19,60 bis 19,79	8,82	6,05	4,64	3,33	2,12	1,01	0,96
19,80 bis 19,99	8,96	6,15	4,72	3,39	2,16	1,03	0,98
20,00 bis 20,19	9,10	6,25	4,80	3,45	2,20	1,05	1,00
20,20 bis 20,39	9,24	6,35	4,88	3,51	2,24	1,07	1,02
20,40 bis 20,59	9,38	6,45	4,96	3,57	2,28	1,09	1,04
20,60 bis 20,79	9,52	6,55	5,04	3,63	2,32	1,11	1,06
20,80 bis 20,99	9,66	6,65	5,12	3,69	2,36	1,13	1,08
21,00 bis 21,19	9,80	6,75	5,20	3,75	2,40	1,15	1,10
21,20 bis 21,39	9,94	6,85	5,28	3,81	2,44	1,17	1,12
21,40 bis 21,59	10,08	6,95	5,36	3,87	2,48	1,19	1,14
21,60 bis 21,79	10,22	7,05	5,44	3,93	2,52	1,21	1,16
21,80 bis 21,99	10,36	7,15	5,52	3,99	2,56	1,23	1,18
22,00 bis 22,19	10,50	7,25	5,60	4,05	2,60	1,25	1,20
22,20 bis 22,39	10,64	7,35	5,68	4,11	2,64	1,27	1,22
22,40 bis 22,59	10,78	7,45	5,76	4,17	2,68	1,29	1,24
22,60 bis 22,79	10,92	7,55	5,84	4,23	2,72	1,31	1,26
22,80 bis 22,99	11,06	7,65	5,92	4,29	2,76	1,33	1,28
23,00 bis 23,19	11,20	7,75	6,00	4,35	2,80	1,35	1,30
23,20 bis 23,39	11,34	7,85	6,08	4,41	2,84	1,37	1,32
23,40 bis 23,59	11,48	7,95	6,16	4,47	2,88	1,39	1,34
23,60 bis 23,79	11,62	8,05	6,24	4,53	2,92	1,41	1,36
23,80 bis 23,99	11,76	8,15	6,32	4,59	2,96	1,43	1,38
24,00 bis 24,19	11,90	8,25	6,40	4,65	3,00	1,45	1,40
24,20 bis 24,39	12,04	8,35	6,48	4,71	3,04	1,47	1,42
24,40 bis 24,59	12,18	8,45	6,56	4,77	3,08	1,49	1,44
24,60 bis 24,79	12,32	8,55	6,64	4,83	3,12	1,51	1,46
24,80 bis 24,99	12,46	8,65	6,72	4,89	3,16	1,53	1,48
25,00 bis 25,19	12,60	8,75	6,80	4,95	3,20	1,55	1,50
25,20 bis 25,39	12,74	8,85	6,88	5,01	3,24	1,57	1,52
25,40 bis 25,59	12,88	8,95	6,96	5,07	3,28	1,59	1,54
25,60 bis 25,79	13,02	9,05	7,04	5,13	3,32	1,61	1,56
25,80 bis 25,99	13,16	9,15	7,12	5,19	3,36	1,63	1,58
26,00 bis 26,19	13,30	9,25	7,20	5,25	3,40	1,65	1,60
26,20 bis 26,39	13,44	9,35	7,28	5,31	3,44	1,67	1,62
26,40 bis 26,59	13,58	9,45	7,36	5,37	3,48	1,69	1,64
26,60 bis 26,79	13,72	9,55	7,44	5,43	3,52	1,71	1,66
26,80 bis 26,99	13,86	9,65	7,52	5,49	3,56	1,73	1,68
27,00 bis 27,19	14,00	9,75	7,60	5,55	3,60	1,75	1,70
27,20 bis 27,39	14,14	9,85	7,68	5,61	3,64	1,77	1,72
27,40 bis 27,59	14,28	9,95	7,76	5,67	3,68	1,79	1,74
27,60 bis 27,79	14,42	10,05	7,84	5,73	3,72	1,81	1,76
27,80 bis 27,99	14,56	10,15	7,92	5,79	3,76	1,83	1,78
28,00 bis 28,19	14,70	10,25	8,00	5,85	3,80	1,85	1,80
28,20 bis 28,39	14,84	10,35	8,08	5,91	3,84	1,87	1,82
28,40 bis 28,59	14,98	10,45	8,16	5,97	3,88	1,89	1,84
28,60 bis 28,79	15,12	10,55	8,24	6,03	3,92	1,91	1,86
28,80 bis 28,99	15,26	10,65	8,32	6,09	3,96	1,93	1,88
29,00 bis 29,19	15,40	10,75	8,40	6,15	4,00	1,95	1,90
29,20 bis 29,39	15,54	10,85	8,48	6,21	4,04	1,97	1,92
29,40 bis 29,59	15,68	10,95	8,56	6,27	4,08	1,99	1,94
29,60 bis 29,79	15,82	11,05	8,64	6,33	4,12	2,01	1,96
29,80 bis 30,00	15,96	11,15	8,72	6,39	4,16	2,03	1,98

*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder einem unehelichen Kinde.

aufgehoben

Verordnung 310-7
über das Berufungsverfahren beim Reichsgericht in Patentsachen

Vom 30. September 1936

Reichsgesetzbl. II S. 316, verk. am 1. 10. 1936

Die V ist aufgeh. durch Art. 6 § 18 Nr. 2 G v. 23. 3. 1961 I 274

Zwangsversteigerungsgesetz 310-14

geändert

Gesetz 310-14
über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

Vom 24. März 1897

Reichsgesetzbl. S. 97

Neufassung auf Grund des § 2 des G v. 17. 5. 1898 S. 342, in der Bekanntmachung v. 20. 5. 1898 S. 713,
in Kraft getreten gemäß § 1 EGZVG

§ 67*

(1) u. (2) (unverändert)

(3) Für ein Gebot des Reichs, der Reichsbank, der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse, der Deutschen Girozentrale (Deutschen Kommunalbank) oder eines Bundesstaats kann Sicherheitsleistung nicht verlangt werden. Das gleiche gilt in Ansehung eines Gebots, zu dessen Erfüllung sich nach § 61 ein Dritter verpflichtet hat.

§ 67 Abs. 3: I. d. F. d. Kap. XI Art. 2 V v. 18. 3. 1933 I 109; Deutsche Zentralgenossenschaftskasse, vgl. G v. 11. 5. 1949 i. d. F. v. 4. 4. 1957 I 372

ZWEITER ABSCHNITT

Zwangsversteigerung von Schiffen, Schiffsbauwerken und Luftfahrzeugen im Wege der Zwangsvollstreckung*

ERSTER TITEL

Zwangsversteigerung von Schiffen und Schiffsbauwerken*

Überschrift d. Zweiten Abschnitts neugefaßt u. Überschrift „Erster Titel . . .“ eingef. durch § 109 Nr. 1 u. 2 G v. 26. 2. 1959 I 57

§ 168 c*

Für die Zwangsversteigerung eines Schiffes, das mit einer Schiffshypothek in ausländischer Währung belastet ist, gelten folgende Sonderbestimmungen:

1. Die Terminbestimmung muß die Angabe, daß das Schiff mit einer Schiffshypothek in ausländischer Währung belastet ist, und die Bezeichnung dieser Währung enthalten.
2. In dem Zwangsversteigerungstermin wird vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten festgestellt und bekanntgemacht, welchen Wert die in ausländischer Währung eingetragene Schiffshypothek nach dem amtlich ermittelten letzten Kurs in Deutscher Mark hat. Dieser Kurswert bleibt für das weitere Verfahren maßgebend.
3. Der bar zu zahlende Teil des geringsten Gebots wird in Deutscher Mark festgestellt. Die Gebote sind in Deutscher Mark abzugeben.
4. Der Teilungsplan wird in Deutscher Mark aufgestellt.
5. Wird ein Gläubiger einer in ausländischer Währung eingetragenen Schiffshypothek nicht vollständig befriedigt, so ist der verbleibende Teil seiner Forderung in der ausländischen Währung festzustellen. Die Feststellung ist für die Haftung mitbelasteter Gegenstände, für die Verbindlichkeit des persönlichen Schuldners und für die Geltendmachung des Ausfalls im Konkurs maßgebend.

§ 168 c: Eingef. durch Art. III Abs. 2 Nr. 1 G v. 8. 5. 1963 I 293 mit Wirkung vom 1. 1. 1963

§ 170 a *

(1) (unverändert)

(2) § 163 Abs. 1, §§ 165, 167 Abs. 1, §§ 168 c, 169 Abs. 2, § 170 gelten sinngemäß. An die Stelle des Grundbuchs tritt das Schiffsbauregister. Wird das Schiffsbauregister von einem anderen Gericht als dem Vollstreckungsgericht geführt, so soll die Terminbestimmung auch durch das für Bekanntmachungen dieses Gerichts bestimmte Blatt bekanntgemacht werden. An Stelle der im § 43 Abs. 1 bestimmten Frist tritt eine Frist von zwei Wochen, an Stelle der im § 43 Abs. 2 bestimmten Frist eine solche von einer Woche.

§ 170 a Abs. 2; Satz 1 i. d. F. d. Art. III Abs. 2 Nr. 2 G v. 8. 5. 1963 I 293 mit Wirkung vom 1. 1. 1963

ZWEITER TITEL *

Zwangsversteigerung von Luftfahrzeugen

§ 171 a *

Auf die Zwangsversteigerung eines in der Luftfahrzeugrolle eingetragenen Luftfahrzeugs sind die Vorschriften des Ersten Abschnitts entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht aus den §§ 171 b bis 171 g etwas anderes ergibt. Das gleiche gilt für die Zwangsversteigerung eines in dem Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragenen Luftfahrzeugs, dessen Eintragung in der Luftfahrzeugrolle gelöscht ist.

§ 171 b *

(1) Für die Zwangsversteigerung des Luftfahrzeugs ist als Vollstreckungsgericht das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Luftfahrt-Bundesamt seinen Sitz hat.

(2) Für das Verfahren tritt an die Stelle des Grundbuchs das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen.

§ 171 c *

(1) Die Zwangsversteigerung darf erst angeordnet werden, nachdem das Luftfahrzeug in das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragen ist. Der Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung kann jedoch schon vor der Eintragung gestellt werden.

(2) Bei der Anordnung der Zwangsversteigerung hat das Gericht zugleich die Bewachung und Verwahrung des Luftfahrzeugs anzuordnen. Die Beschlagnahme wird auch mit der Vollziehung dieser Anordnung wirksam.

(3) Das Gericht kann zugleich mit der einstweiligen Einstellung des Verfahrens im Einverständnis mit dem betreibenden Gläubiger anordnen, daß die Bewachung und Verwahrung einem Treuhänder übertragen wird, den das Gericht auswählt. Der Treuhänder untersteht der Aufsicht des Gerichts und ist an die ihm erteilten Weisungen des Gerichts gebunden. Das Gericht kann ihn im Einverständnis mit dem Gläubiger auch ermächtigen, das Luftfahrzeug für Rechnung und im Namen des Schuldners zu nutzen. Über die Verwendung des Reinertrages entscheidet das Gericht. In der Regel soll er nach den Grundsätzen des § 155 verteilt werden.

Zweiter Titel, §§ 171 a bis 171 c: Eingef. durch § 109 Nr. 3 G v. 26. 2. 1959 I 57

§ 171 d *

(1) In der Bestimmung des Versteigerungstermins soll das Luftfahrzeug nach dem Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen bezeichnet werden.

(2) Die in § 39 Abs. 2 vorgesehene Anordnung ist unzulässig.

§ 171 e *

Für die Zwangsversteigerung eines Luftfahrzeugs, das mit einem Registerpfandrecht in ausländischer Währung belastet ist, gelten folgende Sonderbestimmungen:

1. Die Terminbestimmung muß die Angabe, daß das Luftfahrzeug mit einem Registerpfandrecht in ausländischer Währung belastet ist, und die Bezeichnung dieser Währung enthalten.
2. In dem Zwangsversteigerungstermin wird vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten festgestellt und bekanntgemacht, welchen Wert das in ausländischer Währung eingetragene Registerpfandrecht nach dem amtlich ermittelten letzten Kurs in Deutscher Mark hat. Dieser Kurswert bleibt für das weitere Verfahren maßgebend.
3. Der bar zu zahlende Teil des geringsten Gebots wird in Deutscher Mark festgestellt. Die Gebote sind in Deutscher Mark abzugeben.
4. Der Verteilungsplan wird in Deutscher Mark aufgestellt.
5. Wird ein Gläubiger eines in ausländischer Währung eingetragenen Registerpfandrechts nicht vollständig befriedigt, so ist der verbleibende Teil seiner Forderung in der ausländischen Währung festzustellen. Die Feststellung ist für die Haftung mitbelasteter Gegenstände, für die Verbindlichkeit des persönlichen Schuldners und für die Geltendmachung des Ausfalls im Konkurs maßgebend.

§ 171 f *

§ 169 gilt für das Luftfahrzeug entsprechend.

§ 171 g *

(1) An die Stelle der nach § 94 Abs. 1 zulässigen Verwaltung tritt die gerichtliche Bewachung und Verwahrung des versteigerten Luftfahrzeugs.

(2) Das Gericht hat die getroffenen Maßregeln aufzuheben, wenn der zu ihrer Fortsetzung erforderliche Geldbetrag nicht vorgeschossen wird.

§ 171 h *

Auf die Zwangsversteigerung eines ausländischen Luftfahrzeugs sind die Vorschriften in §§ 171 a bis 171 g entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht aus den §§ 171 i bis 171 n anderes ergibt.

§§ 171 d bis 171 h: Eingef. durch § 109 Nr. 3 G v. 26. 2. 1959 I 57

§ 171 i *

(1) In der dritten Klasse (§ 10 Abs. 1 Nr. 3) werden nur befriedigt Gebühren, Zölle, Bußen und Geldstrafen auf Grund von Vorschriften über Luftfahrt, Zölle und Einwanderung.

(2) In der vierten Klasse (§ 10 Abs. 1 Nr. 4) genießen Ansprüche auf Zinsen aus Rechten nach § 103 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen vom 26. Februar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 57) das Vorrecht dieser Klasse wegen der laufenden und der aus den letzten drei Geschäftsjahren rückständigen Beträge.

§ 171 k *

Wird das Luftfahrzeug nach der Beschlagnahme veräußert oder mit einem Recht nach § 103 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen belastet und ist die Veräußerung oder Belastung nach Artikel VI des Genfer Abkommens vom 19. Juni 1948 (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 129) anzuerkennen, so ist die Verfügung dem Gläubiger gegenüber wirksam, es sei denn, daß der Schuldner im Zeitpunkt der Verfügung Kenntnis von der Beschlagnahme hatte.

§ 171 l *

(1) Das Vollstreckungsgericht teilt die Anordnung der Zwangsversteigerung tunlichst durch Luftpost der Behörde mit, die das Register führt, in dem die Rechte an dem Luftfahrzeug eingetragen sind.

(2) Der Zeitraum zwischen der Anberaumung des Termins und dem Termin muß mindestens sechs Wochen betragen. Die Zustellung der Terminbestimmung an Beteiligte, die im Ausland wohnen, wird durch Aufgabe zur Post bewirkt. Die Postsendung muß mit der Bezeichnung „Einschreiben“ versehen werden. Sie soll tunlichst durch Luftpost befördert werden. Der betreffende Gläubiger hat die bevorstehende Versteigerung mindestens einen Monat vor dem Termin an dem Ort, an dem das Luftfahrzeug eingetragen ist, nach den dort geltenden Bestimmungen öffentlich bekanntzumachen.

§ 171 m *

Die Beschwerde gegen die Erteilung des Zuschlags ist binnen sechs Monaten einzulegen. Sie kann auf die Gründe des § 100 nur binnen einer Notfrist von zwei Wochen, danach nur noch darauf gestützt werden, daß die Vorschriften des § 171 l Abs. 2 verletzt sind.

§ 171 n *

Erlischt durch den Zuschlag das Recht zum Besitz eines Luftfahrzeugs auf Grund eines für einen Zeitraum von sechs oder mehr Monaten abgeschlossenen Mietvertrages, so gelten die Vorschriften über den Ersatz für einen Nießbrauch entsprechend.

§§ 171 i bis 171 n: Eingef. durch § 109 Nr. 3 G v. 26. 2. 1959 I 57
§§ 171 i u. 171 k: G über Rechte an Luftfahrzeugen 403-9

§ 180 *

(1) Soll die Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft erfolgen, so finden die Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 181 bis 185 ein anderes ergibt.

(2) *(unverändert)*

§ 180 Abs. 1: I. d. F. d. § 26 Nr. 1 G v. 28. 7. 1961 I 1091 mit Wirkung vom 1. 1. 1962

§ 181 *

(1) *(unverändert)*

(2) Die Zwangsversteigerung eines Grundstücks, Schiffes, Schiffsbauwerks oder Luftfahrzeugs darf nur angeordnet werden, wenn der Antragsteller als Eigentümer im Grundbuch, im Schiffsregister, im Schiffsbauregister oder im Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragen oder Erbe eines eingetragenen Eigentümers ist oder wenn er das Recht des Eigentümers oder des Erben auf Aufhebung der Gemeinschaft ausübt. Von dem Vormund eines Miteigentümers kann der Antrag nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gestellt werden.

(3) u. (4) *(unverändert)*

§ 181 Abs. 2: Satz 1 i. d. F. d. § 109 Nr. 4 G v. 26. 2. 1959 I 57

§ 185 *

(1) Ist ein Verfahren über einen Antrag auf Zuweisung eines landwirtschaftlichen Betriebes nach § 13 Abs. 1 des Grundstückverkehrsgesetzes vom 28. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1091) anhängig und erstreckt sich der Antrag auf ein Grundstück, dessen Zwangsversteigerung nach § 180 angeordnet ist, so ist das Zwangsversteigerungsverfahren wegen dieses Grundstücks auf Antrag so lange einzustellen, bis über den Antrag auf Zuweisung rechtskräftig entschieden ist.

(2) Ist die Zwangsversteigerung mehrerer Grundstücke angeordnet und bezieht sich der Zuweisungsantrag nur auf eines oder einzelne dieser Grundstücke, so kann das Vollstreckungsgericht anordnen, daß das Zwangsversteigerungsverfahren auch wegen der nicht vom Zuweisungsverfahren erfaßten Grundstücke eingestellt wird.

(3) Wird dem Zuweisungsantrag stattgegeben, so ist das Zwangsversteigerungsverfahren, soweit es die zugewiesenen Grundstücke betrifft, aufzuheben und im übrigen fortzusetzen.

(4) Die Voraussetzungen für die Einstellung und die Aufhebung des Zwangsversteigerungsverfahrens sind vom Antragsteller nachzuweisen.

§ 185: Eingef. durch § 26 Nr. 2 G v. 28. 7. 1961 I 1091 mit Wirkung vom 1. 1. 1962; GrdstVG 7810-1

geändert

311-2

**Gesetz
betreffend die Einführung der Konkursordnung**

Vom 10. Februar 1877

Reichsgesetzbl. S. 390, verk. am 5. 3. 1877

§ 17*

(1) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach denen den Inhabern von Schuldverschreibungen, die von anderen Kreditinstituten als Hypothekenbanken auf Grund von Hypotheken oder von Reallasten oder von Darlehen der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Hypothekenbankgesetzes bezeichneten Art ausgegeben sind, ein Vorrecht vor allen anderen Konkursgläubigern in Ansehung der Befriedigung aus den Hypotheken oder den Reallasten oder den genannten Darlehen des Kreditinstituts zusteht. Wird ein solches Vorrecht gewährt, so gehen in Ansehung der Befriedigung aus den Hypotheken die Forderungen aus Schuldverschreibungen, zu deren Deckung Hypotheken verwendet werden, den Forderungen aus den übrigen Schuldverschreibungen vor; entsprechendes gilt für die Befriedigung aus Reallasten und Darlehen.

(2) *(unverändert)*

§ 17 Abs. 1: I. d. F. d. Art. I Nr. 34 G v. 14. 1. 1963 I 9 mit Wirkung vom 1. 1. 1963; HypothekenbankG 7628-1

aufgenommen

311-6

Verordnung
über die Vergütung des Konkursverwalters, des Vergleichsverwalters,
der Mitglieder des Gläubigerausschusses
und der Mitglieder des Gläubigerbeirats

Vom 25. Mai 1960

Bundesgesetzbl. I S. 329

Auf Grund des § 85 Abs. 2 und des § 91 Abs. 2 der Konkursordnung sowie des § 43 Abs. 5 und des § 45 Abs. 2 der Vergleichsordnung in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird verordnet: *

ERSTER ABSCHNITT

Vergütung des Konkursverwalters

§ 1

(1) Die Vergütung des Konkursverwalters wird nach der Teilungsmasse berechnet, auf die sich die Schlußrechnung erstreckt.

(2) Ist der Gesamtbetrag der Konkursforderungen geringer, so ist dieser maßgebend.

§ 2

Die Teilungsmasse ist im einzelnen wie folgt zu bestimmen:

1. Massegegenstände, die mit Absonderungsrechten (z. B. Hypotheken, Vertrags- oder Pfändungspfandrechten, Rechten aus einer Sicherungsübereignung) belastet sind, werden nur insoweit berücksichtigt, als aus ihnen ein Überschuß zur Masse geflossen ist oder voraussichtlich noch fließen wird. Gegenstände, die dem Vermieterpfandrecht unterliegen, wer-

den jedoch voll berücksichtigt, auch wenn auf Grund des Pfandrechts Zahlungen aus der Masse an den Vermieter geleistet sind.

2. Werden Aus- oder Absonderungsrechte abgefunden, so wird die aus der Masse hierfür gewährte Leistung vom Sachwert der Gegenstände, auf die sich diese Rechte erstreckten, abgezogen.
3. Massekosten und Masseschulden werden nicht abgesetzt. Beträge, die der Konkursverwalter als Rechtsanwaltsgebühren aus der Masse erhält, werden jedoch in Abzug gebracht. Gehen verauslagte Prozeß- oder Vollstreckungskosten wieder ein, so werden sie gegen die verauslagten Kosten verrechnet.
4. Steht einer Forderung eine Gegenforderung gegenüber, so wird lediglich der bei einer Verrechnung sich ergebende Überschuß berücksichtigt.
5. Wird das Geschäft des Gemeinschuldners weitergeführt, so ist aus den Einnahmen nur der Überschuß zu berücksichtigen, der sich nach Abzug der Ausgaben ergibt.
6. Ein zur Durchführung des Verfahrens von einem anderen als dem Gemeinschuldner geleisteter Vorschuß oder ein zur Erfüllung eines Zwangsvergleichs zur Masse geleisteter Zuschuß bleibt außer Betracht. Gleiches gilt für den Verzicht eines Gläubigers auf seine Forderung.

§ 3

(1) Der Konkursverwalter erhält in der Regel

von den ersten	5 000 DM der Teilungsmasse	15 v. H.,
von dem Mehrbetrag bis zu	10 000 DM der Teilungsmasse	12 v. H.,
von dem Mehrbetrag bis zu	25 000 DM der Teilungsmasse	9 v. H.,
von dem Mehrbetrag bis zu	50 000 DM der Teilungsmasse	6 v. H.,
von dem Mehrbetrag bis zu	100 000 DM der Teilungsmasse	3 v. H.,
von dem Mehrbetrag bis zu	500 000 DM der Teilungsmasse	1 1/2 v. H.,
von dem Mehrbetrag bis zu	1 000 000 DM der Teilungsmasse	1 v. H.,
von dem darüber hinausgehenden Betrag		1/2 v. H.

(2) Die Vergütung soll in der Regel mindestens 200 DM betragen.

(3) Sind mehrere Konkursverwalter nebeneinander bestellt, so sind die Vergütungen so zu berechnen, daß sie zusammen den Betrag nicht übersteigen, der in dieser Verordnung als Vergütung für einen Konkursverwalter vorgesehen ist.

Einleitungssatz: KO 311-4; VerglO 311-1; GG 100-1

§ 4

(1) Ergibt sich im Einzelfall ein Mißverhältnis zwischen der Tätigkeit des Konkursverwalters und dem Regelsatz der Vergütung (§§ 1 bis 3), so ist dies durch eine entsprechende Abweichung vom Regelsatz auszugleichen.

(2) Der Konkursverwalter erhält eine über dem Regelsatz liegende Vergütung insbesondere dann, wenn die Bearbeitung von Aus- und Absonderungs-

rechten einen erheblichen Teil der Verwaltertätigkeit ausgemacht hat, ohne daß die Teilungsmasse entsprechend größer geworden ist. Der Regelsatz kann ferner überschritten werden, wenn der Verwalter zur Vermeidung von Nachteilen für die Konkursmasse das Geschäft weitergeführt oder wenn er Häuser verwaltet hat und die Teilungsmasse nicht entsprechend größer geworden ist.

(3) Ein Zurückbleiben hinter dem Regelsatz ist möglicherweise gerechtfertigt,

- a) wenn der Konkursverwalter in einem früheren Vergleichsverfahren als Vergleichsverwalter erhebliche Vorarbeit für das Konkursverfahren geleistet und dafür eine entsprechende Vergütung erhalten hat oder
- b) wenn die Masse bereits zu einem wesentlichen Teil verwertet war, als der Konkursverwalter das Amt übernahm, oder
- c) wenn das Konkursverfahren vorzeitig beendet wird (z. B. durch Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses oder durch Einstellung des Verfahrens).

(4) Ob und in welcher Höhe Nachtragsverteilungen besonders vergütet werden, bestimmt das Gericht nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles.

§ 5

(1) Durch die Vergütung sind die allgemeinen Geschäftskosten abgegolten. Zu den allgemeinen Geschäftskosten gehört der Büroaufwand des Konkursverwalters. Schreibgebühren und Gehälter von Angestellten, die im Rahmen ihrer laufenden Arbeiten auch bei der Konkursverwaltung beschäftigt werden, können der Masse daher nicht — auch nicht anteilig — in Rechnung gestellt werden. Gleiches gilt für die vom Konkursverwalter zu zahlende Umsatzsteuer und die Kosten einer Haftpflichtversicherung.

(2) Zu den allgemeinen Geschäftskosten gehören nicht die besonderen Unkosten, die dem Verwalter im Einzelfall (z. B. durch die Einstellung von Hilfskräften für bestimmte Aufgaben im Rahmen der Konkursverwaltung oder durch Reisen) tatsächlich erwachsen. Durch Absatz 1 wird nicht ausgeschlossen, daß diese besonderen Unkosten als Auslagen erstattet werden, soweit sie angemessen sind.

§ 6*

(1) Vergütung und Auslagen werden auf Antrag des Konkursverwalters vom Konkursgericht festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt für Vergütung und Auslagen gesondert.

(2) Der Antrag soll tunlichst gestellt werden, wenn die Schlußrechnung an das Konkursgericht übersandt wird.

(3) In dem Antrag ist anzugeben und näher darzulegen, inwieweit die in der Schlußrechnung ausgewiesenen Einnahmen als Teilungsmasse anzusehen sind.

§ 6 Abs. 4: KO 311-4

(4) Auslagen hat der Konkursverwalter einzeln anzuführen und zu belegen. Ist zweifelhaft, ob eine Aufwendung als Masseschuld nach § 59 KO oder als eine nach § 85 KO zu erstattende Auslage anzusehen ist, so hat er den Posten zu erläutern. Dies kann erforderlich werden, wenn Entschädigungen an Hilfskräfte gezahlt worden sind, die zur Beaufsichtigung des Geschäfts, zur Ordnung des Lagers oder zur Bestandsaufnahme herangezogen wurden; hatte der Verwalter diese Aufgaben eigenen Angestellten übertragen, so ist dies anzugeben.

§ 7

Der Konkursverwalter kann aus der Masse einen Vorschub auf die Vergütung und Auslagen entnehmen, wenn das Konkursgericht es genehmigt. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn das Konkursverfahren ungewöhnlich lange (z. B. mehrere Jahre) dauert oder besonders hohe Auslagen erforderlich werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Vergütung des Vergleichsverwalters

§ 8*

(1) Die Vergütung des Vergleichsverwalters wird nach dem Aktivvermögen des Schuldners berechnet. Das Aktivvermögen ergibt sich aus der mit dem Vergleichsantrag eingereichten Vermögensübersicht (§ 5 VergIO); Berichtigungen, die sich im Laufe des Verfahrens (etwa auf Grund der Angaben des Schuldners oder auf Grund von Ermittlungen des Gerichts oder des Vergleichsverwalters) ergeben, werden berücksichtigt.

(2) Für die Bestimmung des Aktivvermögens gilt im einzelnen folgendes:

1. Der Wert von Gegenständen, die mit Absonderungsrechten belastet sind, wird nur insoweit in Ansatz gebracht, als er den Wert dieser Rechte übersteigt.
2. Werden Aus- oder Absonderungsrechte abgefunden, so sind von dem Wert der Gegenstände die Abfindungsbeträge abzusetzen.
3. Steht einer Forderung eine Gegenforderung gegenüber, so ist lediglich der bei einer Verrechnung sich ergebende Überschuß zu berücksichtigen.
4. Die zur Erfüllung des Vergleichs von einem Dritten geleisteten Zuschüsse bleiben außer Betracht.

(3) Ist der Gesamtbetrag der Vergleichsforderungen geringer als das Aktivvermögen des Schuldners, so ist für die Berechnung der Vergütung des Vergleichsverwalters der Gesamtbetrag der Vergleichsforderungen maßgebend.

§ 9

Der Vergleichsverwalter erhält als Vergütung je nach dem Umfang und der Schwierigkeit seiner Tätigkeit in der Regel $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ der in § 3 Abs. 1 für den Konkursverwalter bestimmten Sätze, in der Regel jedoch mindestens 150 DM.

§ 8 Abs. 1: VergIO 311-1

§ 10*

(1) § 4 Abs. 1 gilt für den Vergleichsverwalter entsprechend.

(2) Der Vergleichsverwalter erhält eine über dem Regelsatz (§ 9) liegende Vergütung insbesondere dann, wenn die Prüfung von Aus- und Absonderungsrechten einen erheblichen Teil der Verwaltertätigkeit ausgemacht hat. Ein Überschreiten des Regelsatzes kann ferner in Betracht kommen, wenn infolge anderer durch das Verfahren bedingter Umstände (etwa durch die Ausübung des Mitwirkungsrechts bei Rechtsgeschäften des Schuldners nach § 57 VerglO oder durch Maßnahmen mit Rücksicht auf Verfügungsbeschränkungen des Schuldners nach §§ 58 ff. VerglO) die Verwaltertätigkeit besonders umfangreich war.

(3) Ein Zurückbleiben hinter dem Regelsatz ist möglicherweise gerechtfertigt,

- a) wenn das Vergleichsverfahren durch Einstellung vorzeitig beendet wurde oder
- b) wenn das Aktivvermögen des Schuldners groß war und das Verfahren verhältnismäßig geringe Anforderungen an den Verwalter stellte oder
- c) wenn der Verwalter ausnahmsweise zum Vergleichsverwalter bestellt wurde, obwohl er vor der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Vorbereitung des Vergleichsantrags tätig war und für die vorbereitende Tätigkeit ein Entgelt erhalten hat.

§ 11*

(1) Für den Umfang der durch die Vergütung des Vergleichsverwalters abgegoltene Tätigkeit und den Ersatz der besonderen Auslagen gilt § 5 entsprechend. Die Vergütung deckt in der Regel auch die Auslagen des Verwalters für die Prüfung der Bücher oder die Abschätzung der Warenbestände des Schuldners (§ 43 Abs. 1 Satz 2 VerglO).

(2) Eine Tätigkeit, die der Vergleichsverwalter vor der Eröffnung des Vergleichsverfahrens als vorläufiger Verwalter ausgeübt hat, wird nicht besonders vergütet. Wird der vorläufige Verwalter nicht zum Vergleichsverwalter bestellt, so erhält er für seine Tätigkeit als vorläufiger Verwalter einen angemessenen Bruchteil der in § 9 für den Vergleichsverwalter vorgesehenen Regelvergütung. § 10 gilt entsprechend.

(3) Die Tätigkeit des Vergleichsverwalters in einem Nachverfahren nach § 96 VerglO wird besonders vergütet (§ 43 Abs. 2 Satz 3 VerglO). Die Vergütung wird nach der Art und dem Umfang der Tätigkeit des Verwalters im Nachverfahren bemessen; zu berücksichtigen ist, inwieweit der Vergleich erfüllt worden ist. Die Vergütung soll in der Regel einen angemessenen Bruchteil der Vergütung für das Vergleichsverfahren nicht überschreiten.

§ 12

(1) Vergütung und Auslagen werden von dem Vergleichsgericht getrennt festgesetzt.

§ 10 Abs. 2 u. § 11: VerglO 311-1

(2) Die Festsetzung erfolgt alsbald nach der Beendigung des Amtes des Vergleichsverwalters oder — wenn das Verfahren nicht mit der Bestätigung des Vergleichs endet — alsbald nach der Bestätigung des Vergleichs. Für das Nachverfahren werden die Vergütung und Auslagen alsbald nach dessen Beendigung festgesetzt.

(3) Vorschußzahlungen auf die Vergütung und den Auslagenersatz soll das Gericht nur in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen bewilligen.

DRITTER ABSCHNITT

Entschädigung der Mitglieder des Gläubigerausschusses und des Gläubigerbeirats

§ 13

(1) Die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses im Konkursverfahren richtet sich nach der Art und dem Umfang ihrer Tätigkeit. Maßgebend ist im allgemeinen der erforderliche Zeitaufwand. Die Vergütung beträgt regelmäßig mindestens 5 DM je Stunde. Dies gilt auch für die Teilnahme an einer Gläubigerausschußsitzung und für die Vornahme einer Kassenprüfung.

(2) Der Anspruch der Mitglieder des Gläubigerbeirats auf Ersatz für Zeitversäumnis im Vergleichsverfahren bestimmt sich nach dem erforderlichen Zeitaufwand. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

VIERTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 14*

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die durch die Allgemeine Verfügung des früheren Reichsministers der Justiz vom 22. Februar 1936 erlassenen Richtlinien für die Vergütung des Konkurs- und Vergleichsverwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses und Gläubigerbeirats (Deutsche Justiz S. 311) und alle übrigen auf Grund von § 85 Abs. 2, § 91 Abs. 2 der Konkursordnung und § 43 Abs. 5, § 45 Abs. 2 der Vergleichsordnung erlassenen Verordnungen und Verfügungen des früheren Reichsministers der Justiz und der Landesjustizverwaltungen außer Kraft.

(2) Für Konkurs- und Vergleichsverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits eröffnet sind, bleiben die früheren Bestimmungen anwendbar.

§ 15*

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 16

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1960 in Kraft.

Der Bundesminister der Justiz

§ 14: KO 311-4; VerglO 311-1

§ 15: GVBl. Berlin 1960 S. 861

aufgenommen

312-2-1

**Verordnung
über den Vollzug von Freiheitsstrafen
und von Maßregeln der Sicherung und Besserung,
die mit Freiheitsentziehung verbunden sind ***

Vom 14. Mai 1934

Reichsgesetzbl. I S. 383

312-2-2

Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen *

Vom 7. Juni 1923

Reichsgesetzbl. II S. 263

Überschriften: Gem. § 3 Abs. 2 BerG 114-2 nur mit der Überschrift aufgenommen; nach Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung keine Rechtsvorschrift; in den Ländern durch Dienst- und Vollzugsordnungen ersetzt

ergänzt

312-3

**Gesetz
über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen**

Vom 2. Mai 1953

Bundesgesetzbl. I S. 161, verk. am 7. 5. 1953

§ 11 *
(unverändert)

§ 11 Abs. 1 Nr. 2: Mit dem GG 100-1 vereinbar, BVerfGE v. 17. 1. 1961 I 455

§ 16 *
(unverändert)

§ 16: Mit dem GG 100-1 vereinbar, soweit er alle Gerichte im Geltungsbereich dieses Gesetzes an die Entscheidung des Oberlandesgerichts bindet, BVerfGE v. 17. 1. 1961 I 270

312-4 **Strafregisterverordnung ***

Vom 12. Juni 1920

Zentralbl. S. 909

Neufassung auf Grund des Art. IV der am 1. 1. 1934
in Kraft getretenen V v. 17. 2. 1934 I 137, in der
Bekanntmachung v. 17. 2. 1934 I 140

Abweichende Fassung für Berlin:

§ 2 Abs. 3 u. § 4 Abs. 1

i. d. F. d. Bek. v. 17. 2. 1934 I 140

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 BerG 114-2 nur mit der Überschrift aufgenommen

312-5

**Gesetz
über beschränkte Auskunft
aus dem Strafregister und die Tilgung von
Strafvermerken ***

Vom 9. April 1920

Reichsgesetzbl. S. 507

Abweichende Fassung für Berlin:

§ 7 Abs. 1

i. d. F. d. Art. 6 Nr. 4 G v. 24. 11 1933 I 1000 u. d. § 9
G v. 23. 3. 1934 I 213

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 BerG 114-2 nur mit der Überschrift aufgenommen

ergänzt

Gesetz 313-2
betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft

Vom 14. Juli 1904

Reichsgesetzbl. S. 321, verk. am 29. 7. 1904

§ 12*

(unverändert)

§ 12: Bundesgesetzblatt an Stelle von Reichsgesetzblatt, vgl. § 4 G v. 30. 1. 1950 S. 23 (entspr. angew.); vgl. Bek. v. 12. 11. 1962 I 688 (Dänemark, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz)

Deutsches Auslieferungsgesetz 314-1

ergänzt

Deutsches Auslieferungsgesetz 314-1

Vom 23. Dezember 1929

Reichsgesetzbl. I S. 239

§ 3*

(unverändert)

§ 3: Vgl. Art. 4 G v. 9. 8. 1954 319-42

geändert

315-1

Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Vom 17. Mai 1898

Reichsgesetzbl. S. 189,

Neufassung auf Grund des § 2 des G v. 17. 5. 1898 S. 342, in der Bekanntmachung vom 20. 5. 1898 S. 771,
in Kraft getreten am 1. 1. 1900

§ 14*

Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Armenrecht sowie die Vorschriften der §§ 34 bis 36 der Rechtsanwaltsordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 14: §§ 34 bis 36 Rechtsanwaltsordnung jetzt §§ 116 bis 116b ZPO 310-4, vgl. § 230 Nr. 2, 3, § 232 Abs. 1 Nr. 1 G v. 1. 8. 1959 I 565

§ 36*

(1) (unverändert)

(2) Ist der Mündel Deutscher und hat er im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg zuständig. Es kann die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Gericht abgeben; die Abgabeverfügung ist für dieses Gericht bindend.

(3) (unverändert)

§ 36 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 4 Nr. 1 G v. 11. 8. 1961 I 1221 mit Wirkung vom 1. 1. 1962

§ 43a*

(1) Für die Ehelichkeitserklärung ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vater seinen Wohnsitz oder, falls ein solcher im Inland fehlt, seinen Aufenthalt hat; maßgebend ist der Wohnsitz oder Aufenthalt in dem Zeitpunkt, in dem der Antrag eingereicht oder im Falle des § 1733 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Gericht oder der Notar mit der Einreichung betraut wird.

(2) Ist der Vater Deutscher und hat er im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg zuständig. Es kann die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Gericht abgeben; die Abgabeverfügung ist für dieses Gericht bindend.

§ 43 a: Eingef. durch Art. 4 Nr. 2 G v. 11. 8. 1961 I 1221 mit Wirkung vom 1. 1. 1962
§ 43 a Abs. 1: BGB 400-2

§ 44a*

(1) Für die Befreiung vom Eheverbot wegen Schwägerschaft und Geschlechtsgemeinschaft ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat keiner von ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg zuständig. Es kann die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Gericht abgeben; die Abgabeverfügung ist für dieses Gericht bindend.

(2) Die Verfügung, durch die das Gericht die Befreiung erteilt, ist unanfechtbar. Das Gericht darf sie nicht mehr ändern, wenn die Ehe geschlossen worden ist.

§ 44b*

(1) Für die Befreiung vom Eheverbot wegen Ehebruchs ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der wegen Ehebruchs geschiedene Verlobte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Sind beide Verlobte wegen Ehebruchs geschieden, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Mann seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat im Falle des Satzes 1 der geschiedene Verlobte, im Falle des Satzes 2 der Mann im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der andere Verlobte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat keiner der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist § 44a Abs. 1 Satz 2, 3 anzuwenden.

(2) Die Verfügung, durch die das Gericht die Befreiung erteilt, ist unanfechtbar. Das Gericht darf sie nicht mehr ändern, wenn die Ehe geschlossen worden ist.

§§ 44 a u. 44 b: Eingef. durch Art. 4 Nr. 3 G v. 11. 8. 1961 I 1221 mit Wirkung vom 1. 1. 1962

§ 49*

(unverändert)

§ 49: Gemeindegewalt vgl. § 47 Abs. 1 JWG 2162-1 (das Jugendamt ist Gemeindegewalt)

§ 55a*

(1) Eine Verfügung, durch die das Vormundschaftsgericht die Genehmigung zur Unterbringung eines Mündels, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, erteilt, wird erst mit der Rechtskraft wirksam.

(2) Das Gericht kann die sofortige Wirksamkeit der Verfügung anordnen.

(3) Das Gericht kann vor der Entscheidung einstweilige Anordnungen treffen.

§ 55 a: Eingef. durch Art. 4 Nr. 4 G v. 11. 8. 1961 I 1221 mit Wirkung vom 1. 1. 1962

§ 56 a *

(1) Eine Verfügung, durch die das Vormundschaftsgericht ein uneheliches Kind auf Antrag seines Vaters für ehelich erklärt, wird mit der Bekanntmachung an den Vater, nach dem Tode des Vaters, unbeschadet der Vorschrift des § 1733 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, mit der Bekanntmachung an das Kind wirksam. Die Verfügung ist unanfechtbar; das Gericht darf sie nicht ändern.

(2) Gegen eine Verfügung, durch die der Antrag auf Ehelichkeitserklärung abgelehnt wird, steht, falls der Vater verstorben ist, die Beschwerde dem Kinde zu.

§ 56 b *

Eine Verfügung, durch die das Vormundschaftsgericht über die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes entscheidet, wird erst mit der Rechtskraft wirksam.

§ 56 c *

(1) Eine Verfügung, durch die das Vormundschaftsgericht das durch die Annahme an Kindes Statt begründete Rechtsverhältnis aufhebt, wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Gegen die Verfügung steht die Beschwerde dem Annehmenden und dem Kinde zu; in den Fällen des § 1757 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auch der Ehegatte des Annehmenden beschwerdeberechtigt.

(2) Ist der Annehmende der gesetzliche Vertreter des Kindes, so ist dem Kinde für das Verfahren ein Pfleger zu bestellen.

§§ 56 a bis 56 c: Eingef. durch Art. 4 Nr. 5 G v. 11. 8. 1961 I 1221 mit Wirkung vom 1. 1. 1962
§ 56 a Abs. 1 u. § 56 c Abs. 1: BGB 400-2

§ 65 *

Für die Bestätigung des Vertrages, durch den ein Kind an Kindes Statt angenommen oder das Annahmeverhältnis aufgehoben wird, sind die Amtsgerichte zuständig; sie entscheiden auch über die Befreiung von den Erfordernissen des § 1741 Satz 1 und des § 1744 Satz 1, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 65: I. d. F. d. Art. 4 Nr. 6 G v. 11. 8. 1961 I 1221 mit Wirkung vom 1. 1. 1962; BGB 400-2

§ 66 *

(1) *(unverändert)*

(2) Ist der Annehmende Deutscher und hat er im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg zuständig. Es kann die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Gericht abgeben; die Abgabeverfügung ist für dieses Gericht bindend.

§ 66 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 4 Nr. 7 G v. 11. 8. 1961 I 1221 mit Wirkung vom 1. 1. 1962

§ 66 a *

§ 66 a: Weggefallen gem. Art. 4 Nr. 8 G v. 11. 8. 1961 I 1221 mit Wirkung vom 1. 1. 1962

§ 67 *

(1) Der Beschluß, durch den das Gericht einen Annahme- oder Aufhebungsvertrag bestätigt, wird mit der Bekanntmachung an den Annehmenden wirksam.

(2) Nach dem Tode des Annehmenden wird der Beschluß, unbeschadet der Vorschriften des § 1753 Abs. 3 und des § 1770 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, mit der Bekanntmachung an das Kind, im Falle des § 1769 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Bekanntmachung an die übrigen Beteiligten wirksam.

(3) Der Beschluß ist unanfechtbar; das Gericht darf ihn nicht ändern.

§ 68 *

Der Beschluß, durch den das Gericht die Bestätigung eines Annahme- oder Aufhebungsvertrages versagt, kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde steht auch dem Vertragschließenden zu, der die Bestätigung nicht beantragt hatte. Die Vorschriften des § 22 Abs. 2, des § 24 Abs. 3 und des § 26 Satz 2 sind nicht anzuwenden.

§§ 67 u. 68: I. d. F. d. Art. 4 Nr. 9 G v. 11. 8. 1961 I 1221 mit Wirkung vom 1. 1. 1962
§ 67 Abs. 2: BGB 400-2

§ 68 a *

(1) Wird Befreiung vom Erfordernis der Kinderlosigkeit (§ 1741 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) beantragt, so soll das Gericht auch die ehelichen Abkömmlinge des Annehmenden hören; es darf von der Anhörung eines Abkömmlings nur absehen, wenn dieser zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Abkömmlinge, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, sollen nach Möglichkeit persönlich gehört werden. Außerdem soll das Gericht das Jugendamt hören, das für den gewöhnlichen Aufenthalt der minderjährigen Abkömmlinge zuständig ist.

(2) Der Beschluß, durch den über den Antrag auf Befreiung entschieden wird, ist dem Annehmenden, nach dem Tode des Annehmenden dem Kinde bekanntzumachen.

(3) Wird die Befreiung versagt, so steht die Beschwerde nach dem Tode des Annehmenden dem Kinde zu.

§ 68 b *

(1) Der Beschluß, durch den über den Antrag auf Befreiung von den Erfordernissen des § 1744 Satz 1, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entschieden wird, ist dem Annehmenden, nach dem Tode des Annehmenden dem Kinde bekanntzumachen.

(2) Wird die Befreiung versagt, so steht die Beschwerde nach dem Tode des Annehmenden dem Kinde zu.

§ 68 c *

Das Gericht kann in demselben Beschluß von den Erfordernissen des § 1741 Satz 1 und des § 1744 Satz 1, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien und den Annahmevertrag bestätigen.

§§ 68 a bis 68 c: Eingef. durch Art. 4 Nr. 10 G v. 11. 8. 1961 I 1221 mit Wirkung vom 1. 1. 1962; BGB 400-2

§ 73*

(1) *(unverändert)*

(2) Ist der Erblasser Deutscher und hatte er zur Zeit des Erbfalles im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg zuständig. Es kann die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Gericht abgeben; die Abgabeverfügung ist für dieses Gericht bindend.

(3) *(unverändert)*

§ 73 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 4 Nr. 11 G v. 11. 8. 1961 I 1221 mit Wirkung vom 1. 1. 1962

§ 129*

Ist die zu einer Eintragung erforderliche Erklärung von einem Notar beurkundet oder beglaubigt, so gilt dieser als ermächtigt, im Namen des zur Anmeldung Verpflichteten die Eintragung zu beantragen. Die Vorschriften des § 124 finden entsprechende Anwendung.

§ 129: An die Stelle von § 124 FGG ist § 88 Abs. 1 Satz 3 Schiffsregisterordnung 315-18 getreten (Art. 1 Abs. 2 V v. 21. 12. 1940 I 1609)

aufgehoben

Partielles Recht für:

Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein:

315-1a

**Verordnung
über die Annahme an Kindes Statt**

Vom 12. März 1948

VBl.britZ S. 71

Die V ist aufgehoben durch Art. 9 I Abs. 2 Nr. 23 G v. 11. 8. 1961 I 1221 mit Wirkung vom 1. 1. 1962

315-2 bis 315-3 Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen

aufgehoben

315-2

**Verordnung
zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen**

Vom 31. Mai 1934

Reichsgesetzbl. I S. 472

Die V ist aufgehoben durch Art. 9 I Abs. 2 Nr. 2 G v. 11. 8. 1961 I 1221 mit Wirkung vom 1. 1. 1962

aufgehoben

315-2-1

**Bestimmungen
zur Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung
der Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen**

Vom 27. Juli 1934

Reichsgesetzbl. I S. 738

Die Bestimmungen sind aufgehoben durch Art. 9 I Abs. 2 Nr. 3 G v. 11. 8. 1961 I 1221 mit Wirkung vom 1. 1. 1962

aufgehoben

315-3

**Verordnung
zur weiteren Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familiensachen**

Vom 17. Mai 1935

Reichsgesetzbl. I S. 682, verk. am 24. 5. 1935

Die V ist aufgehoben durch Art. 9 I Abs. 2 Nr. 5 G v. 11. 8. 1961 I 1221 mit Wirkung vom 1. 1. 1962

geändert

Grundbuchordnung

315-11

Vom 24. März 1897

Reichsgesetzbl. S. 139,

Neufassung auf Grund des Art. 9 der am 1. 4. 1936 in Kraft getretenen V v. 5. 8. 1935 I S. 1065,
in der Bekanntmachung vom 5. 8. 1935 I S. 1073

§ 10*

(1) bis (3) *(unverändert)*

(4) ...

§ 10 Abs. 4: Aufgeh. durch § 27 Nr. 1 G v. 20. 12. 1963 I 986

§ 57*

(1) *(unverändert)*

(2) In den Auszug sollen, und zwar in nachstehender Reihenfolge, aufgenommen werden:

- a) der Inhalt der die Hypothek betreffenden Eintragungen;
- b) bis d) *(unverändert)*

(3) *(unverändert)*

§ 57 Abs. 2: Buchst. a i. d. F. d. § 27 Nr. 2 G v. 20. 12. 1963 I 986

§ 58*

(1) *(unverändert)*

(2) ...

§ 58 Abs. 2: Aufgeh. durch § 27 Nr. 3 G v. 20. 12. 1963 I 986

§ 82*

Ist das Grundbuch hinsichtlich der Eintragung des Eigentümers durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuchs unrichtig geworden, so soll das Grundbuchamt dem Eigentümer oder dem Testamentsvollstrecker, dem die Verwaltung des Grundstücks zusteht, die Verpflichtung auferlegen, den Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs zu stellen und die zur Berichtigung des Grundbuchs notwendigen Unterlagen zu beschaffen. Das Grundbuchamt soll diese Maßnahme zurückstellen, solange berechnigte Gründe vorliegen.

§ 82: I. d. F. d. § 27 Nr. 4 G v. 20. 12. 1963 I 986

§ 83*

Das Nachlaßgericht, das einen Erbschein erteilt oder sonst die Erben ermittelt hat, soll, wenn ihm bekannt ist, daß zu dem Nachlaß ein Grundstück gehört, dem zuständigen Grundbuchamt von dem Erbfall und den Erben Mitteilung machen. Wird ein Testament oder ein Erbvertrag eröffnet, so soll das Gericht, wenn ihm bekannt ist, daß zu dem Nachlaß ein Grundstück gehört, dem zuständigen Grundbuchamt von dem Erbfall Mitteilung machen und die als Erben eingesetzten Personen, soweit ihm ihr Aufenthalt bekannt ist, darauf hinweisen, daß durch den Erbfall das Grundbuch unrichtig geworden ist und welche gebührenrechtlichen Vergünstigungen für eine Grundbuchberichtigung bestehen.

§ 83: Satz 2 angefügt durch § 27 Nr. 5 G v. 20. 12. 1963 I 986

§ 123*

Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten obersten Landesbehörden können durch Rechtsverordnung allgemein oder für bestimmte Grundbücher das Verfahren zum Zwecke der Wiederherstellung eines ganz oder teilweise zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbuchs sowie zum Zwecke der Wiederbeschaffung zerstörter oder abhanden gekommener Urkunden der in § 10 Abs. 1 bezeichneten Art bestimmen. Sie können dabei auch darüber bestimmen, in welcher Weise bis zur Wiederherstellung des Grundbuchs die zu einer Rechtsänderung erforderliche Eintragung ersetzt werden soll.

§ 123: I. d. F. d. § 27 Nr. 6 G v. 20. 12. 1963 I 986; die Entscheidung über die sachliche Zuständigkeit für den Erlaß von Verordnungen über die Wiederherstellung von Grundbüchern und die Wiederbeschaffung von grundbuchrechtlichen Urkunden v. 27. 6. 1951 I 443 ist aufgehoben durch § 30 Nr. 2 G v. 20. 12. 1963 I 986; vgl. § 28 G v. 20. 12. 1963 315-11-6

geändert

315-11-2

**Verordnung
zur Ausführung der Grundbuchordnung**

Vom 8. August 1935

Reichsgesetzbl. I S. 1089, verk. am 10. 8. 1935

§ 2*

Die Eintragung in das Grundbuch soll der Richter, regelmäßig unter Angabe des Wortlauts, verfügen und der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle veranlassen; sie ist von beiden zu unterschreiben, jedoch kann statt des Urkundsbeamten ein vom Behördenvorstand ermächtigter Justizangestellter unterschreiben.

§ 2: I. d. F. d. 6. Abschn. § 29 Nr. 1 G v. 20. 12. 1963 I 986

§ 3*

(1) *(unverändert)*

(2) *(unverändert)*

(3) Statt des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle kann ein vom Behördenvorstand ermächtigter Justizangestellter unterschreiben.

§ 3 Abs. 3: Angef. durch 6. Abschn. § 29 Nr. 2 G v. 20. 12. 1963 I 986

aufgenommen

Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Grundbuchwesens

315-11-6

Vom 20. Dezember 1963

Bundesgesetzbl. I S. 986, verk. am 31. 12. 1963

ERSTER ABSCHNITT

Eintragung der Umstellung

§ 1*

Der Antrag, bei einer Hypothek einen Umstellungsbetrag, der sich auf mehr als eine Deutsche Mark für je zehn Reichsmark beläuft, in das Grundbuch einzutragen, kann nach dem Ende des Jahres 1964 nur noch gestellt werden, wenn

- a) ein Verfahren nach § 6 der Vierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, in dem über die Umstellung der Hypothek zu entscheiden ist, (Umstellungsverfahren) vor dem Ende des Jahres 1964 eingeleitet, aber noch nicht durch rechtskräftige Entscheidung oder anderweitig beendet ist oder
- b) die Voraussetzungen, unter denen die Umstellung der Hypothek sich nach § 2 Nr. 4 der Vierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz richtet, vorliegen und seit dem Ende des Jahres, in dem sie eingetreten sind, nicht mehr als drei Jahre verstrichen sind.

§ 2*

(1) Weist das Grundbuchamt einen Antrag des in § 1 bezeichneten Inhalts zurück, so ist die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zulässig. Auf den zur Zustellung bestimmten Ausfertigungen der Verfügung, durch die der Antrag zurückgewiesen wird, soll vermerkt werden, welcher Rechtsbehelf gegen die Verfügung gegeben ist und bei welcher Behörde, in welcher Form und binnen welcher Frist er einzulegen ist.

(2) Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist die sofortige weitere Beschwerde nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zulässig. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Hat das Grundbuchamt vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Antrag zurückgewiesen, so beginnt die Frist für die sofortige Beschwerde mit dem Ablauf von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, an dem die Verfügung dem Beschwerdeführer bekanntgemacht worden ist. Absatz 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(4) Hat das Beschwerdegericht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Beschwerde gegen eine Verfügung zurückgewiesen, durch die das Grund-

buchamt den Antrag zurückgewiesen hatte, so findet die sofortige weitere Beschwerde statt. Für den Beginn der Frist gilt Absatz 3 Satz 1 entsprechend; Absatz 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(5) Weist das Beschwerdegericht nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine vor diesem Zeitpunkt erhobene Beschwerde der in Absatz 4 bezeichneten Art zurück, so findet die sofortige weitere Beschwerde statt; Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 3

Nach dem Ende des Jahres 1965 darf bei einer Hypothek ein Umstellungsbetrag, der sich auf mehr als eine Deutsche Mark für je zehn Reichsmark beläuft, in das Grundbuch nur eingetragen werden, wenn

- a) zur Zeit der Eintragung bei der Hypothek ein Umstellungsschutzvermerk eingetragen ist oder
- b) ein nach § 1 Buchstabe b zulässiger Eintragungsantrag gestellt worden ist.

§ 4*

(1) Ein Umstellungsschutzvermerk wird von Amts wegen eingetragen, wenn ein Eintragungsantrag des in § 1 bezeichneten Inhalts vor dem 1. November 1965 nicht erledigt wird. Ist in einem Verfahren über einen Antrag des in § 1 bezeichneten Inhalts oder in einem vor dem Ende des Jahres 1964 eingeleiteten Umstellungsverfahren ein Rechtsmittel oder ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand anhängig und wird über das Rechtsmittel oder den Antrag vor dem 1. November 1965 nicht entschieden, so hat das Gericht das Grundbuchamt um die Eintragung eines Umstellungsschutzvermerkes für den Fall zu ersuchen, daß ein solcher Vermerk bei der Hypothek noch nicht eingetragen ist.

(2) Ein Umstellungsschutzvermerk wird auf Antrag eines Beteiligten in das Grundbuch eingetragen, wenn

- a) ein Eintragungsantrag des in § 1 bezeichneten Inhalts vom Grundbuchamte zurückgewiesen ist und die zurückweisende Verfügung noch nicht rechtskräftig ist oder im Falle der Versäumung der Beschwerdefrist über einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand noch nicht rechtskräftig entschieden ist oder
- b) ein vor dem Ende des Jahres 1964 eingeleitetes Umstellungsverfahren anhängig oder in einem solchen Verfahren die Entscheidung über die Umstellung noch nicht

§ 1: UmstG v. 20. 6. 1948 WIGBl. Beilage 5 S. 13, 40. DVO z. UmstG, AHK Amtsbl. 1950 S. 245
§ 2: FGG 315-1

§ 4 Abs. 2: 40. DVO z. UmstG, AHK Amtsbl. 1950 S. 245
§ 4 Abs. 3: UmstG v. 20. 6. 1948 WIGBl. Beilage 5 S. 93; AHK G Nr. 55 v. 31. 5. 1951 AHK Amtsbl. S. 917; GBO 315-11

- rechtskräftig oder im Falle der Versäumung der Beschwerdefrist über einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand noch nicht rechtskräftig entschieden ist oder
- c) die Voraussetzungen vorliegen oder noch eintreten können, unter denen die Umstellung der Hypothek sich nach § 2 Nr. 4 der Vierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz richtet, es sei denn, daß ein Eintragungsantrag des in § 1 bezeichneten Inhalts keinen Erfolg mehr haben könnte.

Ein Antrag auf Eintragung eines Umstellungsschutzvermerkes darf nicht aus dem Grunde zurückgewiesen werden, weil er vor Erledigung eines Eintragungsantrags des in § 1 bezeichneten Inhalts für den Fall der Zurückweisung dieses Antrags gestellt worden ist. Wird vor Erledigung eines Eintragungsantrags des in § 1 bezeichneten Inhalts ein Antrag auf Eintragung eines Umstellungsbetrages, der sich auf eine Deutsche Mark für je zehn Reichsmark beläuft, gestellt, so wird der spätere Antrag erst erledigt, wenn auf den ersten Antrag der Umstellungsbetrag eingetragen oder der erste Antrag rechtskräftig zurückgewiesen worden oder anderweitig erledigt ist.

(3) Zum Nachweis der Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Buchstaben a und b genügt ein Zeugnis des Gerichts, bei dem das Verfahren anhängig ist oder war, in der Form des § 29 Abs. 3 der Grundbuchordnung. Im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Buchstabe c bedarf es lediglich des Nachweises, daß der, dem die Hypothek bei Ablauf des 20. Juni 1948 zustand oder zur Sicherung abgetreten oder verpfändet war, Angehöriger der Vereinten Nationen im Sinne des § 13 Abs. 4 des Umstellungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 55 der ehemaligen Alliierten Hohen Kommission ist.

(4) Wird der Antrag auf Eintragung eines Umstellungsschutzvermerkes zurückgewiesen, so gilt § 2 Abs. 1, 2 entsprechend.

(5) Soweit eine Beschwerde gegen die Eintragung des Umstellungsschutzvermerkes darauf gegründet wird, daß diejenigen Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Buchstabe c, die keines Nachweises bedürfen, nicht gegeben seien, hat der Beschwerdeführer nachzuweisen, daß diese Voraussetzungen nicht vorliegen.

(6) Ein Antrag auf Eintragung des Umstellungsschutzvermerkes kann in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Buchstaben a und b nur bis zum 31. Oktober 1965 gestellt werden.

(7) Nach dem Ende des Jahres 1965 darf ein Umstellungsschutzvermerk nur noch auf Grund des Absatzes 2 Satz 1 Buchstabe c eingetragen werden.

§ 5

- (1) Der Umstellungsschutzvermerk wird von Amts wegen im Grundbuch gelöscht, wenn
- a) der Umstellungsbetrag eingetragen wird oder

- b) der Antrag des in § 1 bezeichneten Inhalts oder der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückgenommen oder rechtskräftig zurückgewiesen worden ist oder
- c) das Umstellungsverfahren auf andere Weise als durch die rechtskräftige Entscheidung, daß der Umstellungsbetrag sich auf mehr als eine Deutsche Mark für je zehn Reichsmark beläuft, beendet ist oder der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückgenommen oder rechtskräftig zurückgewiesen worden ist,

jedoch in den Fällen der Buchstaben b und c nicht, wenn der Umstellungsschutzvermerk auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c eingetragen ist.

(2) Sind die in Absatz 1 Buchstabe c bezeichneten Voraussetzungen eingetreten, so hat das Amtsgericht dies dem Grundbuchamte mitzuteilen.

(3) Ist der Umstellungsschutzvermerk auf Antrag eingetragen worden, so wird er auch auf Antrag dessen gelöscht, der seine Eintragung beantragt hat.

§ 6

Zur Eintragung oder Löschung des Umstellungsschutzvermerkes bei einer Hypothek, über die ein Brief erteilt ist, bedarf es nicht der Vorlegung des Briefs. Die Eintragung und die Löschung werden auf dem Brief nicht vermerkt.

§ 7

(1) Darf gemäß § 3 der dort bezeichnete Umstellungsbetrag nicht mehr eingetragen werden, so besteht die Hypothek nur in Höhe eines Umstellungsbetrags, der sich auf eine Deutsche Mark für je zehn Reichsmark beläuft.

(2) Die durch die Hypothek gesicherte persönliche Forderung wird durch die Vorschrift des Absatzes 1 nicht berührt.

§ 8*

(1) Ist bei der Hypothek ein Umstellungsschutzvermerk nicht eingetragen, so gelten nach dem Ende des Jahres 1965 für die Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung eines Umstellungsbetrags, der sich auf eine Deutsche Mark für je zehn Reichsmark beläuft, die besonderen Vorschriften der Absätze 2 bis 8.

(2) Antragsberechtigt ist auch der Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen Rechtes, das der Hypothek im Range gleichsteht oder nachgeht, sowie derjenige, der auf Grund eines vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung in ein solches Recht oder in das belastete Grundstück betreiben kann.

(3) Die Berichtigung kann auch von Amts wegen vorgenommen werden.

(4) Ist für die Hypothek ein Brief erteilt worden, so kann der Antragsberechtigte von dem Gläubiger die Vorlegung des Briefs beim Grundbuchamt und

von jedem früheren Gläubiger Auskunft darüber verlangen, was diesem über die Rechtsnachfolge bekannt ist.

(5) Ist der Gläubiger nicht als Berechtigter im Grundbuch eingetragen, so kann der Antragsberechtigte von dem Eigentümer Auskunft darüber verlangen, was diesem über die Rechtsnachfolge bekannt ist.

(6) Die Berichtigung kann ohne die Bewilligung des Gläubigers vorgenommen werden, wenn der Gläubiger nicht innerhalb einer ihm vom Grundbuchamt zu setzenden Frist diesem gegenüber schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift des Grundbuchamts der Berichtigung widersprochen hat. In diesem Falle bedarf es nicht des Nachweises, daß ein Umstellungsbetrag, der sich auf mehr als eine Deutsche Mark für je zehn Reichsmark beläuft, nach § 3 Buchstabe b nicht mehr eingetragen werden darf. Kann dem Gläubiger keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, so ist eine Berichtigung auf Grund dieses Absatzes nicht statthaft.

(7) Die Vorschriften des Absatzes 6 gelten sinngemäß für den Eigentümer.

(8) Ist der Gläubiger nicht als Berechtigter im Grundbuch eingetragen, so kann der Antragsberechtigte von ihm verlangen, die Berichtigung der Eintragung des Berechtigten im Grundbuch zu erwirken. Dies gilt nicht, wenn sich der Gläubiger im Besitz des Hypothekenbriefs befindet und dem Grundbuchamt gegenüber sein Gläubigerrecht nach § 1155 des Bürgerlichen Gesetzbuches nachweist.

(9) Hat der Gläubiger oder der Eigentümer der Berichtigung des Grundbuchs widersprochen, so kann der Antragsberechtigte von ihm verlangen, die Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung des Umstellungsbetrags oder die Eintragung eines Umstellungsschutzvermerkes auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c zu erwirken.

§ 9*

(1) Die Zulässigkeit eines Umstellungsverfahrens wird durch die Vorschriften des § 7 Abs. 1 nicht berührt. § 7 Abs. 1 gilt jedoch auch dann, wenn in einem Umstellungsverfahren entschieden worden ist oder entschieden wird, daß der Umstellungsbetrag sich auf mehr als eine Deutsche Mark für je zehn Reichsmark beläuft.

(2) § 7 Abs. 1 gilt nicht als eine Umstellungsvorschrift im Sinne des Lastenausgleichsgesetzes.

§ 10*

(1) Hat die dem Gläubiger zustehende Hypothek sich auf Grund des § 7 Abs. 1 vermindert, so kann der Gläubiger verlangen, daß der Eigentümer ihm in Höhe der Verminderung eine weitere Hypothek an nächstbereiter Rangstelle bestellt. Ist ein anderer als derjenige, der bei Eintritt der Verminderung der

§ 9 Abs. 2: LAG 621-1
§ 10 Abs. 1: BGB 400-2

Hypothek Eigentümer gewesen ist, Eigentümer des Grundstücks, so kann jedoch der Anspruch nur geltend gemacht werden

- a) im Falle des Erwerbes durch Gesamtrechtsnachfolge oder
- b) im Falle des Erwerbes durch Einzelrechtsnachfolge mittels Rechtsgeschäfts, wenn in dem nach § 892 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebenden Zeitpunkt der Erwerber das Bestehen des Anspruchs kannte oder die Verminderung der Hypothek noch nicht eingetreten war.

(2) Der Gläubiger hat dem Eigentümer die Auslagen zu erstatten, die mit der Bestellung der weiteren Hypothek verbunden sind.

§ 11

Die Vorschriften dieses Abschnitts sind auf Grundschulden und Rentenschulden sowie auf Pfandrechte an Bahneinheiten und auf Schiffshypotheken entsprechend anzuwenden, jedoch gilt § 8 Abs. 3 für Schiffshypotheken nicht.

§ 12*

Die Vorschriften dieses Abschnitts sind auf Real-lasten entsprechend anzuwenden. Im übrigen gelten auch für Reallasten die §§ 5 und 6 der Vierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz.

§ 13*

(1) Für die Eintragung des Umstellungsbetrags wird die Hälfte der nach § 64 der Kostenordnung zu entrichtenden Gebühr erhoben. Geschäftswert ist der Umstellungsbetrag. Wird die Berichtigung von Amts wegen vorgenommen oder hätte sie auch von Amts wegen vorgenommen werden können, so ist nur der Eigentümer Kostenschuldner.

(2) Die Eintragung und die Löschung des Umstellungsschutzvermerkes sind kostenfrei.

ZWEITER ABSCHNITT
Umstellungsgrundschulden

§ 14

(1) Der Antrag, den Übergang einer eingetragenen Umstellungsgrundschuld auf den Eigentümer in das Grundbuch einzutragen, kann nur bis zum Ende des Jahres 1964 gestellt werden. Das gleiche gilt für den Antrag, eine nicht eingetragene Umstellungsgrundschuld, die auf den Eigentümer übergegangen ist, für den Eigentümer in das Grundbuch einzutragen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 gelten die Vorschriften in § 2 sinngemäß.

§ 12: 40. DVO z. UmstG, AHK Amtsbl. 1950 S. 245
§ 13 Abs. 1: KostO 361-1

§ 15

Ist der Übergang einer eingetragenen Umstellungsgrundschuld auf den Eigentümer im Grundbuch nicht eingetragen und ist die Eintragung bis zum Ende des Jahres 1964 nicht beantragt worden oder eine Verfügung, durch die der Eintragungsantrag zurückgewiesen ist, rechtskräftig geworden, so erlischt die Umstellungsgrundschuld, soweit sie nicht vorher erloschen ist. Die Umstellungsgrundschuld kann von Amts wegen im Grundbuch gelöscht werden. Die Löschung der Umstellungsgrundschuld ist kostenfrei.

§ 16

Eine im Grundbuch nicht eingetragene Umstellungsgrundschuld, die auf den Eigentümer übergegangen ist, erlischt, wenn der in § 14 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Antrag nicht bis zum Ende des Jahres 1964 gestellt worden ist oder eine Verfügung, durch die der Antrag zurückgewiesen ist, rechtskräftig geworden ist.

§ 17

Ein durch Rangrücktritt der Umstellungsgrundschuld dem vortretenden Recht eingeräumter Rang geht nicht dadurch verloren, daß die Umstellungsgrundschuld erlischt.

DRITTER ABSCHNITT

Löschung umgestellter Grundpfandrechte und Schiffshypotheken

§ 18*

(1) Wird die Löschung einer umgestellten Hypothek oder Grundschuld beantragt, deren Geldbetrag fünfhundert Deutsche Mark nicht übersteigt, so bedürfen die erforderlichen Erklärungen und Nachweise nicht der Form des § 29 der Grundbuchordnung. Bei dem Nachweis einer Erbfolge oder des Bestehens einer fortgesetzten Gütergemeinschaft kann das Grundbuchamt von den in § 35 Abs. 1 und 2 der Grundbuchordnung genannten Beweismitteln absehen und sich mit anderen Beweismitteln, für welche die Form des § 29 der Grundbuchordnung nicht erforderlich ist, begnügen, wenn die Beschaffung des Erbscheins oder des Zeugnisses nach § 1507 des Bürgerlichen Gesetzbuches nur mit unverhältnismäßigem Aufwand an Kosten oder Mühe möglich ist; der Antragsteller kann auch zur Versicherung an Eides Statt zugelassen werden.

(2) Bei Berechnung des Geldbetrags der Hypothek oder Grundschuld ist von dem im Grundbuch eingetragenen Umstellungsbetrag auszugehen. Ist der Umstellungsbetrag nicht eingetragen und liegen die Voraussetzungen vor, unter denen eine Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung eines Umstellungsbetrags, der sich auf eine Deutsche Mark für je zehn Reichsmark beläuft, zulässig ist, so ist von diesem Umstellungsbetrag auszugehen; liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so ist von einem Umstellungsbetrag auszugehen, der sich auf eine Deutsche Mark für je eine Reichsmark beläuft.

§ 18 Abs. 1: GBO 315-11; BGB 400-2

§ 19

Die Vorschriften des § 18 gelten sinngemäß für eine umgestellte Rentenschuld oder Reallast, deren Jahresleistung fünfundzwanzig Deutsche Mark nicht übersteigt.

§ 20*

Die Vorschriften des § 18 gelten für eine umgestellte Schiffshypothek, deren Geldbetrag fünfhundert Deutsche Mark nicht übersteigt, entsprechend mit der Maßgabe, daß statt auf den § 29 und den § 35 Abs. 1 und 2 der Grundbuchordnung auf die §§ 37 und 41 der Schiffsregisterordnung vom 26. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 360) verwiesen wird.

VIERTER ABSCHNITT

§ 21*

FÜNFTER ABSCHNITT

Abgeltungshypotheken und Abgeltungslasten

§ 22

Nach dem Ende des Jahres 1964 darf eine Abgeltungshypothek (§ 8 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungssteuer vom 31. Juli 1942 — Reichsgesetzbl. I S. 503) nicht mehr in das Grundbuch eingetragen werden.

§ 23

Abgeltungslasten (§ 2 Abs. 2 der Verordnung über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungssteuer vom 31. Juli 1942 — Reichsgesetzbl. I S. 501) erlöschen mit dem Ende des Jahres 1964, soweit sie nicht vorher erloschen sind.

§ 24*

(1) Ist eine Abgeltungshypothek im Grundbuch eingetragen, so kann das Grundbuchamt nach dem Ende des Jahres 1964, jedoch frühestens drei Jahre nach der Eintragung der Abgeltungshypothek in das Grundbuch, den Gläubiger auffordern, binnen einer Frist von drei Monaten bei dem Grundbuchamt eine schriftliche Erklärung einzureichen, ob eine Forderung aus dem Abgeltungsdarlehen noch besteht; in der Aufforderung ist auf die Rechtsfolge ihrer Nichtbeachtung hinzuweisen. Auf einen vor Ablauf der Frist eingegangenen Antrag des Gläubigers kann das Grundbuchamt die Frist auf bestimmte Zeit verlängern. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Aufforderung an den, der als Gläubiger der Abgeltungshypothek eingetragen ist.

(2) Ergibt die Erklärung des Gläubigers, daß eine Forderung aus dem Abgeltungsdarlehen nicht mehr besteht, so gilt die Erklärung als Antrag auf Löschung der Abgeltungshypothek.

§ 20: GBO 315-11; Schiffsregisterordnung 315-18

§ 21: Änderungsvorschrift

§ 24 Abs. 6: GBO 315-11

(3) Reicht der Gläubiger die Erklärung nicht ein, so ist die Abgeltungshypothek nach dem Ablauf der Frist von Amts wegen im Grundbuch zu löschen.

(4) Sind nach Ablauf der Frist die Voraussetzungen für die Löschung der Abgeltungshypothek nicht gegeben, so kann das Grundbuchamt, wenn seit dem Ablauf der Frist drei Jahre verstrichen sind, die Aufforderung wiederholen. Im Falle einer wiederholten Aufforderung gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Mit der Löschung erlischt die Abgeltungshypothek, soweit sie nicht vorher erloschen ist; ein durch Rangrücktritt der Abgeltungshypothek dem vortretenden Recht eingeräumter Rang geht dadurch nicht verloren. Die Löschung ist kostenfrei.

(6) Die Vorschriften der Grundbuchordnung über die Löschung gegenstandsloser Eintragungen bleiben unberührt.

§ 25

Die Forderung aus dem Abgeltungsdarlehen wird nicht dadurch berührt, daß die Abgeltungslast oder die Abgeltungshypothek nach den Vorschriften dieses Abschnitts erlischt.

SECHSTER ABSCHNITT

Zusätzliche Vorschriften des Grundbuchrechts

§ 26*

(1) Einem Antrag des Berechtigten auf Erteilung eines neuen Hypothekenbriefs ist außer in den Fällen des § 67 der Grundbuchordnung auch stattzugeben, wenn der Brief durch Kriegseinwirkung vernichtet worden oder abhanden gekommen und sein Verbleib seitdem nicht bekanntgeworden ist. § 68 der Grundbuchordnung gilt auch hier. Mit der Erteilung des neuen Briefs wird der bisherige Brief kraftlos. Die Erteilung des neuen Briefs ist kostenfrei.

(2) Soll die Erteilung des Briefs nachträglich ausgeschlossen oder die Hypothek gelöscht werden, so genügt an Stelle der Vorlegung des Briefs die Feststellung, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Die Feststellung wird vom Grundbuchamt auf Antrag des Berechtigten getroffen. Mit der Eintragung der Ausschließung oder mit der Löschung wird der Brief kraftlos. Die Feststellung ist kostenfrei.

(3) Das Grundbuchamt hat die erforderlichen Ermittlungen von Amts wegen anzustellen. Es kann das Kraftloswerden des alten Briefs durch Aushang an der für seine Bekanntmachungen bestimmten Stelle oder durch Veröffentlichung in der für seine Bekanntmachungen bestimmten Zeitung bekanntmachen.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten für Grundschuld- und Rentenschuldbriefe sinngemäß.

§ 27*

§ 26 Abs. 1: GBO 315-11
§ 27: Änderungsvorschrift

§ 28*

Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten obersten Landesbehörden können durch Rechtsverordnung die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des § 123 der Grundbuchordnung getroffenen Vorschriften ändern, ergänzen oder aufheben.

§ 29*

§ 30*

§ 31*

(1) Auf die in diesem Gesetz vorgesehenen Geschäfte in Grundbuchsachen und Schiffsregister- und Schiffsbauregistersachen, die von Amts wegen vorzunehmen sind, sind die Vorschriften des § 17 Abs. 1 Nr. 1 und des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Rechtspflegergesetzes vom 8. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 18) nicht anzuwenden.

(2) Soll nach diesem Gesetz bei der Bekanntgabe einer Verfügung eine Belehrung über den gegebenen Rechtsbehelf erteilt werden, so gilt dies zugleich für diejenigen Verfügungen des Rechtspflegers, gegen die nach § 10 Abs. 1 Satz 2 des Rechtspflegergesetzes die Erinnerung binnen der dort bezeichneten Frist einzulegen ist.

§ 32

Soweit nach landesrechtlichen Vorschriften für die dem Grundbuchamt obliegenden Verrichtungen andere Behörden als die Amtsgerichte zuständig sind, bleiben die Bestimmungen, wonach die Abänderung einer Entscheidung des Grundbuchamts zunächst bei dem Amtsgericht nachzusuchen ist, unberührt.

SIEBENTER ABSCHNITT

§ 33*

ACHTER ABSCHNITT

§ 34*

(1) ...

(2) Wird die Eintragung von Erben des eingetragenen Eigentümers binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt, so sind ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Erbfales Gebühren nach § 60 Abs. 1 bis 3 der Kostenordnung nicht zu erheben.

NEUNTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 35

Die Vorschriften des Ersten, des Zweiten, des Dritten und des Vierten Abschnitts gelten nicht im Saarland.

§ 28: GBO 315-11
§§ 29 u. 30: Änderungs- u. Aufhebungsvorschriften
§ 31: RpfLG 302-2
§§ 33, 34 Abs. 1: Änderungsvorschriften
§ 34 Abs. 2: KostO 361-1

§ 36*

(1) Dieses Gesetz, mit Ausnahme des Zweiten Abschnitts, gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

(2) Für die Anwendung des Ersten Abschnitts und des Vierten Abschnitts treten im Land Berlin

1. an die Stelle des 20. Juni 1948 der 24. Juni 1948;
2. an die Stelle des § 13 Abs. 4 des Umstellungsgesetzes Artikel 11 Nr. 27 der Umstellungsverordnung in der Fassung der Verordnung Nr. 509 der Kommandanten des amerikanischen, britischen und französischen Sektors;

§ 36 Abs. 1: III. ÜberleitungsG 603-5; GVBl. Berlin 1964 S. 19

3. an die Stelle der Vorschriften der Vierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die Umstellung von Grundpfandrechten und über Aufbaugrundschulden in der Fassung vom 15. Januar 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 63) und in der Fassung des § 113 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden vom 24. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1031).

§ 37*

Dieses Gesetz tritt mit dem Beginn des zweiten Kalendermonats nach der Verkündung in Kraft, jedoch § 21 Nr. 4 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes (§ 375).

§ 37: LAG 621-1

aufgehoben

**Verordnung
zur Vereinfachung des Grundbuchverfahrens**

315-13

Vom 5. Oktober 1942

Reichsgesetzbl. I S. 573

§§ 5 bis 10 aufgehoben durch 6. Abschn. § 30 Nr. 1 G v. 20. 12. 1963 I 986

315-13 a, c bis e

aufgehoben

Partielles Recht für
Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Schleswig-Holstein:

**Verordnung 315-13 a
zur Änderung der Verordnung
zur Vereinfachung des Grundbuchverfahrens**

Vom 12. Mai 1947

VBl.britZ S. 52

Rheinland-Pfalz:

**Landesgesetz 315-13 d
zur Änderung der Verordnung
zur Vereinfachung des Grundbuchverfahrens**

Vom 8. Oktober 1948

GVBl. S. 369

Baden:

**Landesgesetz 315-13 c
zur Änderung der Verordnung
zur Vereinfachung des Grundbuchverfahrens**

Vom 7. Juli 1948

GVBl. S. 127

Württemberg-Hohenzollern:

**Gesetz 315-13 e
über die Änderung der Verordnung
zur Vereinfachung des Grundbuchverfahrens**

Vom 6. August 1948

RegBl. S. 93

Die Vorschriften sind aufgehoben durch 6. Abschn. § 30 Nr. 1 Buchst. a bis d, G v. 20. 12. 1963 I 986

ergänzt

315-18

Schiffsregisterordnung

Vom 19. Dezember 1940

Reichsgesetzbl. I S. 1591, in Kraft getreten am 1. 1. 1941,
Neufassung auf Grund des Art. 3 des am 29. 5. 1951 verkündeten G v. 26. 5. 1951 I 355,
in der Bekanntmachung v. 26. 5. 1951 I 359

§ 39*

Erklärungen, durch die ein Eintragungsantrag zurückgenommen oder eine zur Stellung des Eintragungsantrags erteilte Vollmacht widerrufen wird, bedürfen der in § 37 Abs. 1 Satz 1 vorgeschriebenen Form; § 26 Abs. 3 der Reichsnotarordnung vom 13. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 191) bleibt unberührt.

§ 39: § 26 Abs. 3 RNotO jetzt § 24 Abs. 3 BNotO 303-1

316-1 Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen

geändert

316-1

Gesetz

über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen

Vom 29. Juni 1956

Bundesgesetzbl. I S. 599

§ 7*

- (1) u. (2) (unverändert)
- (3) ...
- (4) u. (5) (unverändert)

§ 7 Abs. 3: Aufgeh. durch Art. 9 I Abs. 2 Nr. 20 G v. 11. 8. 1961 I 1221 mit Wirkung vom 1. 1. 1962

§ 17*

- (1) ...
- (2) Bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung gelten § 7 der Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1053), die Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1721) und § 20 der Verordnung über die Fürsorgepflicht als förmliche Gesetze im Sinne des Artikels 104 Abs. 1 des Grundgesetzes.
- (3) Das Grundrecht der Freiheit der Person nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

§ 17 Abs. 1: Gegenstandslos infolge Aufhebung der V über die Fürsorgepflicht v. 13. 2. 1924 I 100 durch § 153 BSHG v. 30. 6. 1961 I 815
§ 17 Abs. 2: V v. 1. 12. 1938 I 1721 aufgeh. durch § 85 Bundes-SeuchenG v. 18. 7. 1961 I 1012; V über die Fürsorgepflicht aufgeh. durch § 153 BSHG v. 30. 6. 1961 I 815; AuslPolV 26-1; GG 100-1
§ 17 Abs. 3: GG 100-1

geändert

Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen

317-1

Vom 21. Juli 1953

Bundesgesetzbl. I S. 667

§ 1*

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten in den Verfahren auf Grund der Vorschriften über

1. das landwirtschaftliche Pachtwesen im Landpachtgesetz vom 25. Juni 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 343),
2. die rechtsgeschäftliche Veräußerung, die Änderung oder Aufhebung einer Auflage, die gerichtliche Zuweisung eines Betriebes sowie die Verhängung von Ordnungsstrafen im Grundstückverkehrsgesetz vom 28. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1091),
3. Einwendungen gegen das siedlungsrechtliche Vorkaufsrecht in § 10 des Reichssiedlungsgesetzes,
4. die Aufhebung von Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnissen sowie die Inanspruchnahme von Gebäuden oder Land in § 59 und § 63 Abs. 3 und 4 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201), ferner die Festsetzung des Ersatzanspruchs und der Entschädigung nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes vom 4. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1) in der Fassung des § 28 Nr. 3 des Grundstückverkehrsgesetzes,
5. das Anerbenrecht einschließlich der Versorgungsansprüche bei Höfen, Hofgütern, Landgütern und Anerbengütern,
6. Angelegenheiten, die mit der Aufhebung der früheren Vorschriften über Erbhöfe zusammenhängen,

jedoch in den in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Verfahren nur, soweit die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes für diese geltenden oder die künftig erlassenen Vorschriften die Zuständigkeit von Gerichten mit landwirtschaftlichen Besitzern vorsehen.

§ 1 Nr. 2, 3, 4: I. d. F. d. § 25 Nr. 1 G v. 28. 7. 1961 I 1091 mit Wirkung vom 1. 1. 1962

§ 1 Nr. 1: LandpachtG 7813-2

§ 1 Nr. 2: GrdstVG 7810-1

§ 1 Nr. 3: Reichssiedlungsg 2331-1

§ 1 Nr. 4: BVFG 240-1; ReichssiedlungsgErgG 2331-2

§ 23*

(1) Eine Beschwerde kann nicht darauf gestützt werden, daß das Gericht seine örtliche Zuständigkeit oder seine örtliche Unzuständigkeit mit Unrecht angenommen hat.

(2) Die Einrede, daß die Zuständigkeit des Prozeßgerichts begründet sei, darf ein Beteiligter, der sich im ersten Rechtszuge zur Hauptsache eingelassen hat, nur geltend machen, wenn er glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden außerstande gewesen sei, sie im ersten Rechtszuge vorzubringen; eine Prüfung der Zuständigkeit von Amts wegen findet nicht statt.

§ 23 Abs. 2: Angef. durch § 25 Nr. 2 G v. 28. 7. 1961 I 1091 mit Wirkung vom 1. 1. 1962

§ 27*

(1) *(unverändert)*

(2) Die Vorschriften der §§ 550, 551, § 554 a Abs. 1, §§ 561, 563 der Zivilprozeßordnung sind sinngemäß anzuwenden; die Rechtsbeschwerde kann nicht darauf gestützt werden, daß das Gericht seine örtliche Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat. § 23 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) *(unverändert)*

§ 27 Abs. 2: Satz 2 angef. durch § 25 Nr. 3 G v. 28. 7. 1961 I 1091 mit Wirkung vom 1. 1. 1962; ZPO 310-4

§ 32*

(1) In den Verfahren wegen Beanstandung eines Pachtvertrages ist die Landwirtschaftsbehörde, in den Verfahren wegen Genehmigung einer rechtsgeschäftlichen Veräußerung die Genehmigungsbehörde und die land- und forstwirtschaftliche Berufsvertretung zu hören und zu einer mündlichen Verhandlung zu laden.

(2) Soweit nach Absatz 1 die Landwirtschaftsbehörde oder die Genehmigungsbehörde zu hören ist, sind ihr die Entscheidungen in der Hauptsache zuzustellen. Die der Landwirtschaftsbehörde oder Genehmigungsbehörde übergeordnete Behörde ist insoweit berechtigt, gegen diese Entscheidungen die sofortige Beschwerde und die Rechtsbeschwerde, soweit sie nach § 24 zulässig ist, zu erheben. Erhebt sie eine solche Beschwerde, so gilt sie als Beteiligte.

(3) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Organisationen als land- und forstwirtschaftliche Berufsvertretungen gelten.

§ 32: I. d. F. d. § 25 Nr. 4 G v. 28. 7. 1961 I 1091 mit Wirkung vom 1. 1. 1962

§ 32 a *

In den Verfahren auf Grund der Vorschriften über die gerichtliche Zuweisung eines Betriebes (§ 1 Nr. 2) soll der Antrag die Gegenstände bezeichnen, deren Zuweisung beantragt wird. In der Entscheidung über die Zuweisung des Betriebes sollen die zugewiesenen Gegenstände bezeichnet werden. Der Vorsitzende des Gerichts des ersten Rechtszuges ersucht nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung das Grundbuchamt um Eintragung des Erwerbers.

§ 32 a: Eingef. durch § 25 Nr. 5 G v. 28. 7. 1961 I 1091 mit Wirkung vom 1. 1. 1962

§ 33 *

Für die Gebühren und Auslagen in den in diesem Gesetz geregelten gerichtlichen Verfahren gelten die Vorschriften der Kostenordnung, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

§ 33: I. d. F. d. § 25 Nr. 6 G v. 28. 7. 1961 I 1091 mit Wirkung vom 1. 1. 1962; KostO 361-1

§ 35 *

(1) u. (2) (unverändert)

(3) In den Fällen des § 13 Abs. 1 dieses Gesetzes bestimmt sich der Geschäftswert für die an Stelle des Prozeßgerichts zu treffende Entscheidung nach den §§ 18, 25 und 30 der Kostenordnung.

(4) u. (5) (unverändert)

§ 35 Abs. 3: I. d. F. d. § 25 Nr. 7 G v. 28. 7. 1961 I 1091 mit Wirkung vom 1. 1. 1962; KostO 361-1

§ 36 *

(1) In gerichtlichen Verfahren auf Grund der Vorschriften über die rechtsgeschäftliche Veräußerung (§ 1 Nr. 2) bestimmt sich der Geschäftswert nach dem Werte, der für die Gebührenberechnung im Falle der Beurkundung des Rechtsverhältnisses maßgebend sein würde, auf das sich das Verfahren bezieht. Es wird die Hälfte der vollen Gebühr, bei Übergabeverträgen ein Viertel der vollen Gebühr erhoben.

(2) In Verfahren auf Erteilung eines Zeugnisses oder einer Bescheinigung oder auf Änderung oder Aufhebung einer Auflage (§ 22 Abs. 1, 4 des Grundstücksverkehrsgesetzes) bestimmt sich der Geschäftswert nach § 30 der Kostenordnung. Es wird die volle Gebühr erhoben.

§ 36: I. d. F. d. § 25 Nr. 8 G v. 28. 7. 1961 I 1091 mit Wirkung vom 1. 1. 1962
§ 36 Abs. 2: GrdstVG 7810-1; KostO 361-1

§ 36 a *

(1) In gerichtlichen Verfahren auf Grund der Vorschriften über die gerichtliche Zuweisung eines Betriebes (§ 1 Nr. 2) bestimmt sich der Geschäftswert nach § 18 Abs. 3 und § 19 der Kostenordnung. Es wird das Vierfache der vollen Gebühr erhoben.

(2) Endet das Verfahren ohne Zuweisung des Betriebes, so bestimmt sich der Geschäftswert nach § 30 der Kostenordnung. Es wird das Doppelte der vollen Gebühr erhoben.

(3) In Verfahren über Ansprüche nach § 17 sowie in Verfahren nach § 16 Abs. 3 Satz 4 des Grundstücksverkehrsgesetzes bestimmt sich der Geschäftswert nach § 30 der Kostenordnung. Es wird die volle Gebühr erhoben.

§ 36 a: Eingef. durch § 25 Nr. 9 G v. 28. 7. 1961 I 1091 mit Wirkung vom 1. 1. 1962; KostO 361-1

§ 36 a Abs. 3: Berichtigt 1961 I 1652; GrdstVG 7810-1

§ 37 *

In gerichtlichen Verfahren auf Grund der Vorschriften über Einwendungen gegen das siedlungsrechtliche Vorkaufsrecht (§ 1 Nr. 3) gilt § 36 Abs. 1 sinngemäß.

§ 37: I. d. F. d. § 25 Nr. 10 G v. 28. 7. 1961 I 1091 mit Wirkung vom 1. 1. 1962

§ 38 *

In gerichtlichen Verfahren über die Aufhebung von Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnissen sowie über die Inanspruchnahme von Gebäuden oder Land und die Festsetzung des Ersatzanspruchs oder der Entschädigung (§ 1 Nr. 4) bestimmt sich der Geschäftswert nach § 30 der Kostenordnung. Es wird die volle Gebühr erhoben.

§ 38: Satz 1 i. d. F. d. § 25 Nr. 11 G v. 28. 7. 1961 I 1091 mit Wirkung vom 1. 1. 1962; KostO 361-1

§ 38 a *

In gerichtlichen Verfahren auf Grund der Vorschriften über Angelegenheiten, die mit der Aufhebung der früheren Vorschriften über Erbhöfe zusammenhängen (§ 1 Nr. 6), bestimmt sich der Geschäftswert nach § 30 der Kostenordnung. Es wird die volle Gebühr erhoben.

§ 38 a: Eingef. durch § 25 Nr. 12 G v. 28. 7. 1961 I 1091 mit Wirkung vom 1. 1. 1962; KostO 361-1

§ 41 *

Wird ein Antrag oder eine Beschwerde zurückgenommen, bevor der Gegner zur Äußerung aufgefordert oder Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist, oder wird ein Antrag oder eine Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen, so wird die Gebühr nur zur Hälfte erhoben. Die Landwirtschaftsbehörde und die Genehmigungsbehörde sowie die übergeordnete Behörde (§ 32 Abs. 2) und die Siedlungsbehörde sind nicht Gegner im Sinne dieser Vorschrift.

§ 41: Satz 2 i. d. F. d. § 25 Nr. 13 G v. 28. 7. 1961 I 1091 mit Wirkung vom 1. 1. 1962

§ 42*

(1) (unverändert)

(2) Die in § 41 Satz 2 bezeichneten Behörden sind von der Zahlung von Gerichtskosten befreit.

§ 42 Abs. 2: I. d. F. d. § 25 Nr. 14 G v. 28. 7. 1961 I 1091 mit Wirkung vom 1. 1. 1962

§ 44*

(1) (unverändert)

(2) Bei einem Verfahren, das von einer in § 41 Satz 2 genannten Behörde eingeleitet ist oder auf ihrem Antrag oder ihrer Beschwerde beruht, ist nach billigem Ermessen darüber zu entscheiden, ob und inwieweit anderen am Verfahren Beteiligten die Kosten aufzuerlegen sind.

§ 44 Abs. 2: I. d. F. d. § 25 Nr. 15 G v. 28. 7. 1961 I 1091 mit Wirkung vom 1. 1. 1962

§ 60*

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1953 in Kraft.

(2) Folgende Vorschriften treten außer Kraft:

1. bis 7.

8. § 31 Abs. 2, §§ 32 bis 47, 54 der Badischen Durchführungsverordnung zum Kontrollratsgesetz Nr. 45 vom 11. Dezember 1948 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 217);

9. § 32 Abs. 2, §§ 33 bis 48, 55 der Grundstücksverkehrs- und -bewirtschaftungs-Verordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 11. Dezember 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 447);

10.

11.

12. § 32 Abs. 2, §§ 33 bis 50, 57 des Ersten Ausführungsgesetzes des Landes Württemberg-Hohenzollern zum Kontrollratsgesetz Nr. 45 vom 2. Mai 1949 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 143);

13. bis 16.

(3) Aufgehoben werden die bisher geltenden kostenrechtlichen Vorschriften, soweit sie für das Verfahren der Gerichte mit landwirtschaftlichen Besitzern gelten, einschließlich der Vorschriften über Rechtsanwaltsgebühren. Die bisher geltenden Vorschriften über die Höhe des Geschäftswertes und der gerichtlichen Kosten gelten jedoch fort

a) in den unter § 1 Nr. 5 fallenden Verfahren,

b) in den nicht unter § 1 fallenden Verfahren, die auf in Kraft bleibenden oder unberührt bleibenden Vorschriften beruhen (§ 50).

§ 60 Abs. 2 u. 3: I. d. F. d. § 25 Nr. 16 G v. 28. 7. 1961 I 1091 (berichtigt 1961 I 2000) mit Wirkung vom 1. 1. 1962; Nr. 1 bis 7, 10, 11 u. 13 bis 16 entf. als Aufhebungsvorschriften

geändert

Partielles Recht für Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein:

**Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen
(LVO)**

317-1 a

Vom 2. Dezember 1947

VBl.britZ S. 157

Durch § 60 Abs. 2 Nr. 4 G v. 21. 7. 1953 I 667 sind aufgehoben §§ 1 bis 3, 5 bis 25, 30 u. 41; durch § 39 Abs. 2 Nr. 2 G v. 28. 7. 1961 I 1091 im übrigen aufgehoben mit Ausnahme der §§ 34 bis 38, 44 Abs. 3 u. 4, § 45 Abs. 4 bis 6, § 56 Abs. 4 Satz 3, §§ 58, 59, 61 u. 63

319-1 Zwischenstaatliche Rechtshilfe

aufgenommen

319-1

**Gesetz
zur Ausführung des Abkommens über den Zivilprozeß
vom 17. Juli 1905 ***

Vom 5. April 1909

Reichsgesetzbl. S. 430

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen

319-2 Zwischenstaatliche Rechtshilfe

aufgenommen

319-2

**Gesetz
über den Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe
und den Beglaubigungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche
und der Republik Österreich ***

Vom 6. März 1924

Reichsgesetzbl. II S. 55

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen im Hinblick auf die Ermächtigung in § 2; gem. Bek. v. 13. 3. 1952 II 436 wird der Beglaubigungsvertrag wieder angewendet

319-3 Zwischenstaatliche Rechtshilfe

aufgenommen

319-3

**Gesetz
wegen des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr ***

Vom 3. Dezember 1928

Reichsgesetzbl. II S. 623

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1953 114-2 nur Überschrift aufgenommen im Hinblick auf die Ermächtigung in § 2; gem. Nr. 19 Bek. v. 13. 3. 1953 II 116 wird das Abkommen wieder angewendet

aufgenommen

319-3-1

**Verordnung
zur Ausführung des deutsch-britischen Abkommens
über den Rechtsverkehr**

Vom 5. März 1929

Reichsgesetzbl. II S. 135, verk. am 8. 3. 1929

Auf Grund des § 2 des Gesetzes wegen des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr vom 3. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. II S. 623) verordnet die Reichsregierung:*

Artikel 1*

Für die Erledigung der in den Artikeln 3 und 9 des Abkommens vorgesehenen Angelegenheiten ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Amtshandlung vorgenommen werden soll.

Artikel 2*

(1) Für die Erledigung der in Artikel 12 des Abkommens vorgesehenen Angelegenheiten ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der britische diplomatische oder konsularische Beamte, der die Beweisaufnahme vorzunehmen hat, seinen Sitz hat.

(2) Wird im Falle des Artikel 12 Buchstabe a Abs. 2 des Abkommens von einem Zeugen oder einer sonst zu vernehmenden Person britischer Staatsangehörigkeit der Aufforderung, vor dem britischen diplomatischen oder konsularischen Beamten

Einleitungssatz: G v. 3. 12. 1928 319-3
Art. 1 u. Art. 2 Abs. 1: Abk. v. 20. 3. 1928 II 624
Art. 2 Abs. 2: Abk. v. 20. 3. 1928 II 624; ZPO 310-4
Art. 2 Abs. 4: ZPO 310-4

zu erscheinen, keine Folge geleistet oder bei der Vernehmung durch diesen die Aussage verweigert, so finden die Vorschriften der §§ 380, 390, 409 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Maßnahmen auf Grund dieser Vorschriften sind nur unter denselben Voraussetzungen wie in einem vor einem deutschen Gericht anhängigen bürgerlichen Rechtsstreit zulässig.

(3) Die Entscheidung erfolgt auf Grund der amtlichen Mitteilung des britischen diplomatischen oder konsularischen Beamten von Amts wegen. Vor der Beschlußfassung sind der Zeuge oder die sonst zu vernehmende Person und auf Verlangen auch der Staatsanwalt zu hören.

(4) Gegen den Beschluß findet die Beschwerde nach Maßgabe der §§ 568 bis 575 der Zivilprozeßordnung statt. Die Beschwerde steht auch dem Staatsanwalt zu.

Artikel 3*

Für die Übermittlung eines Zustellungsantrags oder eines Rechtshilfeersuchens durch den diplomatischen oder konsularischen Beamten des Reichs gemäß Artikel 3, 9 des Abkommens beträgt die Gebühr 1,50 Deutsche Mark.

Art. 3: Abk. v. 20. 3. 1928 II 624

aufgenommen

319-4

**Gesetz
über das deutsch-türkische Abkommen
über den Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen***

Vom 3. Januar 1930

Reichsgesetzbl. II S. 6

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen im Hinblick auf die Ermächtigung in § 2; gem. Nr. 4 Bek. v. 29. 5. 1952 II 608 wird das Abkommen wieder angewendet

aufgenommen

319-4-1

Verordnung
zur Ausführung des deutsch-türkischen Abkommens
über den Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen
vom 28. Mai 1929 (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 6)

Vom 26. August 1931

Reichsgesetzbl. II S. 537, verk. am 4. 9. 1931

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes über das deutsch-türkische Abkommen über den Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen vom 3. Januar 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 6) verordnet die Reichsregierung:*

Artikel 1*

Für die Erledigung der in Artikel 9 und 12 des Abkommens vorgesehenen Angelegenheiten ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Amtshandlung vorgenommen werden soll. Für die Entgegennahme der Zustellungsanträge und Rechtshilfeersuchen ist der Präsident des dem Amtsgericht übergeordneten Landgerichts zuständig.

Artikel 2*

(1) Die in Artikel 3 des Abkommens bezeichneten Kostenentscheidungen der türkischen Gerichte werden durch Beschluß des Amtsgerichts für vollstreckbar erklärt.

(2) Örtlich zuständig ist das Gericht, bei dem der Kostenschuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk sich Vermögen des Kostenschuldners befindet oder die Vollstreckungshandlung vorzunehmen ist.

Artikel 3

Ist der Antrag auf Vollstreckbarerklärung auf diplomatischem Wege gestellt, so hat das Amtsgericht eine von Amts wegen zu erteilende Ausfertigung seines Beschlusses der Landesjustizverwaltung einzureichen; die Ausfertigung ist, sofern dem Antrag stattgegeben wird, mit der Vollstreckungsklausel zu versehen. Ist der Antrag auf Vollstreckbarerklärung durch die beteiligte Partei unmittelbar gestellt worden, so ist der Beschluß beiden Teilen von Amts wegen zuzustellen.

Artikel 4*

(1) Gegen Beschlüsse, durch die der Antrag auf Vollstreckbarerklärung abgelehnt wird, findet die Beschwerde nach Maßgabe der §§ 568 bis 571, 573 bis 575 der Zivilprozeßordnung statt. Die Beschwerde steht, sofern der Antrag auf diplomatischem Wege

Einleitungssatz: G v. 3. 1. 1930 319-4
 Art. 1 u. 2 Abs. 1: Abk. v. 28. 5. 1929, 1930 II 7
 Art. 4: ZPO 310-4

gestellt ist, dem Staatsanwalt, sofern er durch die beteiligte Partei unmittelbar gestellt ist, dem Antragsteller zu.

(2) Gegen Beschlüsse, durch die dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung stattgegeben wird, steht dem Kostenschuldner die sofortige Beschwerde nach Maßgabe der §§ 568 bis 575, 577 der Zivilprozeßordnung zu.

Artikel 5*

Aus den für vollstreckbar erklärten Kostenentscheidungen findet die Zwangsvollstreckung gemäß den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt; die Vorschrift des § 798 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 6*

(1) Für die gerichtlichen Entscheidungen, die über den Betrag der Gerichtskosten nach Artikel 3 Abs. 3 des Abkommens zur Herbeiführung der Vollstreckbarerklärung in der Türkei zu erlassen sind, ist das Gericht der Instanz zuständig. Die Entscheidungen ergehen auf Antrag der für die Beitreibung der Gerichtskosten zuständigen Behörde.

(2) Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde nach Maßgabe der §§ 568 bis 575, 577 der Zivilprozeßordnung statt. Die Einlegung kann durch Erklärung zum Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Anwalts erfolgen. Die von einem Oberlandesgericht getroffene Entscheidung unterliegt der Anfechtung nicht.

Artikel 7

Für die Übermittlung eines Zustellungsantrags oder eines Rechtshilfeersuchens durch den Konsul des Reichs beträgt die Gebühr 1,50 Deutsche Mark.

Artikel 8*

Die für die Erhebung von Auslagen geltenden reichs- und landesrechtlichen Vorschriften finden auf die gemäß Artikel 16 Abs. 2 des Abkommens von der ersuchten türkischen Behörde mitgeteilten Auslagen entsprechende Anwendung.

Art. 5: ZPO 310-4
 Art. 6 Abs. 1: Abk. v. 28. 5. 1929, 1930 II 7
 Art. 6 Abs. 2: ZPO 310-4
 Art. 8: Abk. v. 28. 5. 1929, 1930 II 7

aufgenommen

Gesetz 319-5
**über das deutsch-schweizerische Abkommen über die gegenseitige
 Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen
 und Schiedssprüchen ***

Vom 28. Juli 1930

Reichsgesetzbl. II S. 1065

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen im Hinblick auf die Ermächtigung in Art. 2

Zwischenstaatliche Rechtshilfe 319-5-1

aufgenommen

Verordnung 319-5-1
**zur Ausführung des deutsch-schweizerischen Abkommens
 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung
 von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen
 vom 2. November 1929**

Vom 23. August 1930

Reichsgesetzbl. II S. 1209

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes über das deutsch-schweizerische Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen vom 28. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 1065) wird hiermit verordnet: *

Artikel 1*

Für die Vollstreckbarerklärung der in Artikel 1 des deutsch-schweizerischen Abkommens bezeichneten gerichtlichen Entscheidungen sowie der in Artikel 8 daselbst bezeichneten Vergleiche ist das Amtsgericht zuständig, bei dem der Verpflichtete seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich Vermögen des Verpflichteten befindet oder die Vollstreckungshandlung vorzunehmen ist. Das gleiche gilt für die gerichtlichen Entscheidungen der in Artikel 3 daselbst bezeichneten Art, soweit die Entscheidung der Vollstreckbarerklärung bedarf.

Artikel 2*

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der § 1042 a Abs. 1, § 1042 b Abs. 1, 2 Satz 1, §§ 1042 c, 1042 d sowie des § 794 Abs. 1 Nr. 4 a der Zivilprozeßordnung (Reichsgesetzbl. 1930 I S. 361) entsprechende Anwendung.

Artikel 3

Hängt die Vollstreckung der Entscheidung oder des Vergleichs nach deren Inhalt von dem Ablauf einer Frist oder von dem Eintritt einer anderen Tatsache ab oder wird die Vollstreckbarerklärung zugunsten eines anderen als des in der Entscheidung oder dem Vergleich bezeichneten Gläubigers oder gegen einen anderen als den dort bezeichneten Ver-

pflichteten nachgesucht, so bestimmt sich die Frage, inwieweit die Vollstreckbarerklärung von dem Nachweis besonderer Voraussetzungen abhängig ist oder ob die Entscheidung für oder gegen den anderen vollstreckbar ist, nach schweizerischem Recht. Die danach erforderlichen Nachweise sind, sofern nicht die nachzuweisenden Tatsachen bei dem über den Antrag entscheidenden Gericht offenkundig sind, durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden zu führen. Kann ein solcher Nachweis nicht erbracht werden, so ist mündliche Verhandlung anzuordnen.

Artikel 4*

Im Wege des Widerspruchs kann der Verpflichtete auch Einwendungen gegen den Anspruch geltend machen, soweit diese nach schweizerischem Recht gegenüber der Entscheidung oder dem Vergleich zulässig sind. Ebenso können Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel im Wege des Widerspruchs geltend gemacht werden. Der Verpflichtete ist hierdurch nicht gehindert, solche Einwendungen in dem in den §§ 767, 732, 768 der Zivilprozeßordnung vorgesehenen Verfahren geltend zu machen.

Artikel 5 und 6*

Artikel 7*

Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem deutsch-schweizerischen Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen in Kraft.

Der Reichsminister des Auswärtigen
 Der Reichsminister der Justiz

Einleitungssatz: G v. 28. 7. 1930 319-5
 Art. 1: Abk. v. 2. 11 1929, 1930 II 1066
 Art. 2: ZPO 310-4

Art. 4: ZPO 310-4
 Art. 5: Aufgeh. durch § 12 Abs. 3 Nr. 2 G v. 26. 6. 1959 I 425
 Art. 6: Aufgeh. durch Art. XI § 4 Abs. 5 Nr. 4 G v. 26. 7. 1957 I 861, 937
 Art. 7: 1. 12. 1930, siehe Bek. v. 5. 11. 1930 II 1270

aufgenommen

319-6

**Gesetz
über das Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ***

Vom 28. Juli 1930

Reichsgesetzbl. II S. 1067

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen im Hinblick auf die Ermächtigung in Art. 2

319-7 Zwischenstaatliche Rechtshilfe

aufgenommen

319-7

**Verordnung
zur Ausführung des deutsch-italienischen Abkommens
über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher
Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen**

Vom 18. Mai 1937

Reichsgesetzbl. II S. 143

Auf Grund des Artikels 4 Satz 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 141) wird zur Ausführung des deutsch-italienischen Abkommens über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 9. März 1936 (Reichsgesetzbl. 1937 II S. 145) folgendes verordnet:

I. Entscheidungen und Vergleiche

Artikel 1*

Für die Vollstreckbarerklärung der in Artikel 1 des deutsch-italienischen Vollstreckungsabkommens bezeichneten gerichtlichen Entscheidungen sowie der in Artikel 9 daselbst bezeichneten Vergleiche ist das Amtsgericht zuständig, bei dem der Verpflichtete seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich Vermögen des Verpflichteten befindet oder die Vollstreckungshandlung vorzunehmen ist.

Artikel 2*

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der § 1042 a Abs. 1, § 1042 b Abs. 1, 2 Satz 1, §§ 1042 c, 1042 d sowie des § 794 Abs. 1 Nr. 4 a der Zivilprozeßordnung (Reichsgesetzbl. 1933 I S. 821) entsprechende Anwendung.

Art. 1: Abk. v. 9. 3. 1936, 1937 II 145, gem. Nr. 1 Bek. v. 23. 12. 1952 II 986 wieder angewendet
Art. 2: ZPO 310-4

Artikel 3

Hängt die Vollstreckung der Entscheidung oder des Vergleichs nach deren Inhalt von dem Ablauf einer Frist oder von dem Eintritt einer anderen Tatsache ab oder wird die Vollstreckbarerklärung zugunsten eines anderen als des in der Entscheidung oder dem Vergleich bezeichneten Gläubigers oder gegen einen anderen als den dort bezeichneten Verpflichteten nachgesucht, so bestimmt sich die Frage, inwieweit die Vollstreckbarerklärung von dem Nachweis besonderer Voraussetzungen abhängig ist oder ob die Entscheidung für oder gegen den anderen vollstreckbar ist, nach italienischem Recht. Die danach erforderlichen Nachweise sind, sofern nicht die nachzuweisenden Tatsachen bei dem über den Antrag entscheidenden Gericht offenkundig sind, durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden zu führen. Kann ein solcher Nachweis nicht erbracht werden, so ist mündliche Verhandlung anzuordnen.

Artikel 4*

Im Wege des Widerspruchs kann der Verpflichtete auch Einwendungen gegen den Anspruch geltend machen, soweit diese nach italienischem Recht gegenüber der Entscheidung oder dem Vergleich zulässig sind. Ebenso können Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel im Wege des Widerspruchs geltend gemacht werden. Der Ver-

Art. 4: ZPO 310-4

pflichtete ist hierdurch nicht gehindert, solche Einwendungen in dem in den §§ 767, 732, 768 der Zivilprozeßordnung vorgesehenen Verfahren geltend zu machen.

Artikel 5 und 6*

II. Schiedssprüche

Artikel 7*

Die in Artikel 8 Abs. 2 des Abkommens bezeichneten Bescheinigungen erteilt die Geschäftsstelle

Art. 5: Aufgeh. durch § 12 Abs. 3 Nr. 3 G v. 26. 6. 1959 I 425
 Art. 6: Aufgeh. durch Art. XI § 4 Abs. 5 Nr. 5 G v. 26. 7. 1957 I 861, 937
 Art. 7: Abk. v. 9. 3. 1936, 1937 II 145

des Gerichts, bei dem der Schiedsspruch niedergelegt ist.

III. Inkrafttreten

Artikel 8*

Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem deutsch-italienischen Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in Kraft.

Der Reichsminister der Justiz
 Der Reichsminister des Auswärtigen

Art. 8: 19. 6. 1937, siehe Bek. v. 18. 5. 1937 II 145

aufgenommen

Bekanntmachung über das deutsch-griechische Abkommen über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und Handels-Rechts

319-8

Vom 28. Juni 1939

Reichsgesetzbl. II S. 848, verk. am 4. 7. 1939

(1) ...

(2) ... Das Abkommen tritt gemäß seinem Artikel 29 Abs. 3 am 17. Juli 1939 in Kraft.*

(3) Zur Ausführung des Abkommens ist die Verordnung vom 31. Mai 1939 zur Ausführung des deutsch-griechischen Abkommens über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und Handels-Rechts (Reichsgesetzbl. II S. 847) erlassen worden.*

Der Reichsminister des Auswärtigen
 Der Reichsminister der Justiz

Abs. 1 u. 2 Satz 1 u. 2: Vollzogen
 Abs. 2 Satz 3 u. Abs. 3: Abk. v. 11. 5. 1938, 1939 II 849, gem. Nr. 3
 Bek. v. 26. 6. 1952 II 634 wieder angewendet; V v. 31. 5. 1939 319-8-1

aufgenommen

319-8-1

Verordnung
zur Ausführung des deutsch-griechischen Abkommens
über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten
des bürgerlichen und Handels-Rechts

Vom 31. Mai 1939

Reichsgesetzbl. II S. 847, verk. am 4. 7. 1939

Auf Grund des Artikels 4 Satz 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933 (Reichsgesetzbl. 1933 I S. 141; 1939 I S. 95) wird zur Ausführung des deutsch-griechischen Abkommens über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und Handels-Rechts vom 11. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 II S. 849) folgendes verordnet:

Artikel 1

Zustellungsanträge und Rechtshilfeersuchen

§ 1*

Für die Erledigung der in den Artikeln 1 und 7 des Abkommens vorgesehenen Angelegenheiten ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Amtshandlung vorgenommen werden soll.

§ 2

Für die Übermittlung eines Zustellungsantrags oder eines Rechtshilfeersuchens durch den Konsul des Reichs beträgt die Gebühr 1,50 Deutsche Mark.

§ 3*

Die für die Erhebung von Auslagen geltenden reichs- und landesrechtlichen Vorschriften finden auf die gemäß Artikel 25 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Abkommens von der ersuchten griechischen Behörde mitgeteilten Auslagen entsprechende Anwendung.

Artikel 2

Vollstreckbarerklärung von Kostenentscheidungen

§ 4*

(1) Die in Artikel 16 des Abkommens bezeichneten Kostenentscheidungen der griechischen Gerichte werden durch Beschluß des Amtsgerichts für vollstreckbar erklärt.

(2) Örtlich zuständig ist das Gericht, bei dem der Kostenschuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk sich Vermögen des Kostenschuldners befindet oder die Vollstreckungshandlung vorzunehmen ist.

§ 5

Ist der Antrag auf Vollstreckbarerklärung auf diplomatischem Wege gestellt, so hat das Amtsgericht eine von Amts wegen zu erteilende Ausfertigung seines Beschlusses dem Reichsjustizministe-

rium einzureichen; die Ausfertigung ist, falls dem Antrag stattgegeben wird, mit der Vollstreckungsklausel zu versehen. Ist der Antrag auf Vollstreckbarerklärung durch die beteiligte Partei unmittelbar gestellt worden, so ist der Beschluß beiden Teilen von Amts wegen zuzustellen.

§ 6*

(1) Gegen Beschlüsse, durch die der Antrag auf Vollstreckbarerklärung abgelehnt wird, findet die Beschwerde nach Maßgabe der §§ 568 bis 571, 573 bis 575 der Reichs-Zivilprozeßordnung statt. Die Beschwerde steht, sofern der Antrag auf diplomatischem Wege gestellt ist, dem Staatsanwalt, sofern er durch die beteiligte Partei unmittelbar gestellt ist, dem Antragsteller zu.

(2) Gegen Beschlüsse, durch die dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung stattgegeben wird, steht dem Kostenschuldner die sofortige Beschwerde nach Maßgabe der §§ 568 bis 575, 577 der Reichs-Zivilprozeßordnung zu.

§ 7*

Aus den für vollstreckbar erklärten Kostenentscheidungen findet die Zwangsvollstreckung gemäß den Vorschriften der Reichs-Zivilprozeßordnung statt; die Vorschrift des § 798 gilt entsprechend.

§ 8*

(1) Für die gerichtlichen Entscheidungen, die über den Betrag der Gerichtskosten nach Artikel 16 Abs. 2 des Abkommens zur Herbeiführung der Vollstreckbarerklärung in Griechenland zu erlassen sind, ist das Gericht der Instanz zuständig. Die Entscheidungen ergehen auf Antrag der für die Beitreibung der Gerichtskosten zuständigen Behörde.

(2) Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde nach Maßgabe der §§ 568 bis 577 der Reichs-Zivilprozeßordnung statt. Die Einlegung kann durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts erfolgen. Die von einem Oberlandesgericht getroffene Entscheidung unterliegt der Anfechtung nicht.

§ 9*

Der Reichsminister der Justiz
 Der Reichsminister des Auswärtigen

§§ 6 u. 7: ZPO 310-4

§ 8 Abs 1: Abk. v. 11. 5. 1938, 1939 II 849

§ 8 Abs. 2: ZPO 310-4

§ 9: Gegenstandslos

§ 1: Abk. v. 11. 5. 1938, 1939 II 849

§§ 3 u. 4 Abs. 1: Abk. v. 11. 5. 1938, 1939 II 849

aufgenommen

Gesetz
zur Ausführung des Haager Übereinkommens
vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß

319-9

Vom 18. Dezember 1958

Bundesgesetzbl. I S. 939

Zustellungsanträge und Rechtshilfeersuchen

(Artikel 1 bis 16 des Übereinkommens)

§ 1*

Für die Entgegennahme von Zustellungsanträgen (Artikel 1 Abs. 1 des Übereinkommens) oder von Rechtshilfeersuchen (Artikel 8, Artikel 9 Abs. 1), die von einem ausländischen Konsul innerhalb der Bundesrepublik Deutschland übermittelt werden, ist der Präsident des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirk die Zustellung bewirkt oder das Rechtshilfeersuchen erledigt werden soll. An die Stelle des Landgerichtspräsidenten tritt der Amtsgerichtspräsident, wenn der Zustellungsantrag oder das Rechtshilfeersuchen in dem Bezirk des Amtsgerichts erledigt werden soll, das seiner Dienstaufsicht untersteht.

§ 2*

(1) Für die Erledigung von Zustellungsanträgen oder von Rechtshilfeersuchen ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Amtshandlung vorzunehmen ist.

(2) Die Zustellung wird durch die Geschäftsstelle des Amtsgerichts bewirkt. Diese hat auch den Zustellungsnachweis (Artikel 1 Abs. 1, Artikel 5 des Übereinkommens) zu erteilen.

§ 3*

Für die Übermittlung eines Zustellungsantrages (Artikel 1 Abs. 1 und 3 des Übereinkommens) oder eines Rechtshilfeersuchens (Artikel 8, Artikel 9 Abs. 1 und 3) durch den diplomatischen oder konsularischen Vertreter der Bundesrepublik Deutschland wird eine Gebühr von zwei Deutsche Mark erhoben. Diese Gebühr bleibt außer Ansatz, wenn der Zustellungsantrag oder das Rechtshilfeersuchen nicht erledigt werden kann.

Vollstreckbarerklärung von Kostenentscheidungen

(Artikel 18 und 19 des Übereinkommens)

§ 4*

(1) Kostenentscheidungen, die gegen einen Kläger ergangen sind (Artikel 18 des Übereinkommens), werden ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß des Amtsgerichts für vollstreckbar erklärt.

(2) Örtlich zuständig ist das Amtsgericht, bei dem der Kostenschuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und beim Fehlen eines solchen das Amts-

gericht, in dessen Bezirk sich Vermögen des Kostenschuldners befindet oder die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll.

§ 5*

(1) Ist der Antrag, die Kostenentscheidung für vollstreckbar zu erklären, auf diplomatischem Wege gestellt (Artikel 18 Abs. 1 und 2 des Übereinkommens), so hat das Amtsgericht eine von Amts wegen zu erteilende Ausfertigung seines Beschlusses der Landesjustizverwaltung einzureichen. Die Ausfertigung ist, falls dem Antrag stattgegeben wird, mit der Vollstreckungsklausel zu versehen. Dem Kostenschuldner wird der Beschluß nur auf Betreiben des Kostengläubigers zugestellt.

(2) Hat der Kostengläubiger selbst den Antrag auf Vollstreckbarerklärung bei dem Amtsgericht unmittelbar gestellt (Artikel 18 Abs. 3), so ist der Beschluß diesem und dem Kostenschuldner von Amts wegen zuzustellen.

§ 6*

(1) Gegen den Beschluß, durch den die Kostenentscheidung für vollstreckbar erklärt wird, steht dem Kostenschuldner ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes die sofortige Beschwerde nach § 577 Abs. 1 bis 3, §§ 568 bis 575 der Zivilprozeßordnung zu.

(2) Der Beschluß, durch den der Antrag auf Vollstreckbarerklärung abgelehnt wird, unterliegt der Beschwerde nach §§ 568 bis 571, 573 bis 575 der Zivilprozeßordnung. Die Beschwerde steht, sofern der Antrag auf diplomatischem Wege gestellt ist, dem Staatsanwalt zu. Hat der Kostengläubiger selbst den Antrag bei dem Amtsgericht unmittelbar gestellt, so ist er berechtigt, die Beschwerde einzulegen.

§ 7*

Aus der für vollstreckbar erklärten Kostenentscheidung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung statt; § 798 der Zivilprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden.

§ 8*

(1) Sollen von einem Kläger, gegen den eine Kostenentscheidung ergangen ist (Artikel 18 des Übereinkommens), in einem Vertragsstaat Gerichtskosten eingezogen werden, so ist deren Betrag für ein Verfahren der Vollstreckbarerklärung (Artikel 18

§ 5: Übereink. v. 1. 3. 1954, 1958 II 577

§§ 6 u. 7: ZPO 310-4

§ 8 Abs. 1: Übereink. v. 1. 3. 1954, 1958 II 577

§ 8 Abs. 2: ZPO 310-4

§§ 1, 2 Abs. 2, § 3, 4 Abs. 1: Übereink. v. 1. 3. 1954, 1958 II 577

Abs. 2) von dem Gericht der Instanz ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß festzusetzen. Die Entscheidung ergeht auf Antrag der für die Beitreibung der Gerichtskosten zuständigen Behörde.

(2) Der Beschluß, durch den der Betrag der Gerichtskosten festgesetzt wird, unterliegt der sofortigen Beschwerde nach § 577 Abs. 1 bis 3, § 567 Abs. 2 und 3, §§ 568 bis 575 der Zivilprozeßordnung. Die Beschwerde kann durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts eingelegt werden.

Armenrecht

(Artikel 20 bis 24 des Übereinkommens)

§ 9*

Für die Entgegennahme von Anträgen auf Bewilligung des Armenrechts, die von einem ausländischen Konsul innerhalb der Bundesrepublik Deutschland übermittelt werden (Artikel 23 Abs. 1 des Übereinkommens), ist der Landgerichts- oder Amtsgerichtspräsident zuständig. § 1 ist entsprechend anzuwenden.

§ 10*

(1) Ein Angehöriger eines Vertragsstaates, der im Ausland das Armenrecht für eine Klage vor einem Gericht eines anderen Vertragsstaates auf dem in Artikel 23 des Übereinkommens vorgesehenen Weg nachsuchen will, kann seinen Antrag auf Bewilligung des Armenrechts zusammen mit den erforderlichen Unterlagen bei dem Amtsgericht einreichen,

§§ 9 u. 10 Abs. 1: Übereink. v. 1. 3. 1954, 1958 II 577

in dessen Bezirk er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Er kann das Gesuch bei diesem Gericht auch zu Protokoll der Geschäftsstelle erklären.

(2) Für die Übermittlung eines Antrags auf Bewilligung des Armenrechts durch den diplomatischen oder konsularischen Vertreter der Bundesrepublik Deutschland werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

Schlußbestimmungen

§ 11

Die Landesregierungen werden ermächtigt, zum Zwecke der Erleichterung und Beschleunigung des Rechtshilfeverkehrs durch Rechtsverordnung die Erledigung von Zustellungsanträgen und Rechtshilfeersuchen sowie die Entscheidung über Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Schuldtitel für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte einem von ihnen zuzuweisen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 12*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 13*

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Haager Übereinkommen über den Zivilprozeß vom 1. März 1954 in Kraft.

§ 12: GVBl. Berlin 1959 S. 624; 3. ÜberleitungsG 603-5

§ 13: 1. 1. 1960, siehe Bek. v. 2. 12. 1959 II 1388

aufgenommen

Gesetz **319-10**

zu dem Übereinkommen vom 20. Juni 1956
über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland

Vom 26. Februar 1959

Bundesgesetzbl. I S. 149, verk. am 3. 3. 1959

Artikel 1*

Artikel 2*

(1) Die Aufgaben der Übermittlungsstellen im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 des Übereinkommens nehmen die von den Landesregierungen bestimmten Stellen wahr.

(2) Die Aufgaben der Empfangsstelle im Sinne des Artikels 2 Abs. 2 des Übereinkommens nimmt der Bundesminister der Justiz wahr.

Artikel 3

(1) Der Berechtigte kann das Gesuch, mit dem ein Anspruch auf Gewährung von Unterhalt in dem Gebiet einer anderen Vertragspartei geltend gemacht werden soll, bei dem Amtsgericht einreichen, in dessen Bezirk er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Steht ein Berechtigter unter Vormundschaft, so soll das Gesuch bei dem für die Vormundschaft zuständigen Amtsgericht eingereicht werden.

Art. 1: Vollzogen

Art. 2: Übereink. v. 20. 6. 1956, 1959 II 150

(2) Für die Tätigkeit der Amtsgerichte bei der Entgegennahme von Gesuchen der in Absatz 1 bezeichneten Art werden Gebühren nicht erhoben.

Artikel 4*

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 5*

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 3 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 3 tritt gleichzeitig mit dem Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen gemäß seinem Artikel 14 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Art. 4: GVBl. Berlin 1959 S. 625

Art. 5: Übereink. v. 20. 6. 1956, 1959 II 150; in Kraft getreten am 19. 8. 1959, siehe Bek. v. 20. 11. 1959 II 1377

aufgenommen

319-11

Gesetz
zur Ausführung des Abkommens zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien
vom 30. Juni 1958
über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung
von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und
öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen

Vom 26. Juni 1959

Bundesgesetzbl. I S. 425

ERSTER ABSCHNITT

Vollstreckbarerklärung von gerichtlichen
 Entscheidungen, Schiedssprüchen und
 öffentlichen Urkunden

§ 1*

(1) Für die Vollstreckbarerklärung gerichtlicher Entscheidungen (Artikel 1, 6 ff. des Abkommens) und öffentlicher Urkunden (Artikel 14 des Abkommens) ist sachlich das Amtsgericht oder das Landgericht zuständig, das für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs zuständig sein würde.

(2) Örtlich zuständig ist das Gericht, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und beim Fehlen eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk sich Vermögen des Schuldners befindet oder die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll.

§ 2*

Für die Vollstreckbarerklärung der in § 1 Abs. 1 genannten Schuldtitel gelten § 1042 a Abs. 1, §§ 1042 b, 1042 c, 1042 d und 794 Abs. 1 Nr. 4 a der Zivilprozeßordnung entsprechend.

§ 3*

Für die Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen (Artikel 13 des Abkommens) gelten § 1044 Abs. 1 und 3, §§ 1046 und 1047 der Zivilprozeßordnung sowie die nach ihnen anzuwendenden weiteren Vorschriften.

§ 4

Hängt die Vollstreckung nach dem Inhalt der gerichtlichen Entscheidung, des Schiedsspruchs oder der öffentlichen Urkunde von dem Ablauf einer Frist oder von dem Eintritt einer anderen Tatsache ab oder wird die Vollstreckbarerklärung zugunsten eines anderen als des in der gerichtlichen Entscheidung, dem Schiedsspruch oder der öffentlichen Urkunde bezeichneten Gläubigers oder gegen einen anderen als den darin bezeichneten Schuldner nachgesucht, so ist die Frage, inwieweit die Vollstreckbarerklärung von dem Nachweis besonderer Vor-

aussetzungen abhängig oder ob die Entscheidung für oder gegen den anderen vollstreckbar ist, nach belgischem Recht zu entscheiden. Ein solcher Nachweis ist durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden zu führen, sofern nicht die nachzuweisenden Tatsachen bei dem Gericht offenkundig sind. Kann er in dieser Form nicht erbracht werden, so ist mündliche Verhandlung anzuordnen.

§ 5*

(1) In dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung einer gerichtlichen Entscheidung oder eines Schiedsspruchs kann der Schuldner auch Einwendungen gegen den Anspruch selbst insoweit geltend machen, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach dem Erlaß der gerichtlichen Entscheidung oder des Schiedsspruchs entstanden sind.

(2) In dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung einer öffentlichen Urkunde kann der Schuldner Einwendungen gegen den Anspruch selbst ungeachtet der in Absatz 1 enthaltenen Beschränkung geltend machen.

(3) Ist eine gerichtliche Entscheidung, ein Schiedsspruch oder eine öffentliche Urkunde für vollstreckbar erklärt, so kann der Schuldner Einwendungen gegen den Anspruch selbst in einem Verfahren nach § 767 der Zivilprozeßordnung nur geltend machen, wenn die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach Ablauf der Frist, innerhalb deren er Widerspruch hätte einlegen können, oder erst nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung entstanden sind, in der er die Einwendungen spätestens hätte geltend machen müssen.

ZWEITER ABSCHNITT

Aufhebung oder Abänderung
 der Vollstreckbarerklärung

§ 6*

(1) Wird eine gerichtliche Entscheidung, ein Schiedsspruch oder eine öffentliche Urkunde nach der Vollstreckbarerklärung in Belgien aufgehoben oder abgeändert und kann der Schuldner diese Tatsache in dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung

§ 1 Abs. 1: Abk. v. 30. 6. 1958, 1959 II 766

§ 2: ZPO 310-4

§ 3: Abk. v. 30. 6. 1958, 1959 II 766; ZPO 310-4

§ 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 3: ZPO 310-4

nicht mehr geltend machen, so kann er die Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung in einem besonderen Verfahren beantragen.

(2) Für die Entscheidung über den Antrag ist das Gericht ausschließlich zuständig, das in dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung im ersten Rechtszug entschieden hat. Über den Antrag kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden; vor der Entscheidung ist der Gläubiger zu hören. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß, der dem Gläubiger und dem Schuldner von Amts wegen zuzustellen ist. Der Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde.

(3) Für die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung bereits getroffener Vollstreckungsmaßregeln gelten §§ 769, 770 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel ist auch ohne Sicherheitsleistung zulässig.

§ 7

(1) Wird die Vollstreckbarerklärung einer gerichtlichen Entscheidung, die im Zeitpunkt der Vollstreckbarerklärung in Belgien noch mit einem ordentlichen Rechtsbehelf angefochten werden konnte, nach § 6 aufgehoben oder abgeändert, so ist der Gläubiger zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Schuldner durch die Vollstreckung der für vollstreckbar erklärten gerichtlichen Entscheidung oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung gemachte Leistung entstanden ist.

(2) Für den Anspruch ist das Gericht ausschließlich zuständig, das in dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung im ersten Rechtszug entschieden hat.

DRITTER ABSCHNITT

Besondere Vorschriften für deutsche gerichtliche Entscheidungen

§ 8*

Ist zu erwarten, daß ein Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil in Belgien geltend gemacht werden soll, so darf das Urteil nicht in abgekürzter Form (§ 313 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung) hergestellt werden.

§ 9*

(1) Will eine Partei ein Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil, das nach § 313 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung in abgekürzter Form hergestellt ist, in Belgien geltend machen, so ist das Urteil auf ihren Antrag zu vervollständigen. Der Antrag kann bei dem Gericht schriftlich eingereicht oder mündlich zum Protokoll der Geschäftsstelle angebracht werden. Über den Antrag wird ohne mündliche Verhandlung entschieden.

(2) Zur Vervollständigung des Urteils sind der Tatbestand und die Entscheidungsgründe nachträglich anzufertigen, von den Richtern besonders zu

unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übergeben; der Tatbestand und die Entscheidungsgründe können auch von Richtern unterschrieben werden, die bei dem Urteil nicht mitgewirkt haben.

(3) Für die Berichtigung des nachträglich angefertigten Tatbestandes gilt § 320 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Jedoch können bei der Entscheidung über einen Antrag auf Berichtigung auch solche Richter mitwirken, die bei dem Urteil oder der nachträglichen Anfertigung des Tatbestandes nicht mitgewirkt haben.

(4) Für die Vervollständigung des Urteils werden Gerichtsgebühren nicht erhoben. . . .

§ 10

Einer einstweiligen Anordnung oder einer einstweiligen Verfügung, die in Belgien geltend gemacht werden soll, ist eine Begründung beizufügen. § 9 ist entsprechend anzuwenden.

VIERTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 11

Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Entscheidung über Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Schuldtitel in Zivil- und Handelsachen und über Anträge auf Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung für die Bezirke mehrerer Amts- oder Landgerichte einem von ihnen zuzuweisen, sofern dadurch der zwischenstaatliche Rechtsverkehr erleichtert oder beschleunigt wird. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 12*

§ 13*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 14*

§ 15*

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelsachen vom 30. Juni 1958 in Kraft.

§ 12: Änderungs- u. Aufhebungsvorschrift

§ 13: GVBl. Berlin 1959 S. 1179; 3. ÜberleitungsgG 603-5

§ 14: Gegenstandslos infolge Außerkrafttretens des saarl. Justizkostengesetzes

§ 15: 27. 1. 1961, siehe Bek. v. 23. 11. 1960 II 2408

§§ 8, 9 Abs. 1 u. 3: ZPO 310-4

§ 9 Abs. 4 Satz 2: Aufgeh. durch § 10 Abs. 2 G v. 28. 3. 1961 I 301

aufgenommen

319-12

Gesetz
zur Ausführung des Vertrages zwischen der
Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
vom 6. Juni 1959
über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung
von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen
und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen

Vom 8. März 1960

Bundesgesetzbl. I S. 169

ERSTER ABSCHNITT

Vollstreckbarerklärung
von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen
und öffentlichen Urkunden

§ 1*

(1) Für die Vollstreckbarerklärung gerichtlicher Entscheidungen (Artikel 1, 5 ff., 14 Abs. 2, Artikel 15 Satz 1 des Vertrages), gerichtlicher Vergleiche (Artikel 11 des Vertrages) und öffentlicher Urkunden (Artikel 13 des Vertrages) ist sachlich das Amtsgericht oder das Landgericht zuständig, das für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs zuständig sein würde.

(2) Örtlich zuständig ist das Gericht, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und beim Fehlen eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk sich Vermögen des Schuldners befindet oder die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll.

§ 2*

Für die Vollstreckbarerklärung der in § 1 Abs. 1 genannten Schuldtitel gelten § 1042a Abs. 1, §§ 1042b, 1042c und 1042d der Zivilprozeßordnung entsprechend, soweit nicht in § 3 etwas Besonderes bestimmt ist.

§ 3*

(1) Ist eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung eines österreichischen Gerichts, hinsichtlich deren die Exekution zur Sicherstellung für zulässig erklärt worden ist, für vollstreckbar zu erklären (Artikel 8, 9 des Vertrages), so ist in dem Beschluß oder Urteil auszusprechen, daß die Entscheidung nur zur Sicherung der Zwangsvollstreckung für vollstreckbar erklärt wird.

(2) Erlangt die Entscheidung des österreichischen Gerichts, die nach Absatz 1 zur Sicherung der Zwangsvollstreckung für vollstreckbar erklärt worden ist, später die Rechtskraft, so ist der Beschluß oder das Urteil über die Vollstreckbarerklärung auf Antrag des Gläubigers dahin zu ändern, daß die Entscheidung ohne Beschränkung für vollstreckbar

§ 1 Abs. 1: Vertrag v. 6. 6. 1959, 1960 II 1246

§ 2: ZPO 310-4

§ 3 Abs. 1: Vertrag v. 6. 6. 1959, 1960 II 1246

§ 3 Abs. 2: ZPO 310-4

erklärt wird. Das gleiche gilt für den Fall, daß die Entscheidung des österreichischen Gerichts bereits die Rechtskraft erlangt hat, bevor der Beschluß oder das Urteil über die Vollstreckbarerklärung erlassen wird, sofern der Eintritt der Rechtskraft in dem Verfahren nicht geltend gemacht worden ist. Über den Antrag ist ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß zu entscheiden; vor der Entscheidung ist der Gegner zu hören. Für das Verfahren gelten im übrigen § 1042b Abs. 1, §§ 1042c und 1042d der Zivilprozeßordnung entsprechend.

§ 4

Hängt die Vollstreckung nach dem Inhalt der gerichtlichen Entscheidung, des gerichtlichen Vergleichs oder der öffentlichen Urkunde von dem Ablauf einer Frist oder von dem Eintritt einer anderen Tatsache als einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung ab oder wird die Vollstreckbarerklärung zugunsten eines anderen als des in der gerichtlichen Entscheidung, dem gerichtlichen Vergleich oder der öffentlichen Urkunde bezeichneten Gläubigers oder gegen einen anderen als den darin bezeichneten Schuldner nachgesucht, so ist die Frage, inwieweit die Vollstreckbarerklärung von dem Nachweis besonderer Voraussetzungen abhängig oder ob der Schuldtitel für oder gegen den anderen vollstreckbar ist, nach österreichischem Recht zu entscheiden. Ein solcher Nachweis ist durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden zu führen, sofern nicht die nachzuweisenden Tatsachen bei dem Gericht offenkundig sind. Kann er in dieser Form nicht erbracht werden, so ist mündliche Verhandlung anzuordnen.

§ 5*

(1) In dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung einer gerichtlichen Entscheidung kann der Schuldner auch Einwendungen gegen den Anspruch selbst insoweit geltend machen, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach dem Erlaß der gerichtlichen Entscheidung entstanden sind.

(2) In dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung eines gerichtlichen Vergleichs oder einer öffentlichen Urkunde kann der Schuldner Einwendungen gegen den Anspruch selbst ungeachtet der in Absatz 1 enthaltenen Beschränkung geltend machen.

§ 5 Abs. 3: ZPO 310-4

(3) Ist eine gerichtliche Entscheidung, ein gerichtlicher Vergleich oder eine öffentliche Urkunde für vollstreckbar erklärt, so kann der Schuldner Einwendungen gegen den Anspruch selbst in einem Verfahren nach § 767 der Zivilprozeßordnung nur geltend machen, wenn die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach Ablauf der Frist, innerhalb deren er Widerspruch hätte einlegen können (§ 1042c Abs. 2, § 1042d Abs. 1 der Zivilprozeßordnung), oder erst nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung entstanden sind, in der er die Einwendungen spätestens hätte geltend machen müssen.

§ 6*

(1) Aus den für vollstreckbar erklärten Schuldtiteln findet die Zwangsvollstreckung statt, sofern die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt ist.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 1 gelten für die Zwangsvollstreckung §§ 928, 930 bis 932 der Zivilprozeßordnung sowie § 99 Abs. 2 und § 106 Abs. 3 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen vom 26. Februar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 57) über die Vollziehung eines Arrestes entsprechend. Soll eine Sicherungshypothek eingetragen werden, so ist der um 20 vom Hundert erhöhte Betrag der Forderung als der Höchstbetrag zu bezeichnen, für den das Grundstück oder die Berechtigung haftet. Das gleiche gilt für den Höchstbetrag des Pfandrechts oder des Registerpfandrechts, das in das Schiffsregister, in das Schiffsbauregister oder in das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragen werden soll.

ZWEITER ABSCHNITT

Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung

§ 7*

(1) Wird eine gerichtliche Entscheidung, ein gerichtlicher Vergleich oder eine öffentliche Urkunde nach der Vollstreckbarerklärung in Österreich aufgehoben oder abgeändert und kann der Schuldner diese Tatsache in dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung nicht mehr geltend machen, so kann er die Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung in einem besonderen Verfahren beantragen.

(2) Für die Entscheidung über den Antrag ist das Gericht ausschließlich zuständig, das in dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung im ersten Rechtszug entschieden hat. Über den Antrag kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden; vor der Entscheidung ist der Gläubiger zu hören. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß, der dem Gläu-

§ 6 Abs. 2: ZPO 310-4; G v. 26. 2. 1959 I 57 ber. 223 403-9
§ 7 Abs. 3: ZPO 310-4

biger und dem Schuldner von Amts wegen zuzustellen ist. Der Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde.

(3) Für die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung bereits getroffener Vollstreckungsmaßnahmen gelten §§ 769, 770 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel ist auch ohne Sicherheitsleistung zulässig.

§ 8

Wird die Vollstreckbarerklärung einer noch nicht rechtskräftigen Entscheidung eines österreichischen Gerichts, hinsichtlich deren die Exekution zur Sicherstellung für zulässig erklärt worden war, nach § 7 aufgehoben oder abgeändert, so ist der Gläubiger zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Schuldner durch die Vollstreckung der für vollstreckbar erklärten gerichtlichen Entscheidung oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung gemachte Leistung entstanden ist.

DRITTER ABSCHNITT

Besondere Vorschriften für deutsche gerichtliche Entscheidungen

§ 9*

Vollstreckungsbefehle und einstweilige Verfügungen, auf Grund deren ein Gläubiger die Bewilligung der Exekution in Österreich beantragen will (Artikel 14 Abs. 2 des Vertrages), sind auch dann mit der Vollstreckungsklausel zu versehen, wenn dies für eine Zwangsvollstreckung im Inland nach § 796 Abs. 1, §§ 936, 929 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung nicht erforderlich wäre.

VIERTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 10*

§ 11*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 12*

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen in Kraft.

§ 9: Vertrag v. 6. 6. 1959, 1960 II 1246; ZPO 310-4

§ 10: Änderungsvorschrift

§ 11: GVBl. Berlin 1960 S. 618; 3. ÜberleitungsG 603-5

§ 12: 29. 5. 1960, siehe Bek. v. 4. 5. 1960 II 1523

aufgenommen

319-13

Gesetz
zu dem Übereinkommen vom 10. Juni 1958
über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche

Vom 15. März 1961

Bundesgesetzbl. II S. 121, verk. am 22. 3. 1961

Artikel 1*

Artikel 2*

(1) Ist ein Schiedsspruch, auf den das Übereinkommen anzuwenden ist, in einem anderen Vertragsstaat nach deutschem Verfahrensrecht ergangen, so kann die Klage auf Aufhebung dieses Schiedsspruches im Inland erhoben werden. Für die Aufhebung gelten §§ 1041, 1043, 1045 Abs. 1 und § 1046 der Zivilprozeßordnung.

(2) Ist der Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruches der in Absatz 1 bezeichneten Art nach Artikel V des Übereinkommens abzulehnen, so ist der Schiedsspruch gleichzeitig aufzuheben, wenn einer der in § 1041 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Aufhebungsgründe vorliegt.

Art. 1: Vollzogen

Art. 2: Übereink. v. 10. 6. 1958, 1961 II 123; ZPO 310-4

Artikel 3*

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4*

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 2 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt gleichzeitig mit dem Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in Kraft.

(2) ...

Art. 3: GVBl. Berlin 1961 S. 703

Art. 4 Abs. 1: Übereink. in Kraft getreten am 28. 9. 1961, siehe Bek. v. 23. 3. 1962 II 102

Art. 4 Abs. 2: Vollzogen

aufgenommen

319-14

Gesetz
zur Ausführung des Abkommens vom 14. Juli 1960
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland
über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung
von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

Vom 28. März 1961

Bundesgesetzbl. I S. 301

ERSTER ABSCHNITT

Vollstreckbarerklärung gerichtlicher
Entscheidungen

§ 1*

(1) Für die Vollstreckbarerklärung gerichtlicher Entscheidungen (Artikel I Abs. 3, Artikel II Abs. 1, Artikel V, VII bis IX des Abkommens) ist sachlich das Landgericht zuständig.

(2) Ortlich zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder sich Vermögen des Schuldners befindet.

§ 2*

Für die Vollstreckbarerklärung der in § 1 Abs. 1 genannten gerichtlichen Entscheidungen gelten § 1042a Abs. 1, §§ 1042b, 1042c und 1042d der Zivilprozeßordnung entsprechend.

§ 3

Hängt die Vollstreckung nach dem Inhalt der gerichtlichen Entscheidung von einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung, von dem Ablauf einer Frist oder von dem Eintritt einer anderen Tatsache ab, oder wird die Vollstreckbarerklärung zugunsten eines anderen als des in der gerichtlichen Entscheidung bezeichneten Gläubigers oder gegen einen anderen als den darin bezeichneten Schuldner nachgesucht, so ist die Frage, inwieweit die Vollstreckbarerklärung von dem Nachweis besonderer Voraussetzungen abhängig oder ob die Entscheidung für oder gegen den anderen vollstreckbar ist, nach dem Recht zu entscheiden, das für das Gericht des Urteilsstaates maßgebend ist. Der Nachweis ist durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden zu führen, sofern nicht die Tatsachen bei dem Gericht offenkundig sind. Kann er in dieser Form nicht erbracht werden, so ist mündliche Verhandlung anzuordnen.

§ 4*

(1) In dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung einer gerichtlichen Entscheidung kann der Schuld-

ner auch Einwendungen gegen den Anspruch selbst insoweit geltend machen, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach dem Erlass der gerichtlichen Entscheidung entstanden sind.

(2) Ist eine gerichtliche Entscheidung für vollstreckbar erklärt, so kann der Schuldner Einwendungen gegen den Anspruch selbst in einem Verfahren nach § 767 der Zivilprozeßordnung nur geltend machen, wenn die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach Ablauf der Frist, innerhalb deren er Widerspruch hätte einlegen können (§ 1042c Abs. 2, § 1042d Abs. 1 der Zivilprozeßordnung), oder erst nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung entstanden sind, in der er Einwendungen spätestens hätte geltend machen müssen.

§ 5

(1) Macht der Schuldner gegenüber dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung geltend, daß er gegen die gerichtliche Entscheidung, deren Vollstreckbarerklärung beantragt wird, einen Rechtsbehelf eingelegt habe, und weist er dies nach, so kann das Gericht, das über den Antrag zu entscheiden hat, das Verfahren der Vollstreckbarerklärung bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf aussetzen. Das Gericht kann aber auch das Verfahren sogleich fortsetzen.

(2) Macht der Schuldner geltend, daß er einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung erst einlegen wolle, und weist er nach, daß die Frist für die Einlegung dieses Rechtsbehelfs nach dem Recht, das für das Gericht des Urteilsstaates maßgebend ist, noch nicht abgelaufen ist, so kann das Gericht, das über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung zu entscheiden hat, dem Schuldner eine Frist setzen, innerhalb deren er nachzuweisen hat, daß er den Rechtsbehelf eingelegt hat. Das Gericht kann aber auch das Verfahren sogleich aussetzen oder fortsetzen.

§ 6

Aus den für vollstreckbar erklärten gerichtlichen Entscheidungen findet die Zwangsvollstreckung statt, sofern die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt ist.

§ 1 Abs. 1: Abk. v. 14. 7. 1960, 1961 II 302

§ 2: ZPO 310-4

§ 4 Abs. 2: ZPO 310-4

ZWEITER ABSCHNITT

Aufhebung oder Abänderung der
Vollstreckbarerklärung

§ 7*

(1) Wird eine gerichtliche Entscheidung nach der Vollstreckbarerklärung in dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland aufgehoben oder abgeändert und kann der Schuldner diese Tatsache in dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung nicht mehr geltend machen, so kann er die Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung in einem besonderen Verfahren beantragen.

(2) Für die Entscheidung über den Antrag ist das Gericht ausschließlich zuständig, das in dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung im ersten Rechtszug entschieden hat. Über den Antrag kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden; vor der Entscheidung ist der Gläubiger zu hören. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß, der dem Gläubiger und dem Schuldner von Amts wegen zuzustellen ist. Der Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde.

(3) Für die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung bereits getroffener Vollstreckungsmaßnahmen gelten §§ 769, 770 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel ist auch ohne Sicherheitsleistung zulässig.

DRITTER ABSCHNITT

Besondere Vorschriften für deutsche
gerichtliche Entscheidungen

§ 8*

Ist zu erwarten, daß ein Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil in dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland geltend gemacht werden soll, so darf das Urteil nicht in abgekürzter Form (§ 313 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung) hergestellt werden.

§ 9*

(1) Will eine Partei ein Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil, das nach § 313 Abs. 3 der Zivil-

§ 7 Abs. 3 u. § 8: ZPO 310-4
§ 9 Abs. 1 u. 3: ZPO 310-4

prozeßordnung in abgekürzter Form hergestellt ist, in dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland geltend machen, so ist das Urteil auf ihren Antrag zu vervollständigen. Der Antrag kann bei dem Gericht schriftlich eingereicht oder mündlich zum Protokoll der Geschäftsstelle angebracht werden. Über den Antrag wird ohne mündliche Verhandlung entschieden.

(2) Zur Vervollständigung des Urteils sind der Tatbestand und die Entscheidungsgründe nachträglich anzufertigen, von den Richtern besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übergeben; der Tatbestand und die Entscheidungsgründe können auch von Richtern unterschrieben werden, die bei dem Urteil nicht mitgewirkt haben.

(3) Für die Berichtigung des nachträglich angefertigten Tatbestandes gilt § 320 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Jedoch können bei der Entscheidung über einen Antrag auf Berichtigung auch solche Richter mitwirken, die bei dem Urteil oder der nachträglichen Anfertigung des Tatbestandes nicht mitgewirkt haben.

(4) Für die Vervollständigung des Urteils werden Gerichtsgebühren nicht erhoben.

VIERTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 10*

§ 11*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 12*

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Abkommen vom 14. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in Kraft.

§ 10: Änderungsvorschrift

§ 11: GVBl. Berlin 1961 S. 705; 3. ÜberleitungsgG 603-5

§ 12: 15. 7. 1961, siehe Bek. v. 28. 6. 1961 II 1025

aufgenommen

Gesetz

319-15

**zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. April 1958
über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen
auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern**

Vom 18. Juli 1961

Bundesgesetzbl. I S. 1033

ERSTER ABSCHNITT

Vollstreckbarerklärung
ausländischer Entscheidungen

§ 1*

(1) Für die Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen, die über Unterhaltsansprüche von Kindern in einem der Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern ergangen sind (Artikel 1, 4 bis 8, 12 des Übereinkommens), ist sachlich das Amtsgericht zuständig.

(2) Örtlich zuständig ist das Gericht, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und beim Fehlen eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk sich Vermögen des Schuldners befindet oder die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll.

§ 2*

Für die Vollstreckbarerklärung der in § 1 Abs. 1 genannten Entscheidungen gelten § 1042 a Abs. 1, §§ 1042 b, 1042 c und 1042 d der Zivilprozeßordnung entsprechend.

§ 3

Hängt die Vollstreckung nach dem Inhalt der Entscheidung von einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung, dem Ablauf einer Frist oder dem Eintritt einer anderen Tatsache ab, so ist die Frage, inwieweit die Vollstreckbarerklärung von dem Nachweis besonderer Voraussetzungen abhängig ist, nach dem Recht zu entscheiden, das für das Gericht des Urteilsstaates maßgebend ist. Der Nachweis ist durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden zu führen, sofern nicht die Tatsachen bei dem Gericht offenkundig sind. Kann er in dieser Form nicht erbracht werden, so ist mündliche Verhandlung anzuordnen.

§ 4*

(1) In dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung kann der Schuldner auch Einwendungen gegen den Anspruch selbst insoweit geltend machen, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach dem Erlaß der Entscheidung entstanden sind.

(2) Ist eine Entscheidung für vollstreckbar erklärt, so kann der Schuldner Einwendungen gegen den Anspruch selbst in einem Verfahren nach § 767 der Zivilprozeßordnung nur geltend machen, wenn die

Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach Ablauf der Frist, innerhalb der er Widerspruch hätte einlegen können (§ 1042 c Abs. 2, § 1042 d Abs. 1 der Zivilprozeßordnung), oder erst nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung entstanden sind, in der er Einwendungen spätestens hätte geltend machen müssen.

§ 5

(1) Ist die Entscheidung, deren Vollstreckbarerklärung beantragt wird, nach dem Recht des Staates, in dem sie ergangen ist, noch nicht rechtskräftig, so kann das Verfahren der Vollstreckbarerklärung ausgesetzt werden, wenn der Schuldner nachweist, daß er gegen die Entscheidung einen Rechtsbehelf eingelegt hat, der den Eintritt der Rechtskraft hemmt.

(2) Die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist auszusetzen,

1. wenn der Schuldner nachweist, daß die Zwangsvollstreckung in dem Staat, in dem die Entscheidung ergangen ist, eingestellt ist und daß er die Voraussetzungen erfüllt hat, von denen die Einstellung abhängt;
2. wenn der Unterhaltsanspruch vor Erlaß der Entscheidung, deren Vollstreckbarerklärung beantragt wird, im Inland rechtskräftig geworden ist und eine rechtskräftige inländische Entscheidung noch nicht vorliegt.

§ 6

Aus den für vollstreckbar erklärten Entscheidungen (§ 1 Abs. 1) findet die Zwangsvollstreckung statt, sofern die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt ist.

ZWEITER ABSCHNITT

Aufhebung oder Abänderung
der Vollstreckbarerklärung

§ 7*

(1) Wird eine der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Entscheidungen in dem Staat, in dem sie ergangen ist, nach der Vollstreckbarerklärung aufgehoben oder abgeändert und kann der Schuldner diese Tatsache in dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung nicht mehr geltend machen, so kann er die Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung in einem besonderen Verfahren beantragen.

§ 1 Abs. 1: Übereink. v. 15. 4. 1958, 1961 II 1006
§§ 2 u. 4 Abs. 2: ZPO 310-4

§ 7 Abs. 3: ZPO 310-4

(2) Für die Entscheidung über den Antrag ist das Gericht ausschließlich zuständig, das in dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung im ersten Rechtszug entschieden hat. Über den Antrag kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden; vor der Entscheidung ist der Gläubiger zu hören. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß, der dem Gläubiger und dem Schuldner von Amts wegen zuzustellen ist. Der Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde.

(3) Für die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung bereits getroffener Vollstreckungsmaßregeln gelten §§ 769, 770 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel ist auch ohne Sicherheitsleistung zulässig.

DRITTER ABSCHNITT

Besondere Vorschriften für deutsche gerichtliche Entscheidungen

§ 8*

Ist zu erwarten, daß ein Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil, durch das über einen Unterhaltsanspruch von Kindern (Artikel 1 des Übereinkommens) entschieden wird, in einem der Vertragsstaaten geltend gemacht werden soll, so darf das Urteil nicht in abgekürzter Form (§ 313 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung) hergestellt werden.

§ 9*

(1) Will eine Partei ein Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil, das über einen Unterhaltsanspruch von Kindern ergangen und nach § 313 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung in abgekürzter Form hergestellt ist, in einem der Vertragsstaaten geltend machen, so ist das Urteil auf ihren Antrag zu vervollständigen. Der Antrag kann bei dem Gericht schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden. Über den Antrag wird ohne mündliche Verhandlung entschieden.

(2) Zur Vervollständigung des Urteils sind der Tatbestand und die Entscheidungsgründe nachträglich anzufertigen, von den Richtern besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übergeben; der Tatbestand und die Entscheidungsgründe können auch von Richtern unterschrieben werden, die bei dem Urteil nicht mitgewirkt haben.

(3) Für die Berichtigung des nachträglich angefertigten Tatbestandes gilt § 320 der Zivilprozeß-

§ 8: Übereink. v. 15. 4. 1958, 1961 II 1006; ZPO 310-4
§ 9 Abs 1 u. 3: ZPO 310-4

ordnung entsprechend. Jedoch können bei der Entscheidung über einen Antrag auf Berichtigung auch solche Richter mitwirken, die bei dem Urteil oder der nachträglichen Anfertigung des Tatbestandes nicht mitgewirkt haben.

(4) Für die Vervollständigung des Urteils werden Gerichtsgebühren nicht erhoben.

§ 10

Einer einstweiligen Anordnung oder einer einstweiligen Verfügung, durch die über einen Unterhaltsanspruch von Kindern entschieden wird und die in einem der Vertragsstaaten geltend gemacht werden soll, ist eine Begründung beizufügen. § 9 ist entsprechend anzuwenden.

§ 11*

Vollstreckungsbefehle und einstweilige Verfügungen, die über einen Unterhaltsanspruch von Kindern erlassen sind und auf Grund deren ein Gläubiger die Zwangsvollstreckung in einem der Vertragsstaaten betreiben will, sind auch dann mit der Vollstreckungsklausel zu versehen, wenn dies für eine Zwangsvollstreckung im Inland nach § 796 Abs. 1, §§ 936, 929 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung nicht erforderlich wäre.

VIERTER ABSCHNITT

Gerichtsstand in Unterhaltssachen

§ 12*

FÜNFTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 13*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 14*

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Haager Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern in Kraft.

§ 11: ZPO 310-4
§ 12: Änderungsvorschrift
§ 13: GVBl. Berlin 1961 S. 1538; 3. ÜberleitungsG 603-5
§ 14: 1. 1. 1962, siehe Bek. v. 15. 12. 1961, 1962 II 15

aufgenommen

319-16

Gesetz

zur Ausführung des Vertrages vom 4. November 1961
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland
über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung
von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden
in Zivil- und Handelssachen

Vom 5. Februar 1963

Bundesgesetzbl. I S. 129

ERSTER ABSCHNITT

Vollstreckbarerklärung
 von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen
 und öffentlichen Urkunden

§ 1*

(1) Für die Vollstreckbarerklärung gerichtlicher Entscheidungen (Artikel 1, 6 ff., 17 Abs. 2 des Vertrages), gerichtlicher Vergleiche (Artikel 13 des Vertrages) und öffentlicher Urkunden (Artikel 15 des Vertrages) ist sachlich das Amtsgericht oder das Landgericht zuständig, das für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs zuständig sein würde.

(2) Örtlich zuständig ist das Gericht, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und beim Fehlen eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk sich Vermögen des Schuldners befindet oder die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll.

§ 2*

Für die Vollstreckbarerklärung der in § 1 Abs. 1 genannten Schuldtitel gelten § 1042 a Abs. 1, §§ 1042 b, 1042 c und 1042 d der Zivilprozeßordnung entsprechend.

§ 3

Hängt die Vollstreckung nach dem Inhalt des Schuldtitels (§ 1 Abs. 1) von einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung, dem Ablauf einer Frist oder dem Eintritt einer anderen Tatsache ab oder wird die Vollstreckbarerklärung zugunsten eines anderen als des in dem Schuldtitel bezeichneten Gläubigers oder gegen einen anderen als den darin bezeichneten Schuldner nachgesucht, so ist die Frage, inwieweit die Vollstreckbarerklärung von dem Nachweis besonderer Voraussetzungen abhängig oder ob der Schuldtitel für oder gegen den anderen vollstreckbar ist, nach griechischem Recht zu entscheiden. Der Nachweis ist durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden zu führen, sofern nicht die Tatsachen bei dem Gericht offenkundig sind. Kann er in dieser Form nicht erbracht werden, so ist mündliche Verhandlung anzuordnen.

§ 4*

(1) In dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung einer gerichtlichen Entscheidung kann der Schuld-

ner auch Einwendungen gegen den Anspruch selbst insoweit geltend machen, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach dem Erlaß der gerichtlichen Entscheidung entstanden sind.

(2) In dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung eines gerichtlichen Vergleichs oder einer öffentlichen Urkunde kann der Schuldner Einwendungen gegen den Anspruch selbst ungeachtet der in Absatz 1 enthaltenen Beschränkung geltend machen.

(3) Ist ein Schuldtitel (§ 1 Abs. 1) für vollstreckbar erklärt, so kann der Schuldner Einwendungen gegen den Anspruch selbst in einem Verfahren nach § 767 der Zivilprozeßordnung nur geltend machen, wenn die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach Ablauf der Frist, innerhalb deren er Widerspruch hätte einlegen können (§ 1042 c Abs. 2, § 1042 d Abs. 1 der Zivilprozeßordnung), oder erst nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung entstanden sind, in der er Einwendungen spätestens hätte geltend machen müssen.

§ 5

Aus den für vollstreckbar erklärten Schuldtiteln (§ 1 Abs. 1) findet die Zwangsvollstreckung statt, sofern die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt ist.

ZWEITER ABSCHNITT

Aufhebung oder Abänderung der
 Vollstreckbarerklärung

§ 6*

(1) Wird ein Schuldtitel (§ 1 Abs. 1) nach der Vollstreckbarerklärung in Griechenland aufgehoben oder geändert und kann der Schuldner diese Tatsache in dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung nicht mehr geltend machen, so kann er die Aufhebung oder Änderung der Vollstreckbarerklärung in einem besonderen Verfahren beantragen.

(2) Für die Entscheidung über den Antrag ist das Gericht ausschließlich zuständig, das in dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung im ersten Rechtszug entschieden hat. Über den Antrag kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden; vor der Entscheidung ist der Gläubiger zu hören. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß, der dem Gläubiger und dem Schuldner von Amts wegen zuzustellen ist. Der Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde.

§ 1 Abs. 1: Vertrag v. 4. 11. 1961, 1963 II 110

§ 2: ZPO 310-4

§ 4 Abs. 3: ZPO 310-4

§ 6 Abs. 3: ZPO 310-4

(3) Für die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung bereits getroffener Vollstreckungsmaßregeln gelten §§ 769, 770 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel ist auch ohne Sicherheitsleistung zulässig.

DRITTER ABSCHNITT

Besondere Vorschriften für deutsche gerichtliche Entscheidungen

§ 7*

Ist zu erwarten, daß ein Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil in Griechenland geltend gemacht werden soll, so darf das Urteil nicht in abgekürzter Form (§ 313 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung) hergestellt werden.

§ 8*

(1) Will eine Partei ein Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil, das nach § 313 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung in abgekürzter Form hergestellt ist, in Griechenland geltend machen, so ist das Urteil auf ihren Antrag zu vervollständigen. Der Antrag kann bei dem Gericht schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden. Über den Antrag wird ohne mündliche Verhandlung entschieden.

(2) Zur Vervollständigung des Urteils sind der Tatbestand und die Entscheidungsgründe nachträglich anzufertigen, von den Richtern besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übergeben, der Tatbestand und die Entscheidungsgründe können auch von Richtern unterschrieben werden, die bei dem Urteil nicht mitgewirkt haben.

(3) Für die Berichtigung des nachträglich angefertigten Tatbestandes gilt § 320 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Jedoch können bei der Entscheidung über einen Antrag auf Berichtigung auch solche Richter mitwirken, die bei dem Urteil oder der nachträglichen Anfertigung des Tatbestandes nicht mitgewirkt haben.

§§ 7 u. 8 Abs. 1 u. 3: ZPO 310-4

(4) Für die Vervollständigung des Urteils werden Gerichtsgebühren nicht erhoben.

§ 9

Einer einstweiligen Anordnung oder einer einstweiligen Verfügung, die in Griechenland geltend gemacht werden soll, ist eine Begründung beizufügen. § 8 ist entsprechend anzuwenden.

§ 10*

Vollstreckungsbefehle (Artikel 1 des Vertrages) und einstweilige Verfügungen (Artikel 17 Abs. 2 des Vertrages), auf Grund deren ein Gläubiger die Zwangsvollstreckung in Griechenland betreiben will, sind auch dann mit der Vollstreckungsklausel zu versehen, wenn dies für eine Zwangsvollstreckung im Inland nach § 796 Abs. 1, §§ 936, 929 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung nicht erforderlich wäre.

VIERTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 11*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 12*

(1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Vertrag vom 4. November 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen in Kraft.

(2) ...

§ 10: Vertrag v. 4. 11. 1961, 1963 II 110; ZPO 310-4
 § 11: GVBl. Berlin 1963 S. 495; 3. ÜberleitungsG 603-5
 § 12 Abs. 1: 18. 9. 1963, siehe Bek. v. 30. 8. 1963 II 1278
 § 12 Abs. 2: Vollzogen

aufgenommen

**Ausführungsgesetz
zu dem internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des
Mädchenhandels vom 4. Mai 1910**

319-41

Vom 14. August 1912

Reichsgesetzbl. 1913 S. 44, verk. am 9. 2. 1913

Wir ... verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1*

Gemäß der Abrede in Artikel 5 des internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 gelten die in den Artikeln 1, 2 des Übereinkommens vorgesehenen strafbaren Handlungen ohne weiteres als unter die strafbaren Handlungen aufgenommen, deretwegen die Auslieferung nach den Auslieferungsverträgen des *Reichs* mit denjenigen fremden Staaten stattzufinden hat, für welche die Abrede wirksam ist.

§ 2*

Für welche fremden Staaten die in § 1 erwähnte Abrede wirksam ist, bestimmt sich nach der hierüber im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen Bekanntmachung des *Reichskanzlers*.

§ 1: Übereink. v. 4. 5. 1910, 1913 S. 31

§ 2: „Bundesgesetzblatt“ statt „Reichsgesetzblatt“ gem. § 4 Abs. 1 G 114-1

aufgenommen

319-42

Gesetz
über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland
zu der Konvention vom 9. Dezember 1948
über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes

Vom 9. August 1954

Bundesgesetzbl. II S. 729, verk. am 12. 8. 1954

Artikel 1

Dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu der am 9. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes wird zugestimmt.

Artikel 2*

Nach § 220 des Strafgesetzbuchs wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 220 a

(1) Wer in der Absicht, eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören, vorsätzlich

1. Mitglieder der Gruppe tötet,
2. Mitgliedern der Gruppe schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 224 bezeichneten Art, zufügt,
3. die Gruppe unter Lebensbedingungen stellt, die geeignet sind, deren körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen,
4. Maßregeln verhängt, die Geburten innerhalb der Gruppe verhindern sollen,
5. Kinder der Gruppe in eine andere Gruppe gewaltsam überführt,

wird wegen Völkermordes mit lebenslangem Zuchthaus bestraft.

(2) Sind in den Fällen des Absatzes 1 Nummern 2 bis 5 mildernde Umstände vorhanden, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren.“

Art. 2: StGB 450-2

Artikel 3*

Artikel 4*

§ 3 des Deutschen Auslieferungsgesetzes findet auf die Auslieferung wegen einer nach Artikel 2 dieses Gesetzes strafbaren Handlung keine Anwendung.

Artikel 5*

(1) Die Konvention wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem die Konvention auf Grund ihres Artikels XIII Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Artikel 6*

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, wenn das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 7*

Artikel 1, 5, 6 und 7 dieses Gesetzes treten am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, Artikel 2, 3 und 4 gleichzeitig mit der Konvention an dem Tage, der gemäß Artikel 5 Abs. 2 dieses Gesetzes im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben wird.

Art. 3: Änderungsvorschrift

Art. 4: DAG 314-1

Art. 5 Abs. 2: Konvention, 1954 II 730, in Kraft getreten am 22. 2. 1955, vgl. Bek. v. 14. 3. 1955 II 210

Art. 6: GVBl. Berlin 1954 S. 606

Art. 7: Vgl. Fußnote zu Art. 5 Abs. 2

aufgenommen

319-71

Bekanntmachung
über die Zuständigkeit für die Erteilung der Vollstreckungsklausel
zu Entscheidungen der Hohen Behörde und des Gerichtshofes
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Vom 25. August 1954

Bundesgesetzbl. II S. 1030, verk. am 21. 9. 1954

Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel zu einer Entscheidung der Hohen Behörde oder des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Artikel 92 Abs. 2 Satz 2 des Vertrages vom 18. April 1951 über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl — Bundesgesetzbl. 1952 II S. 445 —) ist der Bundesminister der Justiz zuständig.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

aufgenommen

319-72

Bekanntmachung
über die Zuständigkeit für die Erteilung der Vollstreckungsklausel
zu Entscheidungen von Organen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und der Europäischen Atomgemeinschaft

Vom 3. Februar 1961

Bundesgesetzbl. II S. 50, verk. am 21. 2. 1961

Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel nach Artikel 192 Abs. 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 753, 766) und nach Artikel 164 Abs. 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) vom 25. März 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 753, 1014) ist der Bundesminister der Justiz zuständig.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Der Bundesminister der Justiz

geändert

320-1

Arbeitsgerichtsgesetz

Vom 3. September 1953

Bundesgesetzbl. I S. 1267, verk. am 4. 9. 1953

§ 18*

Ernennung der Vorsitzenden

(1) u. (2) (unverändert)

(3) bis (6) ...

(7) Bei den Arbeitsgerichten können Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags verwendet werden.

§ 18: Abs. 3 bis 6 aufgeh., Abs. 7 neugefaßt durch § 88 G v. 8. 9. 1961 I 1665 mit Wirkung vom 1. 7. 1962

§ 19*

§ 19: Aufgeh. durch § 88 G v. 8. 9. 1961 I 1665 mit Wirkung vom 1. 7. 1962

§ 36*

Vorsitzende

Der Präsident und die weiteren Vorsitzenden werden auf Vorschlag der obersten Arbeitsbehörde des Landes im Benehmen mit der Landesjustizverwaltung nach Anhörung der in § 14 Abs. 1 genannten Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern als Richter auf Lebenszeit entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften bestellt.

§ 36: I. d. F. d. § 88 G v. 8. 9. 1961 I 1665 mit Wirkung vom 1. 7. 1962

§ 42*

Bundesrichter

(1) (unverändert)

(2) Die zu berufenden Personen müssen das fünf- unddreißigste Lebensjahr vollendet haben.

§ 42 Abs. 2: I. d. F. d. § 88 G v. 8. 9. 1961 I 1665 mit Wirkung vom 1. 7. 1962

330-1 Sozialgerichtsgesetz

geändert

330-1

Sozialgerichtsgesetz (SGG)

Vom 3. September 1953

Bundesgesetzbl. I S. 1239, verk. am 4. 9. 1953

Neufassung gem. § 3 Abs. 2 des am 1. 7. 1958 in Kraft getretenen G v. 25. 6. 1958 I 409, in der Bekanntmachung vom 23. 8. 1958 I 613

§ 6*

§ 6: Aufgeh. durch § 90 G v. 8. 9. 1961 I 1665 mit Wirkung vom 1. 7. 1962

§ 9*

(1) (unverändert)

(2) ...

(3) (unverändert)

§ 9 Abs. 2: Aufgeh. durch § 90 G v. 8. 9. 1961 I 1665 mit Wirkung vom 1. 7. 1962

§ 11*

(1) u. (2) (unverändert)

(3) Bei den Sozialgerichten können Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags verwendet werden.

§ 11 Abs. 3: I. d. F. d. § 90 G v. 8. 9. 1961 I 1665 mit Wirkung vom 1. 7. 1962

§ 24*

(1) Bei den Sozialgerichten wird ein Präsidium gebildet, das aus dem aufsichtführenden Richter als Vorsitzendem und den beiden dienstältesten, bei gleichem Dienstalter den der Geburt nach ältesten Berufsrichtern besteht.

(2) bis (4) (unverändert)

§ 24 Abs. 1: Satz 2 aufgeh. durch § 90 G v. 8. 9. 1961 I 1665 mit Wirkung vom 1. 7. 1962

§ 32*

(1) (unverändert)

(2) ...

§ 32 Abs. 2: Aufgeh. durch § 90 G v. 8. 9. 1961 I 1665 mit Wirkung vom 1. 7. 1962

geändert

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

340-1

Vom 21. Januar 1960

Bundesgesetzbl. I S. 17

§ 15*

- (1) *(unverändert)*
 (2) ...
 (3) *(unverändert)*

§ 15 Abs. 2: Aufgeh. durch § 89 G v. 8. 9. 1961 I 1665 mit Wirkung vom 1. 7. 1962

§ 17*

Bei den Verwaltungsgerichten können Richter auf Probe oder Richter kraft Auftrags verwendet werden.

§ 18*

Richter im Nebenamt, Richter auf Probe, Richter kraft Auftrags und abgeordnete Richter können nicht den Vorsitz führen. Von diesen Richtern darf nicht mehr als einer in einer Kammer (Senat) mitwirken.

§§ 17 u. 18: I. d. F. d. § 89 G v. 8. 9. 1961 I 1665 mit Wirkung vom 1. 7. 1962

§ 37*

Der Oberbundesanwalt sowie der Vertreter des öffentlichen Interesses bei dem Oberverwaltungsgericht und bei dem Verwaltungsgericht müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen.

§ 39*

Dem Gericht dürfen keine Verwaltungsgeschäfte außerhalb der Gerichtsverwaltung übertragen werden.

§ 37: Deutsches Richtergesetz 301-1
 §§ 37 u. 39: I. d. F. d. § 89 G v. 8. 9. 1961 I 1665 mit Wirkung vom 1. 7. 1962

§ 174*

(1) Für den Vertreter des öffentlichen Interesses bei dem Oberverwaltungsgericht und bei dem Verwaltungsgericht steht der Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst gleich, wenn sie nach mindestens dreijährigem Studium der Rechtswissenschaft an einer Universität und dreijähriger Ausbildung im öffentlichen Dienst durch Ablegen der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen erlangt worden ist.

(2) *(unverändert)*

§ 174 Abs. 1: I. d. F. d. § 89 G v. 8. 9. 1961 I 1665 mit Wirkung vom 1. 7. 1962; Deutsches Richtergesetz 301-1

Gesetz über den Bundesfinanzhof 350-1

geändert

**Gesetz
über den Bundesfinanzhof**

350-1

Vom 29. Juni 1950

Bundesgesetzbl. S. 257, verk. am 30. 6. 1950

§ 6*

- (1) *(unverändert)*
 (2) § 286 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung findet auf Zölle und Verbrauchsteuern keine Anwendung.
 (3) u. (4) *(unverändert)*

§ 6 Abs. 2: Satz 2 aufgeh. durch Art. 26 Abs. 2 Nr. 10 G v. 13. 7. 1961 I 981; AO 610-1

geändert

350-2

**Gesetz
über Maßnahmen auf dem Gebiet der Finanzgerichtsbarkeit**

Vom 22. Oktober 1957

Bundesgesetzbl. I S. 1746

§§ 2 u. 3*

§§ 2 u. 3: Aufgeh. durch § 91 G v. 8. 9. 1961 I 1665 mit Wirkung vom 1. 7. 1962

§ 4*

Beim Finanzgericht können Richter auf Probe oder Richter kraft Auftrags verwendet werden.

§ 4: I. d. F. d. § 91 G v. 8. 9. 1961 I 1665 mit Wirkung vom 1. 7. 1962

geändert

Bayern:

350-3 b

**Gesetz
zur Wiederherstellung der
Finanzgerichtsbarkeit**

Vom 19. Mai 1948

BayBS III S. 429

§ 6 geändert gem. Art. 24 SteueränderungsG 1961 I 981

geändert

Hamburg:

350-3 d

**Verordnung
über die
Wiedererrichtung von Finanzgerichten***

Vom 16. August 1949

GVBl. S. 189

Geändert durch V v. 16. 7. 1952 GVBl. S. 159 und V v. 4. 8. 1953 GVBl. S. 207

Überschrift: Vereinfacht gem. § 4 Abs. 2 G v. 22. 1. 1960 GVBl. S. 9

aufgenommen

Gesetz zur Änderung der Finanzgerichtsordnung des Saarlandes

350-3-1

Vom 10. August 1963

Bundesgesetzbl. I S. 674, verk. am 17. 8. 1963

Artikel 1

Die Finanzgerichtsordnung des Saarlandes vom 15. Mai 1951 (Amtsblatt des Saarlandes S. 660) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Kammern des Finanzgerichts

Beim Finanzgericht werden zwei Kammern gebildet. Die Kammern entscheiden in der Besetzung mit zwei Richtern und drei ehrenamtlichen Finanzrichtern.“

2. Hinter § 2 werden eingefügt:

„§ 2 a

Präsidium des Finanzgerichts

(1) Das Präsidium des Finanzgerichts besteht aus dem Präsidenten und den beiden dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter dem Lebensalter nach ältesten Richtern.

(2) Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§ 2 b

Vorsitz und Geschäftsverteilung

(1) Den Vorsitz in den Kammern führt der Präsident. Seine Vertretung bestimmt das Präsidium.

(2) Das Präsidium verteilt vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer die Geschäfte auf die Kammern und bestimmt deren ständige Mitglieder sowie für den Fall der Verhinderung die regelmäßigen Stellvertreter. Jeder Richter kann zum Mitglied beider Kammern bestimmt werden.

(3) Die Anordnung kann im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung oder ungenügender Auslastung einer Kammer oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts nötig wird.

(4) Innerhalb der Kammer verteilt der Vorsitzende die Geschäfte auf die einzelnen Richter.“

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Ehrenamtliche Finanzrichter

(1) Die ehrenamtlichen Finanzrichter werden auf vier Jahre durch einen Wahlausschuß nach einer Vorschlagsliste gewählt. Der Wahlausschuß besteht aus dem Finanzgerichtspräsidenten als Vorsitzendem, einem durch die Oberfinanzdirektion zu bestimmenden Beamten der Landesfinanzverwaltung und sieben Vertrauensleuten. Die Vertrauensleute werden auf vier Jahre vom Landtag oder von einem durch ihn bestimmten Landtagsausschuß gewählt.

(2) Die Zahl der zu wählenden ehrenamtlichen Finanzrichter ist durch den Finanzgerichtspräsidenten so zu bestimmen, daß voraussichtlich jeder zu höchstens zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird.

(3) Der Wahlausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende, ein Vertreter der Finanzverwaltung und drei Vertrauensleute anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Stimmen.

(4) Die Vorschlagsliste der ehrenamtlichen Finanzrichter wird in jedem vierten Jahr durch den Finanzgerichtspräsidenten aufgestellt. Er soll zuvor die Berufsvertretungen (die Arbeitskammer, die Landwirtschaftskammer, die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer sowie die Kammern der freien Berufe, soweit ihre Angehörigen nicht geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgen) hören. In die Vorschlagsliste soll die dreifache Zahl der nach Absatz 2 zu wählenden ehrenamtlichen Finanzrichter aufgenommen werden.“

4. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Verteilung der ehrenamtlichen Finanzrichter
auf die Kammern

(1) Das Präsidium des Finanzgerichts bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres die Reihenfolge, in der die ehrenamtlichen Finanzrichter zu den Sitzungen heranzuziehen sind. Für jede Kammer ist eine Liste aufzustellen, die mindestens zwölf Namen enthalten muß.

(2) Für die Heranziehung von Vertretern bei unvorhergesehener Verhinderung kann eine Hilfsliste aus ehrenamtlichen Finanzrichtern aufgestellt werden, die am Gerichtssitz oder in seiner Nähe wohnen.“

5. §§ 4, 5 und 7 werden aufgehoben.

Artikel 2*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die bei Inkrafttreten des Gesetzes gewählten ehrenamtlichen Mitglieder des Finanzgerichts des Saarlandes bleiben bis zur Neuwahl gemäß § 6 im Amt.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Finanzgerichtsordnung des Saarlandes unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz in bereinigter Fassung bekanntzugeben.

geändert

360-1

Gerichtskostengesetz

Vom 18. Juni 1878

Reichsgesetzbl. S. 141

Neufassung gem. Art. XI § 7 u. Anlage 1 des G v. 26. 7. 1957 I S. 861,
gem. Art. XI § 10 in Kraft getreten am 1. 10. 1957

§ 37 a *

**Vollstreckbarerklärung
ausländischer Schuldtitel**

(1) Im Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Schuldtitel sowie im Verfahren der Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung werden die in § 25 bestimmten Gebühren erhoben. Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antrag vor Anhörung des Gegners oder vor Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird.

(2) Das Verfahren nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen vom 8. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 169) gilt für die Gebührenerhebung als besonderer Rechtsstreit; die Gebühren ermäßigen sich jedoch auf ein Viertel der vollen Gebühr, wenn nicht durch Urteil entschieden wird.

(3) Absatz 1 gilt nicht, soweit in Staatsverträgen bestimmt ist, daß ein Schuldtitel kostenfrei für vollstreckbar zu erklären ist.

§ 37 a: Eingef. durch § 12 G v. 26. 6. 1959 I 425 mit Wirkung vom 27. 1. 1961, vgl. §§ 14 u. 15 G v. 26. 6. 1959 300-11; Abs. 2 eingef. u. bisheriger Abs. 2 jetzt Abs. 3 gem. § 10 G v. 8. 3. 1960 I 169 mit Wirkung vom 29. 5. 1960, vgl. Bek. v. 4. 5. 1960 II 1523

§ 40 *

Besondere Verfahren(1) u. (2) *(unverändert)*

(3) Für die Gewährung der Einsicht in das Schuldnerverzeichnis (§ 915 der Zivilprozeßordnung, § 107 der Konkursordnung) und für die Erteilung einer mündlichen Auskunft über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Eintragung wird eine Gebühr von 0,60 Deutsche Mark, für die Erteilung einer schriftlichen Auskunft über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Eintragung eine Gebühr von 1,20 Deutsche Mark erhoben; § 9 Abs. 1 ist insoweit nicht anzuwenden. Die Einsicht und die Erteilung der Auskunft können von der Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden. Wird das Offenbarungseidverfahren nicht fortgesetzt, nachdem der Gläubiger von der Eintragung des Schuldners im Schuldnerverzeichnis benachrichtigt worden ist, so wird an Stelle der nach Absatz 1 Nr. 5 bestimmten Gebühr nur die Auskunftsgebühr erhoben. Wird das Verfahren fortgesetzt, so wird neben der Gebühr nach Absatz 1 Nr. 5 die Auskunftsgebühr nicht erhoben.

(4) *(unverändert)*

§ 40 Abs. 3; Satz 4 i. d. F. d. § 2 G v. 19. 6. 1961 I 769 mit Wirkung vom 1. 10. 1957; KO 311-4

§ 92 *

Sonstige Auslagen

Als Auslagen werden erhoben

1. u. 2. *(unverändert)*

3. die nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden Beträge; erhält ein Sachverständiger auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen keine Entschädigung, so ist der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlen wäre;

4. bis 11. *(unverändert)*

§ 92 Nr. 3; Halbsatz 2 i. d. F. d. Art. 3 § 2 G v. 21. 9. 1963 I 745

geändert

360-2

Verordnung
über die Höhe der von Körperschaften und Anstalten
des öffentlichen Rechts gemäß § 184 des Sozialgerichtsgesetzes
zu entrichtenden Gebühr

Vom 31. März 1955

Bundesgesetzbl. I S. 180

§ 2*

(1) Sind dem Gericht keine Kosten für Gutachten entstanden, so ermäßigt sich die Gebühr des § 1 für das Verfahren

vor den Sozialgerichten auf 30 Deutsche Mark,
vor den Landessozial-
gerichten auf 40 Deutsche Mark.

(2) Die Ermäßigung nach Absatz 1 tritt auch ein, wenn lediglich

1. die in § 106 Abs. 3 Nr. 2 SGG bezeichneten Unterlagen beigezogen worden sind,
2. ein Sachverständiger in der mündlichen Verhandlung zur Unterrichtung des Gerichts gehört worden ist.

(3) *(unverändert)*

§ 2 Abs. 1 u. 2: I. d. F. d. § 1 V v. 10. 12. 1962 360-2-1

aufgenommen

360-2-1

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Höhe der von Körperschaften
und Anstalten des öffentlichen Rechts
gemäß § 184 des Sozialgerichtsgesetzes zu entrichtenden Gebühr *

Vom 10. Dezember 1962

Bundesgesetzbl. I S. 721, verk. am 15. 12. 1962

Auf Grund des § 184 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung vom 23. August 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 613) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

§ 2 der Verordnung über die Höhe der von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 184 des Sozialgerichtsgesetzes zu entrichtenden Gebühr vom 31. März 1955 (Bundesgesetzblatt I S. 180) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „ärztliche“ gestrichen.
2. In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „Arzt“ durch das Wort „Sachverständiger“ ersetzt.

Überschrift: V über die Höhe der von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gem. § 184 des SGG zu entrichtenden Gebühr 360-2; SGG 330-1

§ 2*

Ist ein Gutachten vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erstattet worden, gilt § 2 der Verordnung vom 31. März 1955 in der bisherigen Fassung.

§ 3*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 218 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

§ 2: V v. 31. 3. 1955 360-2

§ 3: III. ÜberleitungsgG 603-5; SGG 330-1; GVBl. Berlin 1963 S. 295

geändert

Gesetz
über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
(Kostenordnung)

361-1

Vom 25. November 1935

Reichsgesetzbl. I S. 1371

Neufassung gem. Art. XI § 7 u. Anlage 2 des G v. 26. 7. 1957 I S. 861, gem. Art. XI § 10 in Kraft getreten am 1. 10. 1957

§ 60*

Eintragung des Eigentümers(1) bis (3) *(unverändert)*

(4) Die Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3 werden nicht erhoben bei Eintragung von Erben des eingetragenen Eigentümers, wenn der Eintragungsantrag binnen zwei Jahren seit dem Erbfall bei dem Grundbuchamt eingereicht wird.

(5) u. (6) *(unverändert)*

§ 60: Abs. 4 eingefügt, bisherige Abs. 4 u. 5 jetzt Abs. 5 u. 6 gem. § 34 Abs. 1 Nr. 1 a u. b G v. 20. 12. 1963 I 986

§ 94*

**Einzelne Verrichtungen
des Vormundschaftsgerichts**

(1) Die volle Gebühr wird erhoben

1. bis 6. *(unverändert)*

7. für das Verfahren über die Anfechtung der Ehelichkeit im Falle des § 1599 Abs. 2 und in den entsprechenden Fällen der §§ 1721, 1735 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs;

8. *(unverändert)*(2) *(unverändert)*

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist nur der Elternteil, der sich wiederverheiraten will, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 8 nur der Elternteil, dessen Einwilligung oder Genehmigung ersetzt wird, zahlungspflichtig. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 6 ist nur der Elternteil zahlungspflichtig, den das Vormundschaftsgericht nach billigem Ermessen bestimmt.

§ 94 Abs. 1 Nr. 7: Ersetzt gem. Art. 6 Nr. 1 Buchst. a G v. 11. 8. 1961 I 1221 mit Wirkung vom 1. 1. 1962

§ 94 Abs. 3: I. d. F. d. Art. 6 Nr. 1 Buchst. b G v. 11. 8. 1961 I 1221 mit Wirkung vom 1. 1. 1962

§ 97 a*

**Befreiung von Ehevoraussetzungen
und Eheverboten**

(1) Die volle Gebühr wird erhoben für die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit, die Befreiung vom Eheverbot wegen Schwägerschaft und Geschlechtsgemeinschaft und die Befreiung vom Eheverbot wegen Ehebruchs (§§ 1, 4, 6 des Ehegesetzes).

(2) Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 30 Abs. 2.

§ 97 a: Eingef. durch Art. 6 Nr. 2 G v. 11. 8. 1961 I 1221 mit Wirkung vom 1. 1. 1962

§ 98*

Annahme an Kindes Statt

(1) Die volle Gebühr wird erhoben für die Bestätigung des Vertrages, durch den jemand an Kindes Statt angenommen oder das Annahmeverhältnis aufgehoben wird.

(2) Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 30 Abs. 2.

(3) Im Verfahren über die Bestätigung eines Annahmevertrages werden Gebühren nicht erhoben, wenn das reine Vermögen des Kindes nicht mehr als 5 000 Deutsche Mark beträgt.

§ 98: I. d. F. d. Art. 6 Nr. 3 G v. 11. 8. 1961 I 1221 mit Wirkung vom 1. 1. 1962

§ 100*

§ 100: Aufgeh. durch Art. 6 Nr. 4 G v. 11. 8. 1961 I 1221 mit Wirkung vom 1. 1. 1962

§ 107*

Erbschein(1) u. (2) *(unverändert)*

(3) Wird dem Nachlaßgericht glaubhaft gemacht, daß der Erbschein nur zur Verfügung über Grundstücke oder im Grundbuch eingetragene Rechte oder zum Zwecke der Berichtigung des Grundbuchs gebraucht wird, so werden die in Absatz 1 genannten Gebühren nur nach dem Werte der im Grundbuch des Grundbuchamts eingetragenen Grundstücke und Rechte berechnet, über die auf Grund des Erbscheins verfügt werden kann. Wird der Erbschein für mehrere Grundbuchämter benötigt, so ist der Gesamtwert der in den Grundbüchern eingetragenen Grundstücke und Rechte maßgebend. Sind die Grundstücke und Rechte mit dinglichen Rechten belastet, so werden diese bei der Wertberechnung abgezogen.

(4) Die Vorschriften des Absatzes 3 gelten entsprechend, wenn dem Nachlaßgericht glaubhaft gemacht wird, daß der Erbschein nur zur Verfügung über eingetragene Schiffe oder Schiffsbauwerke oder im Schiffsregister oder Schiffsbauregister eingetragene Rechte oder zur Berichtigung dieser Register gebraucht wird.

§ 107: Abs. 3 u. 4 sind an die Stelle des bisherigen Abs. 3 getreten gem. § 34 Abs. 1 Nr. 2 G v. 20. 12. 1963 I 986

§ 107 a *

Erbscheine für bestimmte Zwecke

(1) Wird ein Erbschein für einen bestimmten Zweck gebührenfrei oder zu ermäßigten Gebühren erteilt, so werden die in § 107 Abs. 1 genannten Gebühren nacherhoben, wenn von dem Erbschein zu einem anderen Zweck Gebrauch gemacht wird.

(2) Wird der Erbschein für ein gerichtliches oder behördliches Verfahren benötigt, so ist die Ausfertigung des Erbscheins dem Gericht oder der Behörde zur Aufbewahrung bei den Akten zu übersenden. Wird eine Ausfertigung oder Abschrift des Erbscheins auch für andere Zwecke erteilt oder nimmt der Antragsteller bei der Erledigung einer anderen Angelegenheit auf die Akten Bezug, in denen sich der Erbschein befindet, so hat der Antragsteller die in § 107 Abs. 1 genannten Gebühren nach dem in § 107 Abs. 2 bezeichneten Wert nachzuentrichten; die Angelegenheit ist erst mit der Erteilung der Ausfertigung oder Abschrift oder mit der Bezugnahme auf die Akten endgültig erledigt (§ 15). In den Fällen des Satzes 2 hat das Nachlaßgericht die Stelle zu benachrichtigen, welche die nach § 2356 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderliche eidesstattliche Versicherung beurkundet hat.

§ 107 a: Eingef. durch § 34 Abs. 1 Nr. 3 G v. 20. 12. 1963 I 986

§ 108 *

Einziehung des Erbscheins

Für die Einziehung oder Kraftloserklärung eines Erbscheins wird die Hälfte der vollen Gebühr erhoben. § 107 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Die Gebühr bleibt außer Ansatz, wenn in demselben Verfahren ein neuer Erbschein erteilt wird.

§ 108: Satz 2 i. d. F. d. § 30 Abs. 1 Nr. 4 G v. 20. 12. 1963 I 986

§ 111 *

Beschränkte Zeugnisse, Bescheinigungen

(1) bis (3) (unverändert)

(4) § 107 a gilt entsprechend.

§ 111 Abs. 4: I. d. F. d. § 30 Abs. 1 Nr. 5 G v. 20. 12. 1963 I 986

§ 131 *

Beschwerden, Anrufung des Gerichts gegen Entscheidungen anderer Behörden oder Dienststellen

(1) Für das Verfahren über Beschwerden wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, erhoben

1. in den Fällen der Verwerfung oder Zurückweisung die Hälfte der vollen Gebühr;
2. in den Fällen der Zurücknahme ein Viertel der vollen Gebühr; betrifft die Zurücknahme nur einen Teil des Beschwerdegegenstandes, so ist die Gebühr nur insoweit zu erheben, als sich die Beschwerdegebühr erhöht haben würde, wenn die Entscheidung auf den zurückgenommenen Teil erstreckt worden wäre.

Im übrigen ist das Beschwerdeverfahren gebührenfrei.

(2) bis (5) (unverändert)

§ 131 Abs. 1: Satz 1 i. d. F. d. Art. 6 Nr. 5 G v. 11. 8. 1961 I 1221 mit Wirkung vom 1. 1. 1962

§ 137 *

Sonstige Auslagen

Als Auslagen werden ferner erhoben

1. u. 2. (unverändert)
3. die nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden Beträge sowie die an Urkundszeugen zu zahlenden Vergütungen; erhält ein Sachverständiger auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen keine Entschädigung, so ist der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlen wäre;
4. bis 10. (unverändert)

§ 137 Nr. 3: Halbsatz 2 i. d. F. d. Art. 3 § 2 G v. 21. 9. 1963 I 745

§ 144 *

Anwendung von Kostenbefreiungsvorschriften

(1) (unverändert)

(2) Die in § 118 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815) bestimmte Gebührenfreiheit gilt auch für den Notar, wenn die Notare am Ort der Amtshandlung für das Amtsgeschäft ausschließlich zuständig sind.

§ 144 Abs. 2: I. d. F. d. § 150 Abs. 1 G v. 30. 6. 1961 I 815 mit Wirkung vom 1. 6. 1962; BSHG 2170-1

§ 150 *

Bescheinigung

Für die Erteilung einer Bescheinigung nach § 23 der Reichsnotarordnung erhält der Notar eine Gebühr von 3 Deutsche Mark.

§ 150: § 23 RNotO jetzt § 21 BNotO 303-1

geändert

Verordnung über gerichtliche Schreibgebühren

361-2

Vom 5. Dezember 1957

Bundesgesetzbl. I S. 1836

§ 2*

- (1) *(unverändert)*
- (2) Absatz 1 gilt nicht für
 - a) *(unverändert)*
 - b) ...
 - c) und d) *(unverändert)*

§ 2 Abs. 2: Buchst. b außer Kraft getreten gem. V v. 4. 3. 1960 I 158

Verordnung über Auflassungen, landesrechtliche Gebühren und Mündelsicherheit 361-3

aufgenommen

Verordnung über landesrechtliche Gebühren *

361-3

Vom 11. Mai 1934

Reichsgesetzbl. I S. 378, verk. am 14. 5. 1934

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird folgendes verordnet:

Artikel 1*

Artikel 2

Landesrechtliche Gebühren

§ 3

Soweit nach landesrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiete des Grundbuchwesens und der frei-

willigen Gerichtsbarkeit erhöhte Gebühren oder Zusatzgebühren vorgesehen sind, wenn einzelne Beurkundungen oder sonstige Akte in der Angelegenheit außerhalb des Landes vorgenommen werden, dürfen diese Gebühren zusammen mit den in dem anderen Lande erhobenen Gebühren den Betrag der Gebühr nicht übersteigen, die entstanden wäre, wenn die Beurkundung oder der sonstige Akt im eigenen Lande vorgenommen wäre.

Artikel 3*

Der Reichsminister der Justiz

Überschrift: Vereinfacht gem. § 2 Abs. 4 BerG 114-2
Art. 1: Aufgeh. durch II. Teil Art. 1 Nr. 2 G v. 5. 3. 1953 I 33

Art. 3: Aufgenommen unter 404-11

geändert

362-1

Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher

Vom 26. Juli 1957

Fassung gem. Art. III des G v. 26. 7. 1957 I S. 861, gem. Art. XI § 10 in Kraft getreten am 1. 10. 1957

§ 8*

(1) *(unverändert)*

(2) Bei der Durchführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815) sind die Träger der Sozialhilfe von den Gebühren befreit. Sonstige Vorschriften, die eine sachliche oder persönliche Befreiung von Kosten gewähren, gelten für Gerichtsvollzieherkosten nur insoweit, als sie ausdrücklich auch diese Kosten umfassen.

(3) *(unverändert)*

§ 8 Abs. 2; Satz 1 i. d. F. d. § 150 Abs. 2 G v. 30. 6. 1961 I 815 mit Wirkung vom 1. 6. 1962; BSHG 2170-1

363-1 Justizverwaltungskostenordnung

geändert

363-1

Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (JVKostO)

Vom 14. Februar 1940

Reichsgesetzbl. I S. 357

§ 17*

(1) Die bereits bestehenden reichsrechtlichen Vorschriften über Verwaltungsgebühren bleiben unberührt. Dazu gehören insbesondere:

1. die Vorschriften über Gebühren für Justizverwaltungsentscheidungen in familienrechtlichen Angelegenheiten, siehe § 12 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes vom 27. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 923), Nr. 9 Abs. 5 c und Abs. 6 der Verordnung vom 27. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 738) und § 12 der Verordnung vom 23. April 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 417);

2. die Vorschriften über patentamtliche Gebühren, siehe Gesetz über die patentamtlichen Gebühren vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 142); § 34 der Verordnung über das Reichspatentamt vom 6. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 219) und § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Patentanwälte vom 7. Oktober 1933 (Reichsministerialbl. S. 502);

3. u. 4. *(unverändert)*

5. die Vorschriften über Gebühren für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, siehe Verordnung vom 28. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 724);

6. bis 11 *(unverändert)*

(2) u. (3) *(unverändert)*

§ 17 Abs. 1 Nr. 1: § 12 V v. 27. 7. 1938, V v. 27. 7. 1934 u. V v. 23. 4. 1938 aufgeh. durch Art. 9 I Abs. 2 Nr. 11, 3 u. 10 G v. 11. 8. 1961 I 1221
§ 17 Abs. 1 Nr. 2: G v. 5. 5. 1936 jetzt G über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts 1961 I 582; V v. 6. 7. 1936 aufgeh. durch § 24 V v. 9. 5. 1961 I 585
§ 17 Abs. 1 Nr. 5: V v. 28. 5. 1935 aufgeh. durch § 232 Abs. 1 Nr. 3 G v. 1. 8. 1959 I 565, vgl. jetzt §§ 192 bis 194 BRAO 303-8

aufgenommen

363-3

**Verordnung
über die Gebühren für die Erlaubnis zur Besorgung
fremder Rechtsangelegenheiten und für die Zulassung als Prozeßagent***

Vom 31. Januar 1936

Reichsgesetzbl. I S. 57

Uberschrift: Gem. § 3 Abs. 2 BerG 114-2 nur mit der Uberschrift aufgenommen

Justizbetreibungsordnung 365-1

geändert

365-1

Justizbetreibungsordnung

Vom 11. März 1937

Reichsgesetzbl. I S. 298

§ 2*

(1) *(unverändert)*

(2) Für Ansprüche, die beim Bundesgerichtshof entstehen, ist die Amtskasse des Bundesgerichtshofs, für Ansprüche, die beim Bundespatentgericht oder beim Deutschen Patentamt entstehen, die Amtskasse des Deutschen Patentamts Vollstreckungsbehörde. Soweit die Amtskasse des Bundesgerichtshofes Kassengeschäfte anderer Behörden wahrnimmt, ist sie auch für Ansprüche, die bei diesen Behörden entstehen, Vollstreckungsbehörde.

(3) u. (4) *(unverändert)*

§ 2 Abs. 2: Satz 1 i. d. F. d. § 9 G v. 23. 3. 1961 I 274 mit Wirkung vom 1. 7. 1961

neugefaßt

366-1

Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter

Vom 26. Juli 1957

Bundesgesetzbl. I S. 861, 900

Neufassung auf Grund des Art. 3 § 4 G v. 21. 9. 1963 I 745, in der Bekanntmachung v. 26. 9. 1963 I 753,
in Kraft getreten am 1. 10. 1963

Inhaltsübersicht

	§
Geltungsbereich und Grundsatz der Entschädigung	1
Entschädigung für Zeitversäumnis	2
Fahrtkosten, Wegegeld	3
Entschädigung für Aufwand	4
Ersatz sonstiger Aufwendungen	5
Entschädigung des Begleiters	6
Ehrenamtliche Richter bei den oberen Bundesgerichten	7
Entschädigung in besonderen Fällen des Arbeits- und des Sozialgerichtsgesetzes	8
Aufrundung	9
Vorschuß	10
Erlöschen des Anspruchs	11
Gerichtliche Festsetzung	12
Entschädigung der Vertrauensleute	13
Besondere Regelungen	14

§ 1

Geltungsbereich und Grundsatz der Entschädigung

Die ehrenamtlichen Richter bei den ordentlichen Gerichten und den Gerichten für Arbeitssachen sowie bei den Gerichten der Verwaltungs-, der Finanz- und der Sozialgerichtsbarkeit erhalten eine Entschädigung für

1. Zeitversäumnis (§ 2),
2. Fahrtkosten und Fußwegstrecken (§ 3),
3. Aufwand (§§ 4 bis 6).

§ 2

Entschädigung für Zeitversäumnis

(1) Die ehrenamtlichen Richter werden für ihre Zeitversäumnis entschädigt.

(2) Entsteht dem ehrenamtlichen Richter ein Verdienstausschlag, so beträgt die Entschädigung für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit wenigstens 3 Deutsche Mark und höchstens 5 Deutsche Mark. Als versäumt gilt auch die Zeit, während welcher der ehrenamtliche Richter seiner gewöhnlichen Beschäftigung infolge seiner Heranziehung nicht nachgehen kann. Die letzte, bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet. Die Entschädigung richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge.

(3) Der Höchstsatz der Entschädigung nach Absatz 2 kann nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des Verdienstausschlages bis zu 50 vom

Hundert überschritten werden, wenn der ehrenamtliche Richter innerhalb eines Zeitraums von mindestens dreißig Tagen an einem Drittel dieser Tage oder häufiger seiner regelmäßigen Erwerbstätigkeit ganz oder überwiegend entzogen wird.

(4) Soweit ein Verdienstausschlag nicht nachweisbar oder nicht eingetreten ist, erhalten die ehrenamtlichen Richter die nach dem geringsten Satz bemessene Entschädigung.

(5) Die Entschädigung wird für höchstens zehn Stunden je Tag gewährt.

§ 3

Fahrtkosten, Wegegeld

(1) Den ehrenamtlichen Richtern werden die notwendigen Fahrtkosten ersetzt.

(2) Bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden die wirklichen Auslagen einschließlich der Kosten für die Beförderung des notwendigen Gepäcks bis zur Höhe der Tarife, bei Benutzung der Eisenbahn oder von Schiffen bis zum Fahrpreis der ersten Wagen- oder Schiffsklasse, ersetzt. Die Mehrkosten für zuschlagpflichtige Züge werden erstattet.

(3) Für Fußwege und bei Benutzung von anderen als öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückweges 0,25 Deutsche Mark gewährt. Kann ein Hin- und Rückweg von zusammen mehr als zweihundert Kilometern mit öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zu-

rückgelegt werden, so gilt Satz 1 nur insoweit, als die Mehrkosten gegenüber der Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durch eine Minderausgabe an Entschädigung ausgeglichen werden; jedoch ist die Entschädigung nach Satz 1 zu gewähren, wenn Fahrtkosten für nicht mehr als zweihundert Kilometer verlangt werden. Kann der ehrenamtliche Richter wegen besonderer Umstände ein öffentliches, regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel nicht benutzen, so werden die nachgewiesenen Mehrauslagen ersetzt, soweit sie angemessen sind.

(4) Für Reisen während der Tagung werden Fahrtkosten nur insoweit ersetzt, als Mehrbeträge an Entschädigung erspart werden, die beim Verbleiben am Sitzungsort gewährt werden müßten.

(5) Tritt der ehrenamtliche Richter die Reise zum Sitzungsort von einem anderen als seinem Wohnort an oder fährt er nach der Sitzung zu einem anderen Ort als seinem Wohnort, so werden die Fahrtkosten bis zur Höhe der bei der Fahrt von und zum Wohnort zu erstattenden Kosten ersetzt. Mehrkosten werden nach billigem Ermessen ersetzt, wenn der ehrenamtliche Richter zu diesen Fahrten durch besondere Umstände genötigt war.

§ 4

Entschädigung für Aufwand

(1) Die ehrenamtlichen Richter erhalten eine Entschädigung für den mit ihrer Dienstleistung verbundenen Aufwand.

(2) Ehrenamtliche Richter, die innerhalb der Gemeinde, in der die Sitzung stattfindet, weder wohnen noch berufstätig sind, erhalten ein Tagegeld

von 5 Deutsche Mark für jeden Tag, an dem sie aus Anlaß der Dienstleistung mehr als fünf bis acht Stunden,

von 8 Deutsche Mark für jeden Tag, an dem sie aus Anlaß der Dienstleistung mehr als acht bis zwölf Stunden,

von 16 Deutsche Mark für jeden Tag, an dem sie aus Anlaß der Dienstleistung mehr als zwölf Stunden

von ihrem Wohnort abwesend sein müssen. Bei Abwesenheit bis zu fünf Stunden werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen bis zu 4 Deutsche Mark erstattet.

(3) Ehrenamtliche Richter, die innerhalb der Gemeinde, in der die Sitzung stattfindet, wohnen oder berufstätig sind, erhalten ein Tagegeld

von 4 Deutsche Mark, wenn sie an einer Sitzung mehr als fünf Stunden teilnehmen.

Übersteigen ihre Auslagen diesen Betrag, so werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen bis zur Höhe der in Absatz 2 vorgesehenen Sätze erstattet. Bei einer Sitzungsdauer bis zu fünf Stunden werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen bis zu 4 Deutsche Mark ersetzt.

(4) Ist eine auswärtige Übernachtung notwendig, so wird ein Übernachtungsgeld in Höhe des Satzes für Bundesbeamte der Reisekostenstufe II gewährt.

§ 5

Ersatz sonstiger Aufwendungen

Notwendige bare Auslagen, die nicht den durch den Aufenthalt außerhalb der Wohnung verursachten Aufwand betreffen, sind dem ehrenamtlichen Richter zu ersetzen. Dies gilt besonders von den Kosten einer notwendigen Vertretung.

§ 6

Entschädigung des Begleiters

Bedarf der ehrenamtliche Richter wegen Gebrechens eines Begleiters, so sind die Entschädigungen für beide zu gewähren.

§ 7

Ehrenamtliche Richter bei den oberen Bundesgerichten

Die ehrenamtlichen Richter bei den oberen Bundesgerichten erhalten im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 1 ein Tagegeld

von 7,50 Deutsche Mark für jeden Tag, an dem sie aus Anlaß der Dienstleistung mehr als fünf bis acht Stunden,

von 12 Deutsche Mark für jeden Tag, an dem sie aus Anlaß der Dienstleistung mehr als acht bis zwölf Stunden,

von 19 Deutsche Mark für jeden Tag, an dem sie aus Anlaß der Dienstleistung mehr als zwölf Stunden

von ihrem Wohnort abwesend sein müssen. Im Falle des § 4 Abs. 4 erhalten sie ein Übernachtungsgeld in Höhe des Satzes für Bundesbeamte der Reisekostenstufe Ib.

§ 8*

Entschädigung in besonderen Fällen des Arbeits- und des Sozialgerichtsgesetzes

Die Entschädigung nach §§ 1 bis 7 wird auch gewährt, wenn die ehrenamtlichen Richter bei den Gerichten für Arbeitssachen und den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit in dieser Eigenschaft an der Wahl von gesetzlich für sie vorgesehenen Ausschüssen oder an den Sitzungen solcher Ausschüsse teilnehmen (§§ 29, 38 des Arbeitsgerichtsgesetzes, §§ 23, 35 Abs. 1, § 47 des Sozialgerichtsgesetzes).

§ 9

Aufrundung

Die dem ehrenamtlichen Richter zu zahlende Gesamtentschädigung wird auf zehn Deutsche Pfennig aufgerundet.

§ 10

Vorschuß

Den ehrenamtlichen Richtern ist auf Antrag ein angemessener Vorschuß zu bewilligen.

§ 11

Erlöschen des Anspruchs

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach Beendigung der Dienstleistung bei der Stelle geltend gemacht wird, welche die Entschädigung anzuweisen hat.

§ 12

Gerichtliche Festsetzung

(1) Die dem ehrenamtlichen Richter zu gewährende Entschädigung wird durch gerichtlichen Beschluß festgesetzt, wenn der ehrenamtliche Richter oder die Staatskasse die richterliche Festsetzung beantragt. Zuständig ist das Gericht, bei dem der ehrenamtliche Richter mitgewirkt hat. Das Gericht kann seine Festsetzung von Amts wegen ändern.

(2) Gegen die richterliche Festsetzung ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes fünfzig Deutsche Mark übersteigt. Beschwerdeberechtigt sind nur der ehrenamtliche Richter und die Staatskasse. Eine Beschwerde an ein oberes Bundesgericht ist nicht zulässig. Die Beschwerde wird bei dem Gericht eingelegt, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Das Gericht kann der Beschwerde abhelfen.

(3) Die Entscheidung trifft das Gericht ohne die Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter.

(4) Anträge, Erklärungen und Beschwerden können zu Protokoll der Geschäftsstelle gegeben oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts eingereicht werden.

§ 13*

Entschädigung der Vertrauensleute

(1) Nach den §§ 2 bis 6 sowie 9 bis 11 werden entschädigt

1. die Vertrauenspersonen in den Ausschüssen zur Wahl von Schöffen und Geschworenen (§ 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes);
2. die Vertrauensleute in den Ausschüssen zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit;
3. die Vertrauensleute in den Ausschüssen zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bei den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit.

(2) § 12 gilt entsprechend. Für die gerichtliche Festsetzung ist das Gericht zuständig, bei dem der Ausschuß gebildet ist.

§ 14

Besondere Regelungen

Die Bestimmungen über die Entschädigung von Personen, die als ehrenamtliche Richter bei den in § 1 genannten Gerichten in ehren- oder berufsgerichtlichen Verfahren mitwirken, bleiben unberührt. Das gleiche gilt für die Bestimmungen über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter bei Dienst- und Dienststrafgerichten.

§ 13 Abs. 1: GVG 300-2

neugefaßt

Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen

367-1

Vom 26. Juli 1957

Bundesgesetzbl. I S. 861, 902

Neufassung auf Grund des Art. 3 § 4 G v. 21. 9. 1963 I 745, in der Bekanntmachung v. 26. 9. 1963 I 757,
in Kraft getreten am 1. 10. 1963

Inhaltsübersicht

	§
Geltungsbereich	1
Entschädigung von Zeugen	2
Entschädigung von Sachverständigen	3
Zu berücksichtigende Zeit	4
Besondere Verrichtungen	5
Zeugen und Sachverständige aus dem Ausland	6
Besondere Entschädigung	7
Ersatz von Aufwendungen	8
Fahrtkosten, Wegegeld	9
Entschädigung für Aufwand	10
Ersatz sonstiger Aufwendungen	11
Aufrundung	12
Vereinbarung der Entschädigung	13
Vorschuß	14
Erlöschen des Anspruchs	15
Gerichtliche Festsetzung	16
Dolmetscher und Übersetzer	17

§ 1

Geltungsbereich

(1) Nach diesem Gesetz werden Zeugen und Sachverständige entschädigt, die von dem Gericht oder dem Staatsanwalt zu Beweis Zwecken herangezogen werden.

(2) Dieses Gesetz gilt auch, wenn Behörden oder sonstige öffentliche Stellen von dem Gericht oder dem Staatsanwalt zu Sachverständigenleistungen herangezogen werden.

(3) Für Angehörige einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle, die nicht Ehrenbeamte oder ehrenamtlich tätig sind, gilt dieses Gesetz nicht, wenn sie ein Gutachten in Erfüllung ihrer Dienstaufgaben erstatten, vertreten oder erläutern.

§ 2*

Entschädigung von Zeugen

(1) Zeugen werden für ihren Verdienstausfall entschädigt. Dies gilt auch bei schriftlicher Beantwortung einer Beweisfrage (§ 377 Abs. 3, 4 der Zivilprozeßordnung).

(2) Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit wenigstens 1 Deutsche Mark und höchstens 5 Deutsche Mark. Die letzte,

bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet. Die Entschädigung richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst.

(3) Zeugen erhalten wenigstens die nach dem geringsten Satz bemessene Entschädigung, Hausfrauen jedoch wenigstens 2 Deutsche Mark je Stunde, es sei denn, daß der Zeuge durch die Heranziehung ersichtlich keine Nachteile erlitten hat.

(4) Die Entschädigung wird für höchstens zehn Stunden je Tag gewährt.

§ 3

Entschädigung von Sachverständigen

(1) Sachverständige werden für ihre Leistungen entschädigt.

(2) Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der erforderlichen Zeit bis zu 7,50 Deutsche Mark. Erfordert das Gutachten besondere fachliche Kenntnisse, so beträgt die Entschädigung bis zu 15 Deutsche Mark für jede Stunde; der erhöhte Stundensatz ist für die gesamte erforderliche Zeit zu gewähren, auch wenn der Sachverständige nur während eines Teiles dieser Zeit seine besonderen fachlichen Kenntnisse zu verwerten braucht. Die letzte, bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet.

(3) Die nach Absatz 2 zu gewährende Entschädigung kann bis zu 50 vom Hundert überschritten werden

- a) für ein Gutachten, in dem der Sachverständige sich für den Einzelfall eingehend mit der wissenschaftlichen Lehre auseinandersetzen hat, oder
- b) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Erwerbsversäumnis für eine geforderte Leistung, durch die der Sachverständige für eine zusammenhängende Zeit von wenigstens dreißig Tagen seiner regelmäßigen Erwerbstätigkeit ganz oder überwiegend entzogen wird, oder
- c) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Erwerbsversäumnis, wenn der Sachverständige seine Berufseinkünfte im wesentlichen durch die Erstattung von Gutachten erzielt.

Die Erhöhungen nach den Buchstaben a und b sowie a und c können nebeneinander gewährt werden.

§ 4

Zu berücksichtigende Zeit

Bei Zeugen gilt als versäumt und bei Sachverständigen gilt als erforderlich auch die Zeit, während der sie ihrer gewöhnlichen Beschäftigung infolge ihrer Heranziehung nicht nachgehen können.

§ 5

Besondere Verrichtungen

Soweit ein Sachverständiger oder ein sachverständiger Zeuge Verrichtungen erbringt, die in der Anlage bezeichnet sind, richtet sich die Entschädigung nach der Anlage; daneben werden, wenn in der Anlage nichts anderes bestimmt ist, die Aufwendungen nach §§ 8, 11 ersetzt. Bei Reisen außerhalb des Aufenthaltsortes werden auch die Reisekosten nach §§ 9, 10 ersetzt; außerdem wird für die zusätzlich erforderliche Zeit eine Entschädigung von 10 Deutsche Mark für jede Stunde gewährt.

§ 6

Zeugen und Sachverständige aus dem Ausland

Zeugen und Sachverständigen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, können unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere ihrer regelmäßigen Erwerbstätigkeit, nach billigem Ermessen höhere als die in den §§ 2 bis 5 bestimmten Entschädigungen gewährt werden.

§ 7

Besondere Entschädigung

(1) Haben sich die Parteien dem Gericht gegenüber mit einer bestimmten Entschädigung für die Leistung des Sachverständigen einverstanden erklärt, so ist diese Entschädigung zu gewähren, wenn ein ausreichender Betrag an die Staatskasse gezahlt ist.

(2) Die Erklärung nur einer Partei genügt, wenn das Gericht zustimmt. Vor der Zustimmung hat das Gericht die andere Partei zu hören. Die Zustimmung und die Ablehnung der Zustimmung sind unanfechtbar.

§ 8*

Ersatz von Aufwendungen

Dem Sachverständigen werden ersetzt

1. die für die Vorbereitung und Erstattung des Gutachtens aufgewendeten Kosten, einschließlich der notwendigen Aufwendungen für Hilfskräfte, sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge;
2. für das schriftliche Gutachten der für Schreibgebühren im Gerichtskostengesetz bestimmte Betrag;
3. für Durchschläge, die auf Erfordern gefertigt worden sind, sowie für einen Durchschlag für die Handakten des Sachverständigen 0,25 Deutsche Mark für jede Seite.

§ 9

Fahrtkosten, Wegegeld

(1) Zeugen und Sachverständigen werden die notwendigen Fahrtkosten ersetzt.

(2) Bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden die wirklichen Auslagen einschließlich der Kosten für die Beförderung des notwendigen Gepäcks bis zur Höhe der Tarife, bei Benutzung der Eisenbahn oder von Schiffen bis zum Fahrpreis der ersten Wagen- oder Schiffsklasse, ersetzt. Der Ersatz der Beförderungsauslagen ist nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen zu bemessen. Die Mehrkosten für zuschlagpflichtige Züge werden erstattet.

(3) Für Fußwege und bei Benutzung von anderen als den in Absatz 2 genannten Beförderungsmitteln werden für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückwegs 0,25 Deutsche Mark gewährt. Kann ein Hin- und Rückweg von zusammen mehr als zweihundert Kilometern mit öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt werden, so gilt Satz 1 nur insoweit, als die Mehrkosten gegenüber der Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durch eine Minderausgabe an Entschädigung ausgeglichen werden; jedoch ist die Entschädigung nach Satz 1 zu gewähren, wenn Fahrtkosten für nicht mehr als zweihundert Kilometer verlangt werden. Kann der Zeuge oder Sachverständige wegen besonderer Umstände ein öffentliches, regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel nicht benutzen, so werden die nachgewiesenen Mehrauslagen ersetzt, soweit sie angemessen sind.

(4) Für Reisen während der Termindsdauer werden die Fahrtkosten nur insoweit ersetzt, als dadurch Mehrbeträge an Entschädigung erspart werden, die beim Verbleiben an der Terminsstelle gewährt werden müßten.

(5) Tritt der Zeuge oder Sachverständige die Reise zum Terminsort von einem anderen als dem in der Ladung bezeichneten oder der ladenden Stelle unverzüglich angezeigten Ort an oder fährt er zu einem anderen als zu diesem Ort zurück, so werden,

wenn die dadurch entstandenen Gesamtkosten höher sind, höchstens die Kosten ersetzt, die für die Reise von dem in der Ladung bezeichneten oder der ladenden Stelle angezeigten Ort oder für die Rückreise zu diesem Ort zu ersetzen wären. Mehrkosten werden nach billigem Ermessen ersetzt, wenn der Zeuge oder Sachverständige zu diesen Fahrten durch besondere Umstände genötigt war.

§ 10

Entschädigung für Aufwand

(1) Zeugen und Sachverständige erhalten für den durch Abwesenheit vom Aufenthaltsort oder durch die Wahrnehmung eines Termins am Aufenthaltsort verursachten Aufwand eine Entschädigung. Die Entschädigung ist nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen zu bemessen.

(2) Die Entschädigung für den durch Abwesenheit vom Aufenthaltsort verursachten Aufwand soll nicht den Satz überschreiten, der den Bundesbeamten der Reisekostenstufe II nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Bundesbeamten als Tagegeld zusteht. Die Vorschriften, nach denen bei Reisen, die an demselben Kalendertag angetreten oder beendet werden, sich das Tagegeld vermindert oder ein Tagegeld nicht gewährt wird, gelten entsprechend. Dem Zeugen oder Sachverständigen, der vom Aufenthaltsort weniger als sechs Stunden abwesend ist, sind Zehrkosten bis zu 4 Deutsche Mark zu ersetzen. Mußte der Zeuge oder Sachverständige außerhalb seines Aufenthaltsortes übernachten, so erhält er hierfür Ersatz seiner Aufwendungen, soweit sie angemessen sind.

(3) Bei Terminen am Aufenthaltsort des Zeugen oder Sachverständigen sind Zehrkosten bis zu 4 Deutsche Mark für jeden Tag, an dem der Zeuge oder Sachverständige länger als vier Stunden von seiner Wohnung abwesend sein mußte, zu ersetzen.

§ 11

Ersatz sonstiger Aufwendungen

Notwendige bare Auslagen, die nicht den durch den Aufenthalt außerhalb der Wohnung verursachten Aufwand betreffen, sind dem Zeugen oder Sachverständigen zu ersetzen. Dies gilt besonders von den Kosten einer notwendigen Vertretung und für die Kosten notwendiger Begleitpersonen.

§ 12

Aufrundung

Die dem Zeugen oder Sachverständigen zu zahlende Gesamtentschädigung wird auf zehn Deutsche Pfennig aufgerundet.

§ 13

Vereinbarung der Entschädigung

Mit Sachverständigen, die häufiger herangezogen werden, kann die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle eine Entschädigung im Rahmen der nach diesem Gesetz zulässigen Entschädigung vereinbaren.

§ 14

Vorschuß

(1) Geladenen Zeugen und Sachverständigen ist auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen, wenn sie nicht über die Mittel für die Reise verfügen oder wenn ihnen, insbesondere wegen der Höhe der entstehenden Reisekosten, nicht zugemutet werden kann, diese aus eigenen Mitteln vorzuschießen.

(2) Dem Sachverständigen ist ferner auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen, wenn er durch eine geforderte Leistung für eine zusammenhängende Zeit von wenigstens dreißig Tagen seiner regelmäßigen Erwerbstätigkeit ganz oder überwiegend entzogen wird oder wenn die Erstattung des Gutachtens bare Aufwendungen erfordert und dem Sachverständigen, insbesondere wegen der Höhe der Aufwendungen, nicht zugemutet werden kann, eigene Mittel vorzuschließen.

(3) § 16 gilt sinngemäß.

§ 15*

Erlöschen des Anspruchs

(1) Zeugen und Sachverständige werden nur auf Verlangen entschädigt.

(2) Verlangt der Zeuge nicht binnen drei Monaten nach Beendigung der Zuziehung Entschädigung bei dem zuständigen Gericht oder bei der zuständigen Staatsanwaltschaft, so erlischt der Anspruch.

(3) Das Gericht (§ 16 Abs. 1) kann den Sachverständigen auffordern, seinen Anspruch innerhalb einer bestimmten Frist zu beziffern. Die Frist muß mindestens zwei Monate betragen. In der Aufforderung ist der Sachverständige über die Folgen einer Versäumung der Frist zu belehren. Die Frist kann auf Antrag vom Gericht verlängert werden. Der Anspruch erlischt, soweit ihn der Sachverständige nicht innerhalb der Frist beziffert. War der Sachverständige ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, wenn er innerhalb von zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses den Anspruch beziffert und die Tatsachen, die die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht.

(4) § 196 Abs. 1 Nr. 17 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

§ 16

Gerichtliche Festsetzung

(1) Die einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährende Entschädigung wird durch gerichtlichen Beschluß festgesetzt, wenn der Zeuge oder Sachverständige oder die Staatskasse die richterliche Festsetzung beantragt oder das Gericht sie für angemessen hält. Zuständig ist das Gericht oder der Richter, von dem der Zeuge oder Sachverständige herangezogen worden ist. Ist der Zeuge oder Sachverständige von dem Staatsanwalt herangezogen worden, so ist das Gericht zuständig, bei dem die Staatsanwaltschaft errichtet ist. Das Gericht kann

§ 15 Abs. 4: BGB 400-2

seine Festsetzung von Amts wegen ändern. Schwebt das Verfahren wegen der Hauptsache oder wegen der Entscheidung über den für die Gerichtsgebühren maßgebenden Wert, den Kostenansatz oder die Kostenfestsetzung in der Rechtsmittelinstanz, so ist auch das Rechtsmittelgericht hierzu befugt.

(2) Gegen die richterliche Festsetzung ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes fünfzig Deutsche Mark übersteigt. Beschwerdeberechtigt sind nur der Zeuge oder Sachverständige und die Staatskasse. Eine Beschwerde an ein oberes Bundesgericht ist nicht zulässig. Die Beschwerde wird bei dem Gericht eingelegt, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Das Gericht kann der Beschwerde abhelfen.

(3) Anträge, Erklärungen und Beschwerden können zu Protokoll der Geschäftsstelle gegeben oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts eingereicht werden.

(4) Entscheidungen nach Absatz 1, 2 wirken nicht zu Lasten des Kostenschuldners.

§ 17

Dolmetscher und Übersetzer

(1) Für Dolmetscher und Übersetzer gelten die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß.

(2) Dolmetscher werden wie Sachverständige entschädigt.

(3) Die Entschädigung für die Übertragung eines Textes aus einer Sprache in eine andere Sprache beträgt für die Zeile der schriftlichen Übersetzung, die durchschnittlich fünfzehn Silben enthält, 0,45 Deutsche Mark. Bei der Übertragung von Fachtexten, insbesondere technischen oder medizinischen Gutachten, und bei sonstigen besonders schwierigen Übertragungen kann die Entschädigung bis auf 2,50 Deutsche Mark für eine Zeile erhöht werden.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Verrichtung	Entschädigung in Deutsche Mark
1	Der Arzt, der eine Leiche, Teile einer Leiche oder eine Leibesfrucht be- sichtigt oder bei einer richterlichen Leichenschau mitwirkt, erhält hierfür und für seinen zur Niederschrift gegebenen Bericht Für mehrere solcher Verrichtungen bei derselben Gelegenheit erhält der Arzt höchstens Sind Berichte schriftlich zu erstatten oder nachträglich zur Niederschrift zu geben, so erhält der Arzt für jeden Bericht höchstens	15 40 7 25
2	Jeder Obduzent erhält a) für die Leichenöffnung b) für die Sektion von Teilen einer Leiche oder die Öffnung einer nicht lebensfähigen Leibesfrucht Erfolgt die Obduktion unter besonders ungünstigen äußeren Bedingun- gen, so beträgt die Entschädigung zu a) zu b) Die Entschädigung umfaßt auch den zur Niederschrift gegebenen Bericht einschließlich des vorläufigen Gutachtens.	50 25 60 35
3	Der Arzt erhält für die Ausstellung des Befundscheins oder die Erteilung einer schriftlichen Auskunft ohne nähere gutachtliche Äußerung	5 bis 15
4	Der Arzt erhält für das Zeugnis über einen ärztlichen Befund mit kurzer gutachtlicher Äußerung oder für ein Formbogengutachten, wenn sich die Fragen auf Vorgeschichte, Angaben und Befund beschränken und nur ein kurzes Gutachten erfordern	10 bis 20
5	Für die Untersuchung eines Lebensmittels oder eines Bedarfsgegen- standes, Arzneimittels u. dgl. oder von Wässern oder Abwässern und eine kurze schriftliche, gutachtliche Äußerung beträgt die Entschädigung für jede Probe Bei außergewöhnlich umfangreichen Untersuchungen beträgt die Ent- schädigung bis zu	8 bis 50 200
6	Für die mikroskopische, physikalische, chemische, bakteriologische, sero- logische Untersuchung, wenn das Untersuchungsmaterial von Menschen oder Tieren stammt, und eine kurze gutachtliche Äußerung, einschließ- lich des verbrauchten Materials an Farbstoffen und anderen gering- wertigen Stoffen, beträgt die Entschädigung für jede Probe Bei außergewöhnlich umfangreichen Untersuchungen beträgt die Ent- schädigung bis zu	8 bis 50 200
7	Für die röntgenologische oder elektrophysiologische Untersuchung eines Menschen einschließlich einer kurzen gutachtlichen Äußerung beträgt die Entschädigung, auch wenn mehrere Aufnahmen erforderlich sind ...	8 bis 50

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Verrichtung	Entschädigung in Deutsche Mark
8	<p>Bei Blutgruppenbestimmungen beträgt die Entschädigung für jede Blutprobe</p> <p>a) für die Bestimmung von AB 0-Blutgruppen 10 für die Bestimmung von Untergruppen 8</p> <p>b) für die MN-Bestimmung 8</p> <p>c) für den zusätzlich erforderlichen Absorptionsversuch 14</p> <p>d) für die Bestimmung der Merkmale des Rh-Komplexes (C/c, D, E usw.) je Merkmal 10 bei derselben Blutprobe je Person insgesamt höchstens 50</p> <p>e) für die Bestimmung der Blutgruppenmerkmale P, Kell (K, k) usw. je Merkmal 10 bei derselben Blutprobe je Person insgesamt höchstens 40</p> <p>f) für die Bestimmung von Haptoglobintypen einschließlich des verbrauchten Materials 20</p> <p>g) für die Bestimmung der Gruppe Gc sowie anderer allgemein als beweiskräftig anerkannter, im Serum eiweiß-chemisch nachweisbarer Gruppen je Gruppe 20</p> <p>h) für das schriftliche Gutachten 7</p> <p>Die Entschädigung nach den Buchstaben a bis e und g umfaßt das verbrauchte Material, soweit es sich um geringwertige Stoffe handelt.</p>	
9	Für jede Blutentnahme beträgt die Entschädigung	3
10	<p>Für erbbiologische Abstammungsgutachten nach den anerkannten erbbiologischen Methoden beträgt die Entschädigung</p> <p>a) wenn bis zu drei Personen untersucht werden 300</p> <p>b) für die Untersuchung jeder weiteren Person 75</p> <p>Die Entschädigung umfaßt die gesamte Tätigkeit des Sachverständigen und etwaiger Hilfspersonen, insbesondere die Untersuchung, die Herstellung der Lichtbilder einschließlich der erforderlichen Abzüge, die Herstellung von Abdrücken, etwa notwendige Abformungen u. dgl. sowie die Auswertung und Beurteilung des gesamten Materials; sie umfaßt ferner die Post- und Fernspreckgebühren sowie die Kosten für die Anfertigung des schriftlichen Gutachtens in drei Stücken und für einen Durchschlag für die Handakten des Sachverständigen.</p> <p>Die Entschädigung umfaßt nicht die Kosten für Verrichtungen nach den Nummern 6, 7, 8, 9 und die Kosten für die Begutachtung etwa vorhandener erbpathologischer Befunde durch Fachärzte.</p>	

geändert

Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

368-1

Vom 26. Juli 1957

Fassung gem. Art. VIII des G v. 26. 7. 1957 I S. 861, gem. Art. XI § 10
in Kraft getreten am 1. 10. 1957

§ 37*

Rechtszug

Zum Rechtszug gehören insbesondere

1. bis 6. (unverändert)
- 6a. die für die Geltendmachung im Ausland vorgesehene Vervollständigung der Entscheidung;
7. (unverändert)

§ 37 Nr. 6a: Eingef. durch § 10 G v. 28. 3. 1961 I 301 mit Wirkung vom 15. 7. 1961, vgl. Bek. v. 28. 6. 1961 II 1025

§ 47*

**Vollstreckbarerklärung
ausländischer Schuldtitel**

(1) Im Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Schuldtitel sowie im Verfahren der Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung erhält der Rechtsanwalt die in § 31 bestimmten Gebühren auch dann, wenn durch Beschluß entschieden wird.

(2) Im Verfahren über die Beschwerde gegen eine den Rechtszug beendende Entscheidung erhält der Rechtsanwalt die gleichen Gebühren wie im ersten Rechtszug.

(3) Das Verfahren nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen vom 8. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 169) gilt als besondere Angelegenheit. Die Prozeßgebühr, die der Rechtsanwalt für das Verfahren nach § 3 Abs. 1 des genannten Gesetzes im ersten Rechtszug erhalten hat, wird jedoch auf die gleiche Gebühr des Verfahrens nach § 3 Abs. 2 zu zwei Dritteln angerechnet.

§ 47: Abs. 1 u. 2 i. d. F. d. § 12 G v. 26. 6. 1959 I 425 mit Wirkung vom 27. 1. 1961, vgl. §§ 14 und 15 G v. 26. 6. 1959 300-11; Abs. 3 angef. durch § 10 G v. 8. 3. 1960 I 169 mit Wirkung vom 29. 5. 1960 vgl. Bek. v. 4. 5. 1960 II 1523

§ 66*

**Verfahren vor dem Patentgericht
und dem Bundesgerichtshof**

(1) Im Verfahren vor dem Patentgericht und im Verfahren vor dem Bundesgerichtshof über die Berufung, Rechtsbeschwerde oder Beschwerde gegen eine Entscheidung des Patentgerichts gelten die Vorschriften dieses Abschnitts sinngemäß.

(2) Der Rechtsanwalt erhält im Beschwerdeverfahren vor dem Patentgericht über andere als die in § 14 Abs. 4, § 30a Abs. 1 und 2, § 36 I Abs. 3 des Patentgesetzes, § 10 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes und § 13 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes genannten Angelegenheiten drei Zehntel der in § 31 bestimmten Gebühren. Die Vorschriften der §§ 32 und 33 Abs. 1 und 2 gelten nicht.

(3) Die Gebühren im Verfahren vor dem Bundesgerichtshof richten sich auch bei Rechtsbeschwerdeverfahren und Beschwerdeverfahren nach § 11 Abs. 1 Satz 2.

§ 66: I. d. F. d. § 8 G v. 23. 3. 1961 I 274 mit Wirkung vom 1. 7. 1961; PatG 420-1; GebrMG 421-1; WZG 423-1

§ 66a*

**Nachprüfungen von Anordnungen
der Justizbehörden**

Im Verfahren vor dem Oberlandesgericht und dem Bundesgerichtshof nach §§ 25, 29 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz gelten die Vorschriften dieses Abschnitts sinngemäß. Die Gebühren richten sich nach § 11 Abs. 1 Satz 1.

§ 66a: Eingef. durch § 182 G v. 21. 1. 1960 I 17; EGGVG 300-1

§ 97*

Anspruch gegen die Staatskasse

(1) Ist der Rechtsanwalt gerichtlich bestellt worden, so erhält er das Eineinhalbfache der in den §§ 83 bis 86, 90 bis 92, 94 und 95 bestimmten Mindestbeträge aus der Staatskasse. War er auch vor Eröffnung des Hauptverfahrens als Verteidiger tätig, so erhält er, unabhängig vom Zeitpunkt seiner Bestellung, zusätzlich eine weitere Gebühr in Höhe des Eineinhalbfachen der Mindestbeträge des § 84.

(2) (unverändert)

§ 97 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 1 G v. 19. 6. 1961 I 769

§ 101*

Anrechnung, Rückzahlung(1) *(unverändert)*

(2) Die Anrechnung oder Rückzahlung unterbleibt, soweit der Rechtsanwalt durch diese insgesamt weniger als das Doppelte der in den §§ 83 bis 86, 90 bis 92, 94 und 95 bestimmten Mindestbeträge und der ihm nach § 99 zustehenden Gebühr erhalten würde.

(3) *(unverändert)*

§ 101 Abs. 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 2 G v. 19. 6. 1961 I 769

§ 107*

Beigeordneter Rechtsanwalt

(1) Ist der Rechtsanwalt dem Verfolgten vom Gericht beigeordnet worden (§ 32 Abs. 2 des Deutschen Auslieferungsgesetzes), so erhält er aus der Staatskasse für jeden Verhandlungstag eine Gebühr von 150 Deutsche Mark und, wenn keine mündliche Verhandlung stattfindet, eine Gebühr von 75 Deutsche Mark.

(2) *(unverändert)*

§ 107 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 3 G v. 19. 6. 1961 I 769

§ 112*

Freiheitsentziehungen(1) bis (3) *(unverändert)*

(4) Ist der Rechtsanwalt vom Gericht beigeordnet worden, so erhält er das Eineinhalbfache der in den Absätzen 1, 2 und 3 bestimmten Mindestgebühren aus der Staatskasse; § 97 Abs. 2, §§ 98 bis 101, 103 gelten sinngemäß.

§ 112 Abs. 4: I. d. F. d. § 1 Nr. 4 G v. 19. 6. 1961 I 769

§ 123*

Gebühren des Armenanwalts

(1) An die Stelle der vollen Gebühr (§ 11 Abs. 1 Satz 1) treten bei einem Gegenstandswert

von mehr als 500 bis 600 DM	34 DM
von mehr als 600 bis 700 DM	38 DM
von mehr als 700 bis 800 DM	42 DM
von mehr als 800 bis 900 DM	46 DM
von mehr als 900 bis 1 000 DM	50 DM
von mehr als 1 000 bis 1 100 DM	52 DM
von mehr als 1 100 bis 1 200 DM	54 DM
von mehr als 1 200 bis 1 300 DM	56 DM
von mehr als 1 300 bis 1 400 DM	58 DM
von mehr als 1 400 bis 1 500 DM	60 DM
von mehr als 1 500 bis 1 600 DM	62 DM
von mehr als 1 600 bis 1 700 DM	64 DM
von mehr als 1 700 bis 1 800 DM	66 DM
von mehr als 1 800 bis 1 900 DM	68 DM
von mehr als 1 900 bis 2 000 DM	70 DM
von mehr als 2 000 bis 2 200 DM	73 DM
von mehr als 2 200 bis 2 400 DM	76 DM
von mehr als 2 400 bis 2 600 DM	79 DM
von mehr als 2 600 bis 2 800 DM	82 DM
von mehr als 2 800 bis 3 000 DM	85 DM
von mehr als 3 000 bis 3 200 DM	88 DM
von mehr als 3 200 bis 3 400 DM	91 DM
von mehr als 3 400 bis 3 600 DM	94 DM
von mehr als 3 600 bis 3 800 DM	97 DM
von mehr als 3 800 bis 4 000 DM	100 DM
von mehr als 4 000 bis 4 400 DM	105 DM
von mehr als 4 400 bis 4 800 DM	110 DM
von mehr als 4 800 bis 5 200 DM	115 DM
von mehr als 5 200 bis 5 600 DM	120 DM
von mehr als 5 600 bis 6 000 DM	125 DM
von mehr als 6 000 DM	130 DM.

(2) u. (3) *(unverändert)*

(4) ...

§ 123 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 5 G v. 19. 6. 1961 I 769

§ 123 Abs. 4: Außer Kraft getreten gem. § 1 Nr. 6 G v. 19. 6. 1961 I 769

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	= Absatz	GebrMG	= Gebrauchsmustergesetz
Abschn.	= Abschnitt	gem.	= gemäß
AGG	= Arbeitsgerichtsgesetz	Gesetz- u. Verordnungsbl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt
AHKAmtsbl.	= Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission	GG	= Grundgesetz
angef.	= angefügt	GKG	= Gerichtskostengesetz
Art.	= Artikel	GrdstVG	= Grundstückverkehrsgesetz
aufgeh.	= aufgehoben	GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt
AuslPolV	= Ausländerpolizeiverordnung	GVG	= Gerichtsverfassungsgesetz
Bek.	= Bekanntmachung	HGB	= Handelsgesetzbuch
BerG	= Gesetz über die Sammlung des Bundesrechts (Bereinigungsgesetz)	i. d. F.	= in der Fassung
betr.	= betreffend	JVKostO	= Justizverwaltungskostenordnung
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch	Kap.	= Kapitel
BNotO	= Bundesnotarordnung	KO	= Konkursordnung
BRAGebO	= Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte	KostO	= Kostenordnung
BRAO	= Bundesrechtsanwaltsordnung	LAG	= Lastenausgleichsgesetz
BSHG	= Bundessozialhilfegesetz	Nr.	= Nummer
Buchst.	= Buchstabe	PatG	= Patentgesetz
Bundesgesetzbl.	= Bundesgesetzblatt	privatr.	= privatrechtlich
BVerfGE	= Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts	RAGebO	= Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte
BVFG	= Bundesvertriebenengesetz	Regierungsbl.	= Regierungsblatt
d.	= der, des, die	RNotO	= Reichsnotarordnung
DAG	= Deutsches Auslieferungsgesetz	S.	= Seite
DVO	= Durchführungsverordnung	SGG	= Sozialgerichtsgesetz
EGGVG	= Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz	StGB	= Strafgesetzbuch
eingef.	= eingefügt	UmstG	= Umstellungsgesetz
entspr.	= entsprechend	v.	= vom
ErgG	= Ergänzungsgesetz	V	= Verordnung
FGG	= Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	VBl.britZ	= Verordnungsblatt für die britische Zone
G	= Gesetz	VerglO	= Vergleichsordnung
GBO	= Grundbuchordnung	verk.	= verkündet
		vgl.	= vergleiche
		VwGO	= Verwaltungsgerichtsordnung
		WZG	= Warenzeichengesetz
		ZPO	= Zivilprozeßordnung

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei Berlin
Die Abonnenten erhalten die Lieferungen, mit denen alle Sachgebiete der Sammlung des Bundesrechts auf den 31. Dezember 1963 gebracht werden
(rd. 880 Seiten) zu dem Gesamtpreis von DM 22,—. In diesem Preis ist die Mehrwertsteuer enthalten; angewandter Steuersatz 5%
Einzelpreis dieser Lieferung DM 3,— zuzüglich Versandgebühren DM 0,40. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten;
angewandter Steuersatz 5%
Bestellungen gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“
Köln 1128 oder nach Zahlung auf Grund einer Vorausrechnung